Untersuchungen zur Geschichte des korinthischen Bundes

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Otto Raue

aus Wuppertal-Elberfeld

Marburg 1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Tag der Annahme der Dissertation: 26. Juni 1935.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. Volkmann.

Mitberichterstatter: Privatdozent Dr. Rohde.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1935.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturnachweis V

Einleitung 1

I. Das Quellenmaterial über den korinth. Bund 3
1. Die urkundlichen Quellen
2. Die literarischen Quellen
3. Zusammenfassende kritische Bemerkung

II. Die staatsrechtliche Einordnung des korinth. Bundes . . . 9
1. Die staatsrechtlichen Benennungen des Bundes im Altertum
2. Inhaltliche Analyse der Begriffe Symmachie und Eirene
3. Die geschichtlich gewordene Verknüpfung von Symmachie- und Friedensbestimmungen in griech. Staatsverträgen
4. Die Anwendung der Ergebnisse auf den korinth. Bundesvertrag

III. Die Verknüpfung von Symmachie und Landfrieden im korinth. Bundesvertrag 23
1. Die Auffassungen der modernen Forscher
2. Der Verlauf der Bundesgründung
3. Der Inhalt des Bundesvertrages
4. Die formale Einheit des Bundesvertrages
5. Die Folgerungen für die Ergänzung der Inschrift

IV. Die Ausdehnung des Bundesgebietes 43
1. Die urkundliche Quelle
2. Die Ergänzung der Inschrift

Exkurs I: Über die erbliche Stellung des Hegemon im korinthischen Bund 67

Exkurs II: Über Wilckens Ergänzung *Μακεδόνα* (Z. 4) 72

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554427_0106

Literaturnachweis[1].

Beloch, K. J.: Griechische Geschichte III, 1; 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1922.

— Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Hist. Beiträge zur Bevölkerungslehre 1. Teil, Leipzig 1886.

Berve, H.: Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage, 2 Bde. München 1926.

Busolt-Swoboda: Griechische Staatskunde, 2 Bde., 3. Aufl. München 1920; 1926.

Droysen, J. G.: Geschichte des Hellenismus, 1. Teil, 2. Aufl. Gotha 1877.

Ehrenberg, V.: Der griechische und der hellenistische Staat Gercke-Norden, Einltg. in die Altertumswiss. III. Bd., 3. Heft. Leipzig und Berlin 1932.

Geyer, Fr.: Makedonien bis zur Thronbesteigung Philipps II. München und Berlin 1930.

Heuß, A.: Abschluß und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages Klio 27 (N. F. IX), 1934, S. 14 ff.; 218 ff.

Kaerst, J.: Geschichte des Hellenismus, 1. Teil, 3. Aufl. Leipzig und Berlin 1927.

— Der korinthische Bund, Rh. Mus. 52 (1897), S. 519 ff.

Kahrstedt, U.: Griechisches Staatsrecht I, Sparta und seine Symmachie Göttingen 1922.

Keil, Br.: Eirene Sitz.-Ber. d. sächs. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 68. Bd. Leipzig 1916, 4. Abhld.

Larsen, J. A. O.: Representative government in the panhellenic leagues I Class. Philology 20 (1925), II Class. Philology 21 (1926).

Niese, B.: Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten, 1. Teil Gotha 1893.

Pauly-Wissowa: Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft (= R. E.).

Pohlenz, M.: Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen Quelle und Meyer Leipzig 1923.

Scala, R. v.: Die Staatsverträge des Altertums I. Leipzig 1898.

Schäfer, A.: Demosthenes und seine Zeit, 3 Bde., 2. Aufl. Leipzig 1885—1887.

Schäfer, H.: Staatsform und Politik Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrh. Leipzig 1932.

Schehl, Fr.: Zum korinthischen Bund vom Jahre 338/7 v. Chr. Jahreshefte d. österr. Inst. Bd. 27 (1931), S. 115 ff.

Schwahn, W.: Heeresmatrikel und Landfriede Philipps von Makedonien Klio Beih. 21 (N. F. VIII) 1930.

[1] Aufgeführt ist nur die hauptsächlichste Literatur; einzelnes am Ort.

Taeger, Fr.: Friede 362/1 Tübinger Beiträge zur Altertumswiss. XI. Heft, Stuttg. 1930. Dazu: Berve, H.: Gnomon 1933, S. 301 ff.

Wendland, P.: Beiträge zu athenischer Politik und Publizistik d. 4. Jahrh. Göttinger Nachr. phil.-hist. Kl. 1910, S. 123 ff.

Wilcken, U.: Griechische Geschichte, 3. Aufl. München u. Berlin 1931.

— Alexander d. Große (Das wissenschaftliche Weltbild, hergg. v. P. Hinneberg) Quelle und Meyer 1931.

— Beiträge zur Geschichte des korinth. Bundes Sitz.-Ber. d. kgl.-bayr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1917, 10. Abhdlg. (= Wilcken 1917).

— Alexander d. Gr. und der korinthische Bund Sitz.-Ber. d. pr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1922, S. 97 ff. (= Wilcken 1922).

— Über eine Inschrift aus dem Asklepieion von Epidaurus Sitz.-Ber. d. pr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1922, S. 122 ff. (= Wilcken 1922).

— Zu der epidaurischen Bundesstele vom Jahre 302 v. Chr. Sitz.-Ber. d. pr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1927, S. 277 ff. (=Wilcken 1927).

— Philipp II. von Makedonien und die panhell. Idee Sitz.-Ber. d. pr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1929, S. 291 ff. (= Wilcken 1929).

Wilhelm, A.: Attische Urkunden, 1. Teil: Urkunden des korinth. Bundes der Hellenen Sitz.-Ber. d. kaiserl. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 165. Bd., 6. Abhdlg. Wien 1911.

Einleitung.

Die Schlacht von Chaironeia im Jahre 338 v. Chr. bildet einen Wendepunkt in der griechischen Geschichte. Durch überlegene Kriegskunst und ein wohlgeschultes, kampfkräftiges Heer war die Kraft der Griechen, die unter der Parole der Freiheit in den Kampf gezogen waren, gebrochen worden; König Philipp stand als Sieger auf dem Schlachtfeld von Chaironeia und zugleich als Herr von Griechenland. Mit diesem Sieg war die Bahn für die Aufrichtung eines griechischen Einheitsstaates unter makedonischer Führung geebnet.

In völliger Verkennung der politischen Lage und der weltgeschichtlichen Mission, die das Griechentum noch zu erfüllen hatte, trauerten die griechischen Führer der entschwundenen Freiheit nach[1]) und sahen in Philipp den Gewaltherrscher, der die Griechenwelt unter sein Joch zwingen und die Freiheit des Volkes, für die Demosthenes einen Heldenkampf führte, vernichten wolle. Als solcher ist die Gestalt Philipps gezeichnet worden. Diese von der klassizistischen Richtung in der alten Geschichte, besonders von Arnold Schäfer vertretene Beurteilung Philipps ist in neuerer Zeit endgültig überwunden worden[2]); man hat sich daran gewöhnt, Philipp nicht vom griechischen oder gar athenischen Standpunkt des Demosthenes aus zu beurteilen, sondern seine Politik von der Tatsache aus zu verstehen, daß Philipp makedonischer König war und als solcher in erster Linie makedonische Interessen zu vertreten hatte. „Da steht er denn freilich in anderem Lichte vor uns, als der große Herrscher, der danach strebte, das überkommene Reich zu einem großen Balkanstaat auszubauen, dem dann auch Griechenland in irgendeiner Form angegliedert werden sollte, unter möglichster Schonung Athens, dessen Kultur die geistige

---

[1]) z. B. Lykurg., geg. Leokr. 50.

[2]) so von Beloch, Gr. Gesch. III, 1, Ed. Meyer, GdA V. Bd., Paul Wendland. E. Drerup, Aus einer alten Advokatenrepublik, Paderborn 1916, ergeht sich unter dem Eindruck der Kriegspsychose in einer vielleicht allzu vernichtenden Kritik des Demosthenes (s. bes. die zusammenfassende Kritik S. 187 ff.), macht aber doch insbesondere über die politischen Wirkungen und Ziele der Publizistik des Isokrates für die politische Entwicklung der damaligen Zeit ausgezeichnete Ausführungen (s. bes. S. 24 ff.).

Grundlage seines Großstaates werden sollte, und der alle diese unendlich schwierigen Probleme in glänzender Weise gelöst hat“ [3]).

Eines der überzeugendsten Beispiele der Genialität Philipps als Politiker ist der korinthische Bund [4]). Die feine diplomatische Art, wie die Griechen dem makedonischen Staat angegliedert wurden und an dem Perserkrieg beteiligt werden sollten, zeigt Philipps staatsmännisches Talent in glänzendstem Lichte. Er verband in genialer Weise im korinthischen Bund die Interessen seiner makedonischen Politik mit den überkommenen Anschauungen der Griechen; Alexander konnte auf dieser Grundlage aufbauen und die Eroberung des Orients, die für das gesamte Abendland von einschneidenden politischen und kulturellen Folgen war, durchführen.

Hieraus vermag man die große Bedeutung des korinthischen Bundes zu ermessen; eine Beschäftigung mit seinen Einrichtungen und Bestimmungen ist daher vollauf berechtigt. Es ist aber nicht beabsichtigt, eine vollständige Darstellung der Bundesgeschichte und Bundesform zu geben; beides schildern die Aufsätze Wilckens und die Darstellungen in den einschlägigen Werken über griechische Geschichte. In der vorliegenden Arbeit werden vielmehr einige Fragen, die für das Verständnis der Entstehung, Organisation und Größe des Bundes besonders wichtig sind, noch einmal kritisch behandelt, da in der Beantwortung dieser Fragen noch weitgehendste Meinungsverschiedenheiten herrschen; dabei wurde auf die besonders von Wilcken erarbeiteten sicheren Ergebnisse aufgebaut. Angefügt sind der Arbeit zwei Exkurse, in denen zwei speziellere Fragen behandelt sind.

---

[3]) Wilcken, Gr. Gesch. S. 155.

[4]) Diese diplomatische Leistung Philipps wird, entsprechend der allgemein gültigen modernen Terminologie, in der Arbeit als „korinthischer Bund“ bezeichnet, obwohl es kein Bund im strengen Sinne gewesen ist und auch in den antiken Zeugnissen nirgends als solcher bezeichnet wird; der Name wurde aber der Einfachheit und Deutlichkeit halber beibehalten.

I. Das Quellenmaterial über den korinthischen Bund.

Nach dem Siege von Chaironeia lud Philipp die Abgesandten aller griechischen Staaten nach Korinth, um dort durch eine Neuordnung Griechenlands ein enges militärisches und politisches Band zwischen Griechenland und dem makedonischen Militärstaat zu knüpfen, das seinen politischen Plänen entsprach[5]). Leider ist unsere Kenntnis über diesen sogenannten korinthischen Bund Philipps von Makedonien sehr lückenhaft. Die direkte urkundliche Überlieferung besteht nur aus einer einzigen, fragmentarisch erhaltenen Inschrift; diese, in Athen gefunden, ist auf zwei Bruchstücken hymettischen Marmors erhalten, von denen das eine Fragment den Eid der Athener auf den korinthischen Bundesvertrag, das andere eine Reihe von Namen mit Zahlangaben enthält, die, wie Wilhelm nachwies[6]), Reste einer Liste der zum Synhedrion des korinthischen Bundes gehörenden Staaten und ihrer Stimmenzahl darstellt. Beide Fragmente sind auf Grund der Untersuchung Wilhelms seitdem zusammen publiziert worden[7]). Nach Wilhelm[8]), der auf Tafel I und II Photographien beider Fragmente gibt, ist Fragment a 0,185 m breit, 0,21 m hoch, 0,13 m dick; Fragment b ist eine Kleinigkeit größer; seine Maße betragen: 0,195 m breit, 0,26 m hoch, 0,135 m dick. Aus Zweckmäßigkeitsgründen bespreche ich hier zu Anfang nur das Äußere des Fragmentes a der Inschrift; die Behandlung des Fragmentes b bietet eine in sich abgeschlossene Frage, auf die im letzten Kapitel dieser Arbeit eingegangen wird.

Fragment a bildet den Rest einer größeren Inschrift; von den einzelnen Zeilen fehlt der Anfang bis zur Hälfte. Rechts am Rande finden sich Reste einer zweiten Schriftkolumne, die aber infolge

---

[5]) s. Diod. XVI, 89, 1; Justin. IX, 5, 1.

[6]) Wilhelm S. 5.

[7]) Zuletzt Inscriptiones Graecae (= IG) II², 236 und Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum (= Ditt. Syll.) I³, 260. Um die Ergänzung des Gesamtfragmentes haben sich verdient gemacht — außer Ulrich Köhler, der beide Fragmente zuerst edierte (in IG II, 1, 160 und 184), und Wilhelm — was Fragment a betrifft, besonders Wilcken (1929, S. 316 ff. [Hauptstelle!]; S. 303 f.; 1917, S. 35 ff.; 1927, S. 281); an ihn schließt sich Schehl an, während Schwahn eine von Wilcken abweichende Auffassung vertritt; um die Ergänzung von Fragment b hat sich besonders Schwahn bemüht.

[8]) Wilhelm S. 8.

ihrer spärlichen Überreste nicht zu ergänzen ist[9]). Das Fragment bricht oben und unten ab; da jedoch das Bruchstück deutlich einen Eid enthält[10]), der in griechischen Inschriften stets dem Vertragswortlaut folgte, ist der gesamte Vertragstext oberhalb des Fragmentes anzusetzen, während der kleinere Teil des Eides selbst dem erhaltenen Text folgte. Über den Inhalt des verlorengegangenen Teiles der Inschrift zu Anfang läßt sich folgendes sagen: Nach Eröffnung der Verhandlungen Philipps mit den griechischen Abgesandten in Korinth wurden in einer sogenannten konstituierenden Versammlung[11]) die allgemeinen Bestimmungen festgelegt, die jedes Land durch Vermittlung seiner in Korinth vertretenen Gesandten beschwören mußte. Es ist sicher, daß in jedem Bundesstaat die in Korinth getroffenen Abmachungen nebst dem Wortlaut des Eides aufgezeichnet und öffentlich aufgestellt wurden. In Athen konnte eine amtliche Publikation auf Stein oder Erz nur auf einen diesbezüglichen Volksbeschluß hin erfolgen; daher war das athenische Exemplar des Vertragstextes, von dem die Inschrift ein Bruchstück darstellt, in Form eines attischen Volksbeschlusses gehalten[12]). Die Inschrift begann also mit den Formalien jedes attischen Volksbeschlusses, d. h. der Nennung des Archonten, des Ratsschreibers, der geschäftsführenden Prytanie, des Vorstehers der Volksversammlung und des Antragstellers[13]); es folgte der eigentliche Vertragstext und dann, kenntlich gemacht durch das Wort ὅρκος, der Eid, dessen Anfang erhalten ist. Denn es findet sich Z. 2 der Rest des Namens Poseidon, bei dem zusammen mit anderen Göttern, deren Namen nach Analogie anderer griechischer Eide in der Inschrift zu ergänzen sind, der Eid geleistet wurde[14]). Es ist also nur der kleinste Teil der gesamten Urkunde erhalten, der größte Teil, der dem erhaltenen Text vorausging, ist verloren. Aber auch der erhaltene Teil ist nicht vollständig, da die Hälfte aller Zeilen ergänzt werden muß. Gerade durch die verschiedenen Ergänzungsmöglichkeiten sind die unterschiedlichsten Auffassungen des korinthischen Bundes in seiner Gesamtheit sowohl als auch in Einzelfragen hervorgerufen worden. Jede Untersuchung

[9]) Eine Ergänzung hat Schwahn, Rh. Mus. N. F. 78 (1929), S. 188 ff. versucht. Sie kann in keiner Weise als geglückt bezeichnet werden, zumal die Buchstabenreste selbst in ihrer Deutung umstritten sind. Vgl. Schehl S. 141 ff.

[10]) s. diese Seite unten.

[11]) vgl. Wilcken 1917, S. 25.

[12]) Über Aufzeichnung griechischer Verträge s. Heuß, S. 47 und ausführlicher S. 54 ff.; vgl. auch Swoboda, Griechische Volksbeschlüsse, Teubner 1890, S. 1 ff. und Busolt-Swoboda, Staatskunde S. 1003.

[13]) vgl. neben vielen anderen erhaltenen Volksbeschlüssen (betr. Symmachien IG II² 16; 43; 44; 116; 213; 235) den ebenfalls in Form eines attischen Volksbeschlusses gefaßten Aufruf Athens zur Gründung des 2. attischen Seebundes (IG II² 43).

[14]) vgl. Wilcken 1922, S. 131 zu Z. 24 und 1929, S. 317 zu Z. 2/3.

über den korinthischen Bund muß daher von den Ergänzungen dieser Inschrift ausgehen. Ich gebe zunächst den Text der Urkunde wieder, der von Wilckens Ergänzung [15]) kaum abweicht, während ich in der Auslegung des Textes Wilcken nicht immer folgen konnte [16]).

1. [26 Buchstaben] · [6 Buchstaben]
2. [*Ὅρκος. Ὀμνύω Δία Γῆν Ἥλιον Ποσε*]*ιδῶ Ἀ*[*θηνᾶ*]-
3. [*ν Ἄρη θεοὺς πάντας καὶ πάσα*]*ς. Ἐμμενῶ* [*τῆι σ*]-
4. [*υμμαχίαι καὶ οὐ λύσω τὰς σ*]*υνθήκας τὰ*[*ς πρ*]-
5. [*ὸς Φίλιππον κειμένας*[17]) *οὐδ*]*ὲ ὅπλα ἐποί*[*σω ἐ*]-
6. [*πὶ πημονῆι ἐπ' οὐθένα τῶν*] *ἐμμενόντων ἐν τ*-
7. [*οῖς ὅρκοις οὔτε κατὰ γῆν*] *οὔτε κατὰ θάλασ*-
8. [*σαν οὐδὲ πόλιν οὐδὲ φρο*]*ύριον καταλήψομ*-
9. [*αι οὐδὲ λιμένα ἐπὶ πολέ*]*μωι οὐθενὸς τῶν τ*-
10. [*αῖς σπονδαῖς ἐμμενόντ*]*ων*[18]) *τέχνηι οὐδεμι*-
11. [*ᾶι οὐδὲ μηχανῆι οὐδὲ τ*]*ὴν βασιλείαν* [*τ*]*ὴν Φ*-
12. [*ιλίππου καὶ τῶν ἐκγόν*]*ων καταλύσω ὀδὲ* (!) *τὰ*-
13. [*ς πολιτείας τὰς οὔσας*] *παρ' ἑκάστοις, ὅτε τ*-
14. [*οὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆ*[*ς εἰρήνης ὤμνυον,*
15. [*οὐδ' αὐτὸς οὐθὲν ὑπενα*]*ντίον ταῖσδε ταῖς*
16. [*συνθήκαις ποήσω οὐδ' ἄλ*]*λωι ἐπιτρέψω εἰς*
17. [*δύναμιν. Ἂν δέ τις ποῆι τι*] *παράσπονδον πε*-
18. [*ρὶ τὰς συνθήκας, βοηθήσω*] *καθότι ἂν παραγ*-
19. [*γέλλωσιν οἱ ἀδικούμενοι*] *καὶ πολεμήσω τῶ*
20. [*ι τούσδε τοὺς ὅρκους παρ*]*αβαίνοντι*[19]) *καθότι*
21. [*ἂν δοκῆι τῶι κοινῶι συνεδ*]*ρίωι καὶ ὁ ἡγεμὼ*-
22. [*ν παραγγέλληι καὶ οὐκ ἐγκ*]*αταλείψω. Το*[. . .]
23. [23 Buchstaben] ·· [8 Buchstaben].

Ergänzungs- und Vergleichsmöglichkeiten zur Interpretation dieser Urkunde bietet die im Asklepieion von Epidaurus gefundene Inschrift, die die Erneuerung des korinthischen Bundes im Jahre 302 v. Chr. durch die makedonischen Könige Antigonos und Demetrios enthält [20]). Die Inschrift besteht aus einer Reihe von Fragmenten, 3 größeren und 3 kleineren [21]). Der Vertrag enthält eine fast wortgetreue Wiederholung der Bestimmungen des korinthi-

[15]) abgedruckt Wilcken 1929, S. 317; außerdem bei Schehl, S. 117.
[16]) vgl. die Anmerkungen 17, 18 und 19.
[17]) Wilcken: [*πρ*|*ὸς Φίλιππον Μακεδόνα . . .*].
[18]) Wilcken: *τ*]*ῆς εἰρήνης κοινωνούντ*]*ων.*
[19]) Wilcken: [*τῶ*][*ι τὴν κοινὴν εἰρήνην παρ*]*αβαίνοντι.*
[20]) Über die Datierung s. Wilcken 1927, S. 278.
[21]) Zuerst veröffentlicht von P. Kabbadias in Archaiologike ephemeris 1918, S. 128 ff.

schen Bundes Philipps[22]); gewisse Abweichungen sind durch die veränderte politische Lage und Auffassung bedingt[23]). Die Urkunde kann daher als indirektes inschriftliches Zeugnis für der Betrachtung des korinthischen Bundes gewertet werden. Auf ihre zahlreichen Fragen und Probleme kann hier nur eingegangen werden[24]), soweit sie zur Interpretation der Gründungsinschrift des Philippischen Bundes dienen können.

Damit ist das gesamte inschriftliche Material über den korinthischen Bund erschöpft. Denn die Fragmente der Inschrift, die den von Alexander d. Gr. erneuerten korinthischen Bundesvertrag enthielt[25]), bieten lediglich einige Einzelbestimmungen über die gemeinschaftliche Kriegführung, enthalten aber keine Angaben, die das Bild des korinthischen Bundes wesentlich vervollständigen oder berichtigen.

Auch das sehr gut erhaltene Edikt Alexanders d. Gr. über Chios aus dem Jahre 333/32[26]) enthält zwar Verordnungen Alexanders über die politische Neuorganisation von Chios nach seiner Wiedereroberung und nimmt dabei auf Bestimmungen des korinthischen

---

[22]) s. Wilcken 1922, S. 122 ff., und mit Benutzung eines nachträglich von Hiller v. Gaertringen in Epidaurus gefundenen Fragmentes: 1927, S. 277 ff.; die Gesamtinschrift jetzt aufgenommen von Hiller v. Gaertringen in IG IV, 1, 68.

[23]) z. B. ist in der epidaurischen Stele zu den Namen der Könige Antigonos und Demetrios stets βασιλεῖς als Titel hinzugefügt, während in der Gründungsinschrift des korinthischen Bundes von Philipp nur als dem Hegemon die Rede ist. Das hat seinen Grund in der veränderten Auffassung der Zeit; von Philipp ist uns ausdrücklich überliefert (Justin. IX, 4, 2), daß er nicht König, sondern Führer Griechenlands genannt zu werden wünschte; daher wird Philipp nie als Basileus bezeichnet (vgl. U. Köhler, Böotische Inschriften aus der Thebanischen Zeit, Hermes 24, S. 642 und B. Keil, Zur Verwertung der delphischen Rechnungsurkunden, Hermes 32, S. 415 ff.). Schon zur Zeit Alexanders ändert sich das; wir finden Alexander bald Hegemon, bald Basileus genannt (s. Wilcken 1922, S. 108), aber Alexander läßt das Bundesfeldherrntum immer mehr gegen das Königtum zurücktreten, das er „auch in der Titulatur den Hellenen als höhere Gewalt gegenüberstellt" (Kaerst, Hellenismus I³, S. 383; über die Titulatur Alexanders in seinem Erlaß an die Chier [Ditt. Syll. I³, 283] s. die Anmerkung 27 auf der nächsten Seite). Seit der Zeit der Diadochen jedoch war der Königstitel immer mehr in Anwendung gekommen (s. Wilamowitz, Hieron und Pindaros, Sitzber. d. pr. Akad. d. Wiss., Berlin 1901, 34. Bd., S. 1276); gerade hatten sich im Jahre 306 Antigonos und Demetrios den Königstitel zugelegt, und ihre Rivalen in Ägypten und Syrien folgten bald. Es geschah dies aus dynastischen Erwägungen heraus; denn ihre Herrschergewalt war keine rechtmäßig erworbene. Durch die Annahme und Führung des Königstitels versuchten sie, ihrer usurpierten Macht den Schein der Legitimität zu geben und zugleich ihren Nachfolgern die Erbfolge zu erleichtern. Daher legten sie Wert auf die Führung des Königstitels, und die Griechen selbst fügten sich schnell in diese veränderte Situation (vgl. Wilcken 1927, S. 281 f.; auch Larsen II, S. 60).

[24]) Dafür sei auf die Aufsätze Wilckens verwiesen (1922, S. 122 ff. und 1927).

[25]) abgedruckt IG II², 329; behandelt von Wilhelm S. 44 f.

[26]) abgedruckt Ditt. Syll. I³, 283.

Bundes Bezug[27]), hilft aber zur Vertiefung unserer Kenntnis über den korinthischen Bund wesentlich nicht weiter.

Dafür bietet wichtiges Material über den korinthischen Bund die literarische Überlieferung. An gleichzeitigem literarischem Material besitzen wir freilich nur die fälschlich dem Demosthenes zugeschriebene Rede „Über die Verträge mit Alexander" (*περὶ τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν*), als 17. Rede in das Corpus der demosthenischen Reden aufgenommen. Diese Rede will die Athener zum Kriege gegen Alexander aufhetzen; der Redner wirft dem König Vertragsbrüche vor, die den Athenern genug Anlaß gäben, die Abmachungen der griechischen Staaten mit Alexander zu lösen. Leider ist nicht mit Sicherheit das Jahr, in dem diese Rede gehalten sein könnte, zu bestimmen. Die Forscher schwanken zwischen Sommer 335, d. h. vor der Zerstörung Thebens durch Alexander, und nach 333[28]). Die Rede ist eine reine Tendenzschrift; es ist daher für unsere Untersuchung weniger bedeutsam, ob in der Tat Alexander die Abmachungen des korinthischen Bundes übertreten hat, und wann es geschah; dagegen ist für die hier zu untersuchende Frage die Tatsache wichtig, daß der Redner wörtliche Zitate aus dem Vertrag der Griechen mit Alexander anführt. Damit bietet sie zur Klärung der Frage nach dem inhaltlichen Verhältnis von Symmachie und Landfrieden im korinthischen Bundesvertrag wichtiges Material und wird im dritten Abschnitt der Arbeit genauer behandelt.

Die Geschichtswerke des Diodor und Justin reihen die Gründung des korinthischen Bundes zeitgeschichtlich ein und bieten die Möglichkeit, die politischen Absichten Philipps und die Bedeutung des Bundes für die Politik Griechenlands in der damaligen Zeit zu erschließen. Am ausführlichsten ist der Bericht Diodors (XVI, 89)[29]). Wilcken[30]) hat gezeigt, daß Diodor keineswegs einen erschöpfenden Bericht über die Gründung des Bundes gibt, sondern daß zur Ergänzung der Bericht Justins in die Darstellung Diodors eingeschoben werden muß. Wenn Justin[31]) auch sonst zahlreiche Feh-

---

[27]) s. Z. 13, wo auf die Friedensartikel des korinthischen Bundes Bezug genommen ist, und Z. 15/16, wo das Synhedrion des Bundes erwähnt wird. Über die Titulatur Alexanders, der nur am Anfang und am Ende der Inschrift (Z. 1 und 18) als *βασιλεύς*, sonst (Z. 7) ohne jeden Titel genannt wird, vgl. Wilamowitz, Gr. Lesebuch II, Erläuterungen S. 253 zu S. 392, 2, der annimmt, daß Anfang und Schluß ein formaler Zusatz von dritter Hand ist, während Alexander selbst sich in seinem Erlaß ohne Titel nennt.

[28]) für eine Ansetzung ins Jahr 335: F. Blaß, Die att. Bereds. III, 2^2, S. 146 f.; für eine Ansetzung ins Jahr 333: Arnold Schäfer III^2, S. 209 und Droysen I^2, S. 242,2.

[29]) Über das Geschichtswerk des Diodor s. E. Schwartz, R. E. V, 1, S. 663 ff.

[30]) Wilcken 1917, S. 1 ff.

[31]) Über das Geschichtswerk des Justin s. Kroll, R. E. X, 1, S. 956 ff.

ler und falsche chronologische Beziehungen unterlaufen sind[32]), so ist doch seine Darstellung der Ereignisse in Korinth von schwereren Fehlern frei und ergänzt, wie Wilcken gezeigt hat, den Bericht Diodors ausgezeichnet, sodaß wir uns auf Grund dieser Nachrichten über den äußeren Verlauf der Gründung des korinthischen Bundes ein genaues Bild machen können[33]).

Sonst findet sich in literarischen Quellen außer einer knappen, allgemein gehaltenen Darstellung bei Polybios (IX, 33) eine gelegentliche Nennung des korinthischen Bundes oder einzelner Vertragsbestimmungen in Arrians Anabasis und bei einigen Rednern zur Zeit der Bundesgründung; die betreffenden Stellen sind in der Arbeit angeführt.

Unsere Kenntnis des korinthischen Bundes ruht also auf spärlichen Grundlagen, wie schon diese kurze Besprechung der einzelnen Quellen ersehen läßt. Dies ist zu bedauern, da gerade der korinthische Bund eine entscheidende Rolle in der Geschichte des Ostens gespielt hat; denn schließlich ist die gewaltige Eroberung Asiens durch Alexander d. Gr. durch den Bund, den Philipp zu Korinth mit den griechischen Staaten schloß, vorbereitet und ermöglicht worden.

---

[32]) Darüber hat gehandelt F. Schachermeyr, Das Ende des maked. Königshauses, Klio XVI, S. 332 ff.

[33]) vgl. im einzelnen die Textanalyse im 3. Abschnitt.

II. Die staatsrechtliche Einordnung des korinthischen Bundes.

Die staatsrechtliche Einordnung des korinthischen Bundes ist schwierig; denn die hierfür entscheidende Stelle der Inschrift (Z. 3/4) ist verstümmelt, auch die anderweitige Überlieferung enthält keine klare Bezeichnung. Das allgemeine, unbestimmte *Ἀλέξανδρος (Φίλιππος) καὶ οἱ Ἕλληνες* sagt nichts über die staatsrechtliche Gattung des Bundes aus[1]). Sonst findet sich der Bund bald als *εἰρήνη*[2]), bald als *συμμαχία*[3]) bezeichnet, bald sind beide Begriffe nebeneinander genannt, also *εἰρήνη καὶ συμμαχία*[4]). Das mag nun allerdings an der den Griechen eigenen Lässigkeit in der klaren Definition staatsrechtlicher Begriffe liegen[5]), zwingt uns aber doch zu der Untersuchung, ob der Vertragsinhalt selbst keine klare Antwort gibt. Wir suchen zunächst möglichst scharf die Begriffe *εἰρήνη* und *συμμαχία* zu erfassen, dann an Hand der griechischen Staatsverträge festzustellen, ob und wieweit diese Begriffe ineinander überzugehen pflegten.

Als charakteristische Bestimmung der griechischen Symmachie ist die gegenseitige Verpflichtung der Vertragspartner anzusehen, zur Abwehr eines Angriffes auf eine der Parteien Hilfe zu leisten, aber auch nach dem Abzug des Angreifers den Angriffskrieg in dessen Land zu tragen[6]). Diese, in zahlreichen, deutlich als Symmachie bezeichneten Verträgen[7]) sich findende Bestimmung muß als charakteristische Hauptbestimmung jeder griechischen Symmachie angesehen werden. Neben der gezeigten Formulierung findet sich inhaltlich dieselbe Bestimmung in

[1]) Ditt. Or. Gr. I, 8, 5; Arrian. I, 16, 7; II, 2, 2; und entsprechend über den Bund vom Jahre 302 IG IV, 68, Frag. III, 29.

[2]) Dem. 17 passim.

[3]) Arrian. II, 1, 4; Diod. XVII, 63, 1.

[4]) Arrian. III, 24, 5.

[5]) vgl. Bus.-Swob. I, S. 3.

[6]) vgl. z. B. als Muster Thuk. V, 23, 1 . . . *ἤν τινες ἴωσιν ἐς τὴν γῆν πολέμιοι . . . καὶ κακῶς ποιῶσι . . ., ὠφελεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίους . . . ἢν δὲ δῃώσαντες οἴχωνται, πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις καὶ κακῶς πάσχειν ὑπὸ ἀμφοτέρων, καταλύειν δὲ ἅμα ἄμφω τὼ πόλει.*

[7]) u. a. Thuk. I, 44; V, 23; 47, 3; IG I², 53; II², 14; 34, 22 ff.; 43, 25 ff.; 97, 2 ff.; 105, 12 ff.; 112, 24 ff.; 116, 16 ff..

Form einer Verpflichtung der Vertragspartner zu unverbrüchlicher Einigkeit im Handeln, nämlich das Gelöbnis, daß der eine Partner dieselben zu Freund und Feind haben will wie der andere [8]). Wir finden auch diese Formel in Symmachieverträgen, teils als Wiederholung der zuerst genannten Form, um die Wichtigkeit und Eindringlichkeit der Verpflichtung zu betonen [9]), teils allein, wobei jedoch infolge der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung die erste Bestimmung verlorengegangen sein kann [10]). Diese Verpflichtung ist ebenfalls als charakteristische Symmachiebestimmung anzusehen und wird oft geradezu zur Kennzeichnung eines Vertrages als Symmachie angeführt [11]). — Oft sind die zur gegenseitigen Hilfe verpflichtenden Bestimmungen auch auf innere Feinde ausgedehnt [12]). Sonst findet sich öfter noch die Bestimmung, daß keiner der Partner durch einen Sonderfrieden sich von weiterem Kampfe zurückziehen darf, sondern nur durch einen gemeinsamen Friedensschluß der Krieg beendet werden soll [13]). Die sonstigen, in Symmachien zu findenden Bestimmungen [14]) sind nicht charakteristisch für eine Symmachie, sie gehören überhaupt zu einem Staatsvertrag, gleich welchen Inhalts. — Als Gemeinsamkeit der Symmachiebestimmungen läßt sich feststellen, daß ihre Abmachungen militärische Zwecke verfolgen und den Partner zum Mitkämpfen sowohl zur Abwehr als auch zum Angriff verpflichten, letzteres aber nur, wenn vorher ein Vertragspartner angegriffen worden war.

Streng zu scheiden sind von den Bestimmungen der Symmachie Abmachungen, die nicht zu militärischer Hilfeleistung verpflichten, sondern geradezu militärisch-kriegerische Zusammenstöße verhindern und friedliche Zustände sichern sollen. Nach Auffassung der Alten war der kriegerische Zustand das Normale; er wurde nur für eine bestimmte Zeit durch Abkommen der beiden Parteien (Waffenstillstand, *ἐκεχειρία*) unterbrochen, nach Ablauf der festgesetzten Frist trat der Kriegszustand wieder ein [15]). Aus der religiösen Zeremonie beim Abschluß dieses Waffen-

[8]) . . . *τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν.* Über das Weiterleben dieser Formel vgl. Wilcken 1927, S. 282, 2.

[9]) Thuk. I, 44, 1.

[10]) IG I², 71, 20; 90, 18 u. a.

[11]) so z. B. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 23, 5 zur Bezeichnung des ersten att. Seebundes; vgl. auch Thuk. III, 75, 1 u. VII, 33, 6, wo der Zusammenhang auf eine Symmachie als Inhalt des bezeichneten Vertrages hinweist.

[12]) Thuk. V, 23, 3.

[13]) Thuk. V, 43, 3 Ende; IG I², 86, 11 f.; II², 97, 11.

[14]) z. B. die Sanktionsformel, daß der Vertragsbrecher *ἄτιμος* sein soll (IG II², 43, 51 ff.).

[15]) vgl. Keil S. 5 ff. Gegen diese Auffassung Alfr. Heuß, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (Klio Beiheft 31 [N. F. 18], 1933, S. 4 ff., S. 12 ff.). Vgl. auch Stauffenberg, Die Germanen im römischen Reich, in: „Die Welt als Geschichte" II, 2, S. 120, 2, der Heuß zustimmt. Beide überzeugen jedoch in ihren Darlegungen nicht.

stillstandes hat das Abkommen selbst seinen Namen erhalten, *σπονδαί*[16]). Die Spondai stellen also zunächst nur einen kurz befristeten Waffenstillstandsvertrag dar[17]); erst allmählich wurden diese durch Verlängerung der Lauffrist zu einem wirklichen Friedensvertrag, indem die Frist der Unterbrechung des kriegerischen Zustandes zunächst auf längere Zeit[18]), dann schließlich auf unbestimmte Zeit, d. h. „für ewig", festgesetzt wurde[19]).

Der Bedeutungswandel der Spondai vom ursprünglichen Waffenstillstandsvertrag zum Friedensvertrag ist auch inhaltlich noch klar zu erkennen. So ist es beim Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen den Lakedämoniern und Athenern nicht erlaubt, die Waffen gegen die Mauern Athens oder das Heer der Spartaner zu erheben[20]); in einem anderen Waffenstillstandsvertrag zwischen Athen und Sparta aus dem Jahre 423 lesen wir eine Bestimmung, durch die das Gebiet, in dem sich die vertragschließenden Parteien während der Waffenruhe bewegen dürfen, genau abgegrenzt wird[21]). — Derartige Bestimmungen können ihrer Natur nach, wenn sie unbefristet sind oder für längere Dauer Geltung haben, ebensogut in einem Friedensvertrag stehen und so als charakteristische Abmachung griechischer Friedensverträge gelten. Bei Thukydides V, 18[22]), einer Stelle, die als Musterbeispiel eines griechischen Friedensvertrages gelten kann, lesen wir nach einer allgemeinen Bemerkung sakralen Inhalts (§ 2) und Bestimmung der Lauffrist des Vertrages (§ 3): 1. Es soll nicht erlaubt sein, kriegerische Handlungen gegen den Vertragspartner zu unternehmen[23]); 2. bei Streitigkeiten ist der Rechtsweg einzuschlagen (§ 4); es folgen 3. Bestimmungen territorialer Art und über die Behandlung der Geiseln und schließlich Ausführungsbestimungen betreffend die Ratifikation, Veröffentlichung und Abänderungsmöglichkeiten des Vertrages (§ 5 ff.). Diese Bestimmungen finden sich mehrfach in Verträgen, die als Friedensverträge durch die Bezeichnung *σπονδαί* — im Gegensatz zu *συμμαχία* — bezeugt sind[24]). Die zweite Bestimmung, daß bei Streitigkeiten der Rechtsweg eingeschlagen werden soll, lesen wir auch bei Thuk. V, 79, 4, während an einer anderen Stelle Sanktionen

---

16) s. Bus.-Swob. S. 1350 f.
17) so noch Thuk. I, 112; IV, 16 und passim.
18) z. B. Thuk. V, 18; 27, 1; 32, 5 auf 50 Jahre.
19) Thuk. III, 114; V, 47; Andok. 3, 29; vgl. Ehrenberg S. 48.
20) Thuk. IV, 16, 1 *ὅπλα μὴ ἐπιφέρειν τῷ τειχίσματι . . . ἢ τῷ Πελοποννησίων στρατῷ.*
21) Thuk. IV, 118, 4.
22) vgl. Scala, Nr. 83.
23) § 4 *ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ μήτε Λακεδαιμονίους . . . ἐπ' Ἀθηναίους . . . μήτε Ἀθηναίους . . . ἐπὶ Λακεδαιμονίους.*
24) vgl. Thuk. V, 47, 2, wo vor dem Symmachievertrag (§ 3 ff.) der Text des Friedensvertrages gegeben wird (§ 1 f.) und VII, 18, 2, wo deutlich vom Bruch eines Friedensvertrages die Rede ist; beide Male steht die Bestimmung . . . *ὅπλα μὴ ἐπιφέρειν . . .*

durch kriegerische Unternehmungen vorgesehen sind[25]). — Sonst nehmen Bestimmungen territorialer Art[26]), Abrüstungs- und Sanktionsmaßnahmen[27]), über die Rückgabe der Geiseln[28]) und Auslieferung von Kriegsmaterial[29]) einen breiten Raum in Friedensverträgen ein. — Diese Bestimmungen finden sich mehrfach in griechischen Friedensverträgen; wir müssen sie als charakteristische Friedensbestimmungen bezeichnen. Als ihr gemeinsames Kennzeichen läßt sich feststellen, daß sie in ihren Abmachungen keinerlei militärisch-kriegerischen Zwecken, sondern der Wiedereinführung friedlicher Zustände dienen, unter möglichster Ausschaltung irgendwelcher Reibungsflächen, die zu neuen Kriegen führen könnten. Diese Bestimmungen wurden jedoch oft, wie die Abrüstungsbestimmung beim Frieden zwischen Sparta und Athen im Jahre 404 zeigt, bei völliger militärischer Niederlage des einen Vertragspartners in willkürlichster Weise ausgebeutet, und dadurch wurde ihr wahrer Zweck verwischt, da in ihnen schon der Keim zu neuen kriegerischen Verwicklungen gelegt ist[30]).

Diese Scheidung von Symmachie- und Friedensbestimmungen ist jedoch in griechischen Verträgen nicht immer genau eingehalten worden, vielmehr sind die Bestimmungen beider Vertragsgattungen ineinander übergegangen. Es liegt das einmal an der oben schon erwähnten Lässigkeit der Griechen, staatsrechtliche Dinge präzise zu erfassen und demgemäß zu benennen und zu trennen. Denn es ist bezeichnend, daß wir wohl ein römisches, aber kein griechisches Staatsrecht kennen[31]). Infolgedessen mangelt es an staatsrechtlich klaren Begriffen; so umfaßten

[25]) Xen. Hell. VI, 3, 18.

[26]) Diod. XV, 17, 5.

[27]) z. B. die Bestimmungen über die Zurückziehung der Harmosten und der Truppen aus den besetzten Städten (Xen. Hell. VI, 3, 18), ebenso die Bestimmungen beim Frieden zwischen Sparta und Athen im Jahre 404, die athenische Abrüstung betreffend (Plut. Lys. 14; Xen. Hell. II, 2, 20 über die Schleifung der athenischen Mauern; Andok. 3, 11 über die Auslieferung von Schiffen); auch die Bestimmungen des Königsfriedens sind hier anzuführen (Xen. Hell. V, 1, 31).

[28]) Thuk. V, 77, 1.

[29]) Thuk. IV, 16, 1.

[30]) vgl. in heutiger Zeit den Versailler Vertrag, der formal-juristisch auch ein Friedensvertrag ist!

[31]) Kahrstedts Versuch, ein solches aufzuzeigen, darf als mißlungen betrachtet werden, da die Vorbedingung eines griechischen Staatsrechts, der griechische Einheitsstaat, fehlt und die vielfach unterschiedenen und doch wieder voneinander schwer zu trennenden zwischen- und überstaatlichen Formen des griechischen Lebens keine scharfe Systematisierung zulassen (s. Ehrenberg S. 63 zu Abschnitt III). Gerade die „juristische Systematisierung" ist es z. B., was Kahrstedts Buch mit Recht vorgeworfen wird, weil sie, wie Ehrenberg, Hermes 59, S. 63, es ausdrückt, „geradezu zur Verkehrung der Wahrheit in ihr Gegenteil führt". Vgl. zur Kritik des Buches von Kahrstedt noch W. Judeich, Neue Jahrb. 53 (Jahrgang 27), S. 124 ff.

z. B. die Spondai, der älteste staatsrechtliche Begriff der Griechen, anfangs sowohl den Waffenstillstands- und Friedensvertrag als auch die Symmachie[32]). Ebenso erweitert sich der Bedeutungsinhalt des Symmachiebegriffs im Laufe der Zeit immer mehr, wenn die Symmachie auch schwerlich die alleinige Form zwischenstaatlicher Bindungen neben den Spondai geworden ist[33]). Dieses Fehlen präziser staatsrechtlicher Termini, wie sie z. B. das römische Staatsrecht kennt, mußte notwendigerweise auch zu einer Verwischung der Grenzen der Begriffsinhalte führen. — Die wichtigste Ursache aber, die zu einer Verschmelzung von Symmachie- und Friedensbestimmungen geführt hat, liegt in der wechselseitigen Abhängigkeit der beiden zwischenstaatlichen Formen voneinander; denn einmal konnte oft ein Frieden nur wirksam in Erscheinung treten, wenn er durch einen Symmachiebund der beteiligten Partner des Friedensvertrages durchgeführt wurde, zum andern bedurfte oft die Symmachie eines voraufgegangenen Friedens, d. h. einer vertraglich festgelegten Regelung der bestehenden Gegensätze oder Streitpunkte, um praktisch in Erscheinung treten zu können. Dies war besonders notwendig, wenn die Symmachie zwischen mehreren militärisch gleichberechtigten Partnern abgeschlossen wurde; denn dabei erschwerten die im einzelnen unter den Partnern etwa bestehenden Differenzen die Verständigung und mußte jeder Friede ohne die militärische Sicherung durch eine Symmachie und andererseits jede Symmachie ohne vorherige, im Friedensvertrag geregelte Beilegung der bestehenden Differenzen illusorisch werden. Es erwies sich ferner als notwendig, sooft ein einzelner Staat größere Räume und zahlreiche Staaten in sein militärisches oder politisches System einzuspannen begann und allgemein Verträge für längere oder „ewige" Zeiten abgeschlossen wurden. In diesem Falle war es im Interesse eines stetigen militärischen oder politischen Auftretens notwendig, daß die zahlreichen Glieder der Symmachie unbedingt Frieden und Ruhe untereinander wahrten und

[32]) s. Bus.-Swob. S. 1251; dabei ist allerdings zu bemerken, daß dies sich mit dadurch erklärt, daß die Bezeichnung *σπονδαί* ursprünglich auf die Form des Abschlusses gemünzt war, nicht auf den Inhalt und daher für Waffenstillstand, Frieden und Symmachie zutraf. Tatsache bleibt jedoch, daß auch später, als *σπονδαί* allgemein den Inhalt eines Friedensvertrages bezeichnet, dieser Terminus auch für den Inhalt einer Symmachie gebraucht wurde (vgl. z. B. Thuk. I, 31, 2; 35, 3; III, 10, 6, wo *σπονδαί* bezw. *ἔνσπονδος*, wie der Zusammenhang lehrt, deutlich vom Symmachieverhältnis gebraucht sind.

[33]) s. H. Schäfer S. 64; die Entwicklung der Symmachie vom agonalen Kampfbündnis zum rein politischen Instrument hat Schäfer S. 63 ff. dargetan. Wie Schachermeyr, Klio 27 (1934), S. 181 f. mit Recht bemerkt, ist der Umbruch der Symmachie vom Agonalen zum Zwischenstaatlich-Außenpolitischen nicht erst mit dem peloponnesischen Krieg anzusetzen, sondern erfolgte schon früher; Schäfer hat das 6. und auch das 5. Jahrh. zu sehr archaisiert. — Sonst aber ist Schäfers Darlegung zuzustimmen. — Vgl. auch Ehrenberg S. 50 ff.

für die Durchführung dieses Friedens die Symmachie unter Führung der Hegemonialmacht eingesetzt wurde[34]). Durch die so bedingte Aufnahme von Friedens- und Symmachiebestimmungen in einem Vertrag wurde die strenge Scheidung der beiden Vertragsgattungen durchbrochen.

Zum 1. Mal, wie es scheint, wurde der Grundsatz des unbedingten Friedens unter den Symmachoi im Jahre 481 bei Gründung der griechischen Eidgenossenschaft zur Abwehr der Perser verwirklicht[35]). Ähnliche Gedanken entwickelt Hermokrates im Jahre 424 in seiner Rede in Gela, in der er zur Einigkeit der sikilischen Städte untereinander zur Abwehr des athenischen Angriffs mahnt[36]). Beide Male wird ein Friede geschlossen bzw. vorgeschlagen, um ein starkes Auftreten des zu rein militärischen Zwecken[37]) geschlossenen Kampfbundes zu ermöglichen. Militärische Gründe bilden anfangs auch in den großen Bünden der griechischen Geschichte den hauptsächlichen Grund, eine Bestimmung, die den Frieden im Bundesgebiet sicherte, in den Symmachievertrag aufzunehmen[38]). In dem ältesten dieser Bünde, dem peloponnesischen Bund, ist daher diese Verpflichtung nur für den Fall eines Bundeskrieges gegen eine auswärtige Macht bindend; weil durch Entzug größerer Truppenteile, die durch einen internen Krieg dem Bundeskontigent fehlten, dem Bund als Gesamtheit Schaden erwachsen könnte, sind bei Beginn eines Bundeskrieges alle kriegerischen Verwicklungen der einzelnen Bundesmächte sowohl untereinander als auch mit dem Ausland sofort beizulegen; sonst aber besaßen die Bündner volle Handlungsfreiheit[39]). Die Friedensbestimmung des Symmachievertrages ist hier also lediglich eine Maßregel zur Sicherung der militärischen

---

[34]) Der entstehende friedliche Zustand, der sich nicht über ein kleines Gebiet hin, sondern über große Teile Griechenlands zu erstrecken pflegte, kann als ein allgemeiner Landfriede bezeichnet werden, wenn auch die Griechen selbst den beispielsweise durch die großen Bünde der griechischen Geschichte geschaffenen Zustand nie als einen allgemeinen Landfrieden empfunden haben; dazu beruhte diese Ordnung viel zu sehr auf einem Zwangsdiktat der Hegemonialmacht.

[35]) Herod. VII, 145 ... *ἐδόκει πρῶτον μὲν ... καταλάσσεσθαι τάς τε ἔχθρας καὶ τοὺς κατ' ἀλλήλους ἐόντας πολέμους.*

[36]) Thuk. IV, 58 ff.

[37]) Es geht klar aus dem Zusammenhang hervor, daß, ursprünglich wenigstens, die Beilegung der Fehden untereinander nur für die Dauer der Auseinandersetzung mit dem Feind dauern soll.

[38]) Alle drei Bünde waren Symmachien; der peloponnesische Bund war ein Waffenbund, die offizielle Bezeichnung ist *οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ σύμμαχοι* (Herod. VII, 157; Thuk. V, 18, 1; VIII, 37, 1; 18, 1 u. ö.); sonstige Bezeichnung seiner Mitglieder als Symmachoi z. B. Thuk. I, 67, 3; 69, 1; 82, 1; 86, 1; Xen. Hell. V, 2, 20 u. v. a.; vgl. im einzelnen Kahrstedt, S. 81, und Bus.-Swob. II, S. 1320. — Über den 1. att. Seebund s. z. B. IG I², 10 und die Symmachieformel bei Aristot. *Ἀθην. πολ.* 23 und IG I², 90, 18. — Über den 2. att. Seebund s. Ditt. Syll. I³, 147 und zahlreiche Einzelverträge (Ditt. Syll. I³, 142; 143; 146; 148; 149; 150; 151).

[39]) vgl. Kahrstedt S. 81 ff.; Bus.-Swob. S. 1330 ff.

Schlagkraft des Bundes, sie bildet keinen inhaltlich integrierenden Bestandteil der Symmachie. — Zu demselben Zwecke und in derselben Form hat sich wahrscheinlich eine Friedensbestimmung auch im 1. attischen Seebund gefunden. Es fehlen uns Angaben darüber, aber der 1. attische Seebund ist aus dem peloponnesischen Bund hervorgegangen, da ja Athen bei Begründung des Seebundes im Jahre 478/7 Mitglied des peloponnesischen Bundes war und zunächst auch blieb, sodaß der attische Seebund anfangs wenigstens gleichsam als ein Bund im peloponnesischen Bund bezeichnet werden kann[40]). Deshalb ist wohl auch für den 1. attischen Seebund eine derartige Friedensbestimmung zur Sicherung des Friedens unter den Bündnern anzunehmen, die nur für den Kriegsfall bindend sein sollte. — Erst im 2. attischen Seebund bildete die Friedensbestimmung einen festen Bestandteil des Symmachievertrages, da die Durchführung dieses Friedens ausdrücklich im Symmachievertrag als Pflicht der Symmachie und als Bundeszweck bezeichnet wird. Denn im Vertrag ist ausdrücklich als Zweck des Bundes genannt, darüber zu wachen, daß die griechischen Staaten, die sich dem Bunde anschließen, frei und autonom in Ruhe leben sollten[41]), wobei es nichts ausmacht, daß diese Bestimmung ursprünglich ausschließlich gegen Sparta gerichtet war. Zu diesem Zwecke waren wahrscheinlich die Bündner verpflichtet, bei Streitigkeiten sich in jedem Falle durch Verhandlungen zu vergleichen[42]); zudem ist der 2. attische Seebund der erste griechische Bund, dessen Glieder nicht nur mit dem Vorort, sondern auch untereinander verbündet waren, wodurch in der Tat ein allgemeiner Friede im gesamten Bundesgebiet verwirklicht wurde. Im 2. attischen Seebund sind also inhaltlich Symmachie- und Friedensbestimmungen eng miteinander verknüpft und auch vertraglich in einer Vertragsakte niedergelegt. Gleiches läßt sich zahlreich nachweisen, und es hat ganz den Anschein, daß diese Verknüpfung von Symmachie und Frieden im Laufe der Zeit das Normale geworden ist, wobei je nach dem Zweck des betreffenden Vertrages und der jeweiligen politischen Lage bald mehr die Symmachie-, bald mehr die Friedensbestimmungen betont wurden. — In dem Symmachievertrag zwischen

---

[40]) vgl. Kahrstedt S. 98 f.; Bus.-Swob. S. 1337 f. Daß auch die Organisation eng an die Normen des peloponnesischen Bundes angeknüpft hat, ist mit Recht vermutet worden (s. Kirchhoff, Der delische Bund im 1. Decennium seines Bestehens, Hermes XI (1876), S. 1 ff.; Bus.-Swob. S. 1340); auch Thukyd. I, 31, 2 spricht von den attischen und peloponn. *σπονδαί*, was beweist, daß die Organisationsform beider Bünde, die im schriftlichen Vertrag niedergelegt war, analog war und *σπονδαί* wie *συμμαχία* fast synonym sind (vgl. Ehrenberg, Savigny-Zeitschrift LIII [1933], S. 534).

[41]) IG II², 43, 9 f. . . *τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέρους καὶ αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν.*

[42]) nach der Vermutung Busolts, Der 2. att. Seebund, Jahrbb. f. kl. Phil. Suppl. VII (1873/75), S. 376 f., der dies aus [Dem.] 50, 14 ff. schließt.

Athen und Perdikkas aus dem Jahre 423/2 lesen wir die Bestimmung, daß die Athener nicht gegen eine Stadt, die Perdikkas gehört, zu Felde ziehen werden [43]); eine für Perdikkas entsprechende Verpflichtung wird anzunehmen sein, wenn sie auch infolge der sehr lückenhaften Überlieferung gerade dieser Inschrift nicht erhalten ist. — In dem Symmachievertrag zwischen Athen und Dionys I. aus dem Jahre 368/7 findet sich die charakteristische Verpflichtung zum Frieden in den Worten: *ὅπλα δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐπιφέρειν Διονυσίῳ μηδὲ τοῖς ἐκγόνοις* und die entsprechende, den sizilichen Tyrannen bindende Bestimmung [44]). — Und schließlich enthält auch der Eid der Athener auf die Symmachie mit den makedonischen Königen Antigonos und Demetrios aus dem Jahre 302 dieselbe Verpflichtung der Bündner untereinander zum Frieden [45]). Neben diesem inschriftlich erhaltenen Material sind noch Belege bei Historikern anzuführen, die den Vertragstext teils wörtlich erhalten haben, teils den Inhalt im wesentlichen knapp wiedergeben. Hier ist vor allem wichtig der Bündnisvertrag zwischen den Athenern, Argivern, Mantineern und Eleern aus dem Jahre 420/19. Thukydides V, 47 gibt uns den wörtlichen Vertragstext; den Vertrag selbst nennt er *σπονδαὶ καὶ συμμαχία* (V, 46,5; 48,1), sodaß man zunächst an zwei gesonderte Verträge, einen Friedens- und einen diesem folgenden Symmachievertrag denken könnte, zumal Thukydides auch den Text beider trennt [46]). Daß aber die Bestimmungen, die Thukydides überliefert, wirklich nur in einem einzigen Vertragsakt niedergelegt waren, zeigen die inschriftlich erhaltenen Reste dieses Vertrages, die mit Hilfe des Thukydides mühelos ergänzt werden können [47]). Thukydides' Bezeichnung des Vertrages gründet sich also nicht auf zwei juristisch verschiedene Verträge, sondern ist auf Grund des Inhaltes des Vertragstextes von Thukydides selbst eingeführt. Diese Erkenntnis ist wichtig für die richtige Auffassung anderer bei Thukydides erhaltener und in derselben Weise bezeichneter Staatsverträge. Immer aber sind die Bestimmungen, die der Einführung friedlicher Zustände dienen, als Vorbedingung für die Symmachie anzusehen, die selbst wiederum für die Durchführung des Friedens sorgt [48]).

Die Verflechtung von Symmachie- und Friedensbestimmungen war also eine historisch gewordene Vertragsform und keineswegs erst eine Folge der

[43]) IG I², 71, 31 f.

[44]) IG II², 105, 23 ff.

[45]) IG IV, 68, Frg. V, 28 ff. *καὶ οὐχ ὅπλα ἐποίσω ἐπὶ πημονῇ ἐπ' οὐθένα τῶν συμμάχων ἰῶν ἐμμενόντων ταῖς συνθήκαις . . .*

[46]) § 1 und 2 enthält die Friedensbestimmungen, § 3 ff. die Symmachiebestimmungen, eingeleitet mit den Worten *κατὰ τάδε* (d. s. die Bestimmungen des Friedensvertrages).

[47]) s. IG I², 86.

[48]) vgl. noch Thuk. V, 77; 79; III, 114, 3.

seit dem 4. Jahrhundert aufkommenden panhellenischen Idee, deren Endziel ein panhellenischer Feldzug gegen Persien war, zu dessen Durchführung die vorherige Eintracht (*ὁμόνοια*) unter allen griechischen Städten proklamiert wurde[49]). Die Gedanken der panhellenischen Bewegung sind zweifellos in den Köpfen der Staatsmänner und Philosophen entstanden und wirksam gewesen und nicht Allgemeingut aller Griechen geworden[50]); die Politiker benutzten aber geschickt zur Verbreitung ihrer Ideen ein allgemein im griechischen Volke sich breit machendes Sehnen nach Befriedung der innergriechischen Verhältnisse, das seit dem Ende des peloponnesischen Krieges infolge der allgemeinen Erschöpfung entstanden war, vergleichbar dem tiefen Gefühl nach Ruhe und Frieden, das in Deutschland die Katastrophe des 30jährigen Krieges auslöste. Die Bedeutung der panhellenischen Idee für den Verlauf der griechischen Geschichte im 4. Jahrhundert darf daher nicht überschätzt werden[51]). Selbst der tüchtigste Propagandist des Panhellenismus, Isokrates, hat keinen entscheidenden Einfluß auf das Werk Philipps in Korinth ausgeübt, vielmehr hat der makedonische König die panhellenischen Ideen lediglich in seinem, d. i. im Sinne der makedonischen Machtpolitik benutzt[52]). — Doch beginnen Dank der panhellenischen Bewegung in der historisch gewordenen Verknüpfung von Symmachie- und Friedensbestimmungen in griechischen Staatsverträgen letztere seit dem 4. Jahrhundert die überragende Rolle zu spielen. Schon in den behandelten Symmachien waren einzelne Bestimmungen, die der Wahrung eines friedlichen Zustandes unter den Symmachoi dienten, eingearbeitet; die Symmachiebestimmungen überwogen aber durchaus. Seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts aber beginnen die Friedensbestimmungen die wichtigere Rolle zu spielen, sie bestimmen den Charakter aller Staatsverträge dieser Zeit. Alle überstaatlichen Bindungen, die geknüpft werden, sind daher in der Hauptsache der

[49]) vgl. Wilcken 1929, S. 310 ff.; Wendland S. 124 ff. hat die panhellenischen Gedanken, die uns am klarsten in Isokrates' Panegyrikos und Philippos vorliegen, insofern falsch gedeutet, als Isokrates weder eine staatliche Einigung der Griechen — Wendland spricht S. 134 geradezu von einem „Bundesstaat", den Isokrates proklamiert habe! — noch einen panhellenischen Rachekrieg befürwortet. Es soll lediglich eine allgemeine Eintracht (*ὁμόνοια*) unter den griechischen Städten, die aber durchaus als selbständige Einheiten weiter bestehen sollen, erreicht werden (z. B. zwischen Athen und Sparta als den beiden Hauptstaaten: Panegyr. 187 f., zwischen Athen, Sparta, Argos und Theben: Philipp. 30; vgl. weiter Panegyr. 3; Phil. 16) als Vorbedingung für einen panhellenischen Eroberungskrieg gegen Persien (vgl. Panegyr. 15; 173 f.; Phil. 16; 83), der aus wirtschaftl. und sozial. Gründen heraus geführt werden soll (Phil. 120 ff.; 130; 132).

[50]) Wilcken 1929, S. 291 ff.

[51]) das hat Berve, Gnomon 1933, S. 301 ff. mit Recht gegen Taeger betont.

[52]) s. Wilcken 1929, S. 291 ff.

Begründung eines allgemeinen Landfriedens durch friedliche Einigung der griechischen Einzelstaaten gewidmet; die Symmachie dient lediglich als Defensivbündnis gegen Friedensstörer[53]). Bemerkenswert ist, daß erst in damaliger Zeit, nämlich seit dem Königsfrieden, in der griechischen Sprache *εἰρήνη* als staatsrechtlicher Terminus für den Friedens v e r t r a g erscheint[54]).

Eingeleitet wird diese Entwicklung durch den 2. attischen Seebund (378/7), in dem zum ersten Male auch die einzelnen Bündner untereinander verbündet waren und der Zustand eines allgemeinen Landfriedens im gesamten Bundesgebiet erreicht wurde. — Im Jahre 371 versucht Athen, indem es die allgemeine Unzufriedenheit benutzt, die über Spartas Vorgehen bei Durchführung der Bestimmungen des Königsfriedens herrscht, eine neue Ordnung zu schaffen[55]). Als Grundlage der neuen Ordnung wird ausdrücklich der Königsfriede festgestellt[56]), alle Staaten verpflichten sich, zur Sicherung dieses Friedens gemeinsam zu Felde zu ziehen[57]). Es ist also deutlich die Symmachie lediglich zur Maßregelung eines Friedensstörers geschlossen, der Friede selbst steht im Mittelpunkt des Abkommens. Der offizielle Name dieses Vertrages ist nicht bekannt; Xenophon, der als einziger über dieses Ereignis berichtet, macht darüber keine Angabe, und deshalb schwanken auch die modernen Forscher in der Bezeichnung dieser Übereinkunft[58]). — Das allgemeine hellenische Abkommen, das im Jahre 362/1 geschlossen wurde, wird in unserer Überlieferung teils als Eirene[59]), teils als Symmachie[60]), teils als *κοινὴ εἰρήνη καὶ συμμαχία*[61]) bezeichnet, eine Bezeichnung, die wir dann ja auch beim korinthischen Bund wiederfinden. Unsere Quellen über diesen griechischen Bund vom Jahre 362/1 sind sehr dürftig, aber es ist anzunehmen, daß auch hier die Symmachie lediglich zur Durchführung des Landfriedens abgeschlossen worden ist; gerade das Fehlen einer führenden Macht, die die geeinten griechischen Staaten aktiv hätte einsetzen können, machte den Bund von 362/1 bedeutungslos[62]). Es ist jedoch, im Hinblick auf die historisch gewordene Verknüpfung von Symmachie und Frieden nicht sehr wahrscheinlich, daß dieses Abkommen der Griechen in zwei gesonderten Staatsakten niedergelegt war, wie

---

53) vgl. Ehrenberg S. 52 f.
54) vgl. Keil S. 18 ff.
55) s. Xen. Hell. VI, 5, 1—3.
56) § 2: . . *ἐμμενῶ ταῖς σπονδαῖς, ἃς βασιλεὺς κατέπεμψε.*
57) § 2: *ἐὰν δέ τις στρατεύῃ ἐπί τινα πόλιν τῶν ὁμοσασῶν τόνδε τὸν ὅρκον, βοηθήσω παντὶ σθένει.*
58) vgl. Swoboda, Der hell. Bund von 371, Rh. Mus. 49, (1894), S. 321 ff.
59) Plut. Ages. 35; Demosth. 16, 9.
60) Polyb. IV, 33, 8 f.
61) Diod. XV, 89, 1.
62) Daß der Friede von 362/1 nicht gegen Sparta gerichtet war, hat Berve, Gnom. 1933, S. 307 mit Recht gegen Taeger S. 32, 39 betont.

es Taeger S. 61 angenommen hat; ich glaube, der Wortlaut bei Diodor[63]) zwingt uns, den Begriff *εἰρήνη καὶ συμμαχία* als Einheit zu fassen; denn sonst müßten ja die Messenier nur an der Symmachie, nicht aber an dem Landfrieden teilgehabt haben, da Diodor in ihrem Falle nur von der Symmachie spricht, und das ist ausgeschlossen.

In diese Entwicklung des Symmachie- und Friedensbegriffes ist der korinthische Bund einzuordnen. Nur wenn man die geschichtlich gewordene Form der Verknüpfung von Symmachie und Frieden maßgeblich berücksichtigt, ist die staatsrechtliche Frage, die der korinthische Bund stellt, zu lösen. Denn wenn auch der Bund von Korinth als solcher das eigenste Werk Philipps war[64]), so hat der makedonische König doch weitgehend auf die Tradition des griechischen Lebens Rücksicht genommen und an vorhandene griechische Staatsformen angeknüpft[65]). Da aus den oben angeführten verschiedenen Bezeichnungen des Bundes bei den Historikern kein Schluß für die staatsrechtliche Bezeichnung des Bundes gezogen werden kann, müssen wir zunächst durch Interpretation der erhaltenen Reste des Bundesvertrages einer Lösung der Frage näher kommen. Als ihr Inhalt ergeben sich folgende feierliche Verpflichtungen:

1. den im Vertrag niedergelegten Bestimmungen[66]) treu zu bleiben (Z. 3 ff.).

2. keine kriegerischen Handlungen zu unternehmen gegen die Mitglieder des Bundes (Z. 5 ff. *οὐδὲ ὅπλα ἐποίσω ἐπ' οὐθένα τῶν ἐμμενόντων ἐν τοῖς ὅρκοις . . .*).

3. keinen festen Platz in kriegerischer Absicht gegen ein Mitglied des Vertrages zu besetzen (Z. 8 ff. *οὐδὲ πόλιν οὐδὲ φρούριον καταλήψομαι οὔτε λιμένα ἐπὶ πολέμῳ οὐθενὸς τῶν [ταῖς σπονδαῖς ἐμμενόντ]ων . . .*).

4. weder die philippische Königsdynastie zu stürzen noch eine der zu einem festgesetzten Zeitpunkt bestehenden Verfassungen

---

[63]) *συνθέμενοι δὲ κοινὴν εἰρήνην καὶ συμμαχίαν κατέταττον ἐν τῇ συμμαχίᾳ καὶ τοὺς Μεσσηνίους.* — „*καί*" knüpft hier wie „et" an den allgemeineren Begriff den speziellen an, der also gewissermaßen die Ausdrucksform der *κοινὴ εἰρήνη* ist. Daher ist an 2. Stelle auch nur von der *συμμαχία* die Rede.

[64]) vgl. Wilcken 1929, a. a. O.

[65]) So übernahm er z. B. die Einrichtung des Synhedrion aus dem 2. att. Seebund und setzte es wie dort als unabhängige Institution der hegemonialen Spitze gegenüber. — I. A. O. Larsen faßt die Bezugnahme auf ältere Verträge als etwas im griechischen Vertragsleben Selbstverständliches auf, wenn er a. a. O. II, S. 52, sagt: There probably were no features of the Hellenic league that were not copied from or suggested by some of the institutions of earlier Greek leagues and alliances. Meine Darlegungen bestätigen seine Behauptung.

[66]) Diese standen in der Inschrift vor dem Text des Eides und sind verloren gegangen.

griechischer Staaten anzutasten (Z. 11 ff. *οὐδὲ τὴν βασιλείαν τὴν Φιλίππου καὶ τῶν ἐκγόνων καταλύσω οὐδὲ (!) τὰς πολιτείας τὰς οὔσας παρ' ἑκάστοις, ὅτε τοὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης ὤμνυον*).

5. niemand zur Gewalt wider die Bestimmungen des Vertrages zu verleiten noch — da mit dieser stehenden Redensart immer verbunden[67]) — selbst diesen Vertrag zu übertreten bezw. Gegenteiliges zu tun (Z. 15 ff.).

6. sich zu beteiligen an einer kriegerischen Maßregelung jedes, der die Verpflichtungen des Vertrages verletzt (Z. 17 ff. *ἐάν τις ποῇ τι παράσπονδον περὶ τὰς συνθήκας, βοηθήσω . . .*).

Es handelt sich bei den erhaltenen Bestimmungen des Eides um Bestimmungen, die der Sicherung eines friedlichen Zustandes unter den Vertragspartnern dienen; denn die 2. Bestimmung entspricht sogar in ihrem Wortlaut einer Abmachung, die als charakteristische Friedensbestimmung festgestellt wurde. Durch die 3. und 4. Bestimmung des Eides wird die allgemeine Verpflichtung im einzelnen näher erläutert, während die 1. und 5. Abmachung in allen Vertragsarten der Griechen stehen könnten und nichts Charakteristisches aussagen. Der letzte Paragraph enthält Vereinbarungen über notwendig zu ergreifende Sanktionen; auch solche Bestimmungen finden sich in Friedensverträgen; um sie zu verwirklichen, schlossen die beteiligten Partner des Friedensvertrages eine Symmachie. Es ist daher wohl auch hier, wie vorher, der Friede durch eine Symmachie garantiert gewesen.

Leider ist ein beträchtlicher Teil des Vertragstextes und des Eides verloren. Aus den erhaltenen Resten allein kann daher die Frage nach der staatsrechtlichen Einordnung des korinthischen Bundes nicht eindeutig entschieden werden. Es ist deshalb notwendig, den mit der Gründung verbundenen Zweck und die politische Lage zur Zeit des Abschlusses zu betrachten. Dem korinthischen Bund gehörten außer Sparta alle griechischen Staaten bis zur makedonischen Grenze an[68]), zum ersten Mal war so Griechenland staatlich geeint; Philipp selbst hatte den Wunsch, Hegemon über die geeinten griechischen Stämme zu werden[69]). Rein aus machtpolitischen Gründen heraus war die Einigung Griechenlands nicht für Philipp wünschenswert; denn gerade ein uneiniges, sich befehdendes Griechenland konnte viel leichter unter makedonischem Einfluß gehalten werden und makedonischen Plänen gefügig sein[70]).

---

[67]) neben vielen anderen Inschriften vgl. z. B. Ditt. Syll. I³, 360, 15.
[68]) s. Bus.-Swob. II, S. 1391.
[69]) Diod. XVI, 89, 1.
[70]) Vergleichbar ist die Politik Frankreichs Deutschland gegenüber im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit!

Es konnte daher eine staatliche Einigung und damit machtpolitische Stärkung Griechenlands Philipp nur dann erwünscht sein, wenn er im Bunde mit den griechischen Staaten höhere, auch dem makedonischen Staatsinteresse genehme Ziele verwirklichen konnte; das war der von ihm geplante Perserzug. Aus zwei Gründen war für Philipp eine politische Befriedigung und Einigung Griechenlands notwendig: 1. war es für ihn strategisch von höchster Wichtigkeit, während seiner Abwesenheit von Makedonien Griechenland fest in makedonischer Abhängigkeit zu wissen; die Ereignisse während des Perserzuges Alexanders d. Gr., der Antipater nicht zum wenigsten aus diesem Grunde in Griechenland zurückgelassen hat, haben ja später bewiesen, wie notwendig eine sichere Beherrschung Griechenlands für das Gelingen der Eroberung Persiens war. 2. aber — und das ist das Wichtigere — wollte Philipp offiziell den Perserkrieg nicht als Eroberungskrieg geführt wissen, den er lediglich aus machtpolitischen Motiven heraus unternahm, sondern als panhellenischen Rachezug; als Hegemon des geeinten Griechenlands wollte er Rache nehmen für die Griechenland zugefügten Frevel [71]) und so seinen Feldzug gegen Persien auch moralisch begründen; denn nur so konnte er auf Anerkennung seiner Absichten bei den Griechen im Perserreich rechnen. Dazu aber brauchte er die Unterstützung Griechenlands, besonders die militärische Beteiligung der griechischen Staaten, um auch wirklich vor der Welt als Vollstrecker griechischen Willens zu erscheinen. Ein einfacher Landfriede, den er den griechischen Staaten gebracht hätte, hätte ihm nie die militärische Unterstützung Gesamtgriechenlands verschafft; das erreichte er nur durch eine Symmachie.

Zum andern ermöglichte die politische Lage nach Chaironeia den Abschluß einer Symmachie durchaus. Denn die Erschöpfung der griechischen Welt war allgemein; eine Möglichkeit, die griechische Einigung aus den Einzelstaaten selbst heraus zu schaffen, bestand nicht; außerdem hatte die Geschichte des Friedens von 362/1 gezeigt, daß ein griechischer Landfriede bei allgemeiner Gleichheit aller Glieder ohne führende Macht, die den Frieden verbürgte, die Ruhe Griechenlands nicht gewährleisten konnte [72]). Eine dauerhafte Einigung konnte nur von außen durch eine militärisch fest gefügte Macht kommen; durch Isokrates' Philippos [73]) war auf Philipp als den Mann, der die Einigung Griechenlands würde durchführen können, gebührend hingewiesen worden [74]). So war die Stunde für Philipp durchaus günstig, Griechenland mit dem makedonischen Reich fest zu verbinden; die Form dieser Verbindung war die Übernahme einer persönlichen Hegemonie durch Philipp, da

[71]) s. Diod. XVI, 89, 1.
[72]) vgl. Taeger S. 33 und dazu Berve, Gnom. 1933, S. 307.
[73]) s. besonders Phil. § 57 ff.
[74]) vgl. Wilcken 1929, S. 296; Wendland S. 125.

hierdurch dem griechischen Fühlen weitgehend Rechnung getragen wurde [75]). Die Schaffung dieser Hegemonie konnte in Anbetracht der rein militärisch-kriegerischen Absichten nur durch Gründung einer Symmachie erfolgen, eng verknüpft mit einem allgemeinen Landfrieden der Griechen untereinander und mit Philipp, wie noch gezeigt werden wird, wobei zugleich an die Tradition der griechischen Geschichte angeknüpft werden konnte.

So wird man aus rein politischen Zweckmäßigkeitsgründen heraus, die Philipp bei der Gründung des korinthischen Bundes leiten mußten, zu der Annahme kommen, im korinthischen Bund staatsrechtlich eine Symmachie zu sehen, zumal auch die allgemeine politische Lage in der damaligen Zeit eine derartige Symmachie zwischen den griechischen Staaten und Philipp als makedonischen König zweifellos begünstigt hat. Demgemäß war die Bundesurkunde wohl auch offiziell als *συμμαχία* überschrieben, und die Ergänzung der Z. 3/4 durch Wilcken *ἐμμενῶ τῇ συμμαχίᾳ* entspricht der staatsrechtlich korrekten Bezeichnung. Es ist aber sicher, daß das Element eines allgemeinen Landfriedens innerhalb dieser Symmachie eine bedeutende Rolle gespielt und auch inhaltlich in den Bestimmungen des Bundes einen entsprechenden Raum eingenommen hat. Das zeigen schon die erhaltenen Reste der Inschrift, in denen die doch ziemlich ins einzelne gehenden Friedensbestimmungen einen verhältnismäßig breiten Raum ausfüllen. Es wird weiter wahrscheinlich gemacht durch die geschilderte Entwicklung, die das Verhältnis von Landfrieden und Symmachie im Laufe des 4. Jahrhunderts durchgemacht hatte. Wie die ohne Zweifel auch für den korinthischen Bund anzunehmende Verkettung von Landfrieden und Symmachie gedacht werden muß, soll im einzelnen im folgenden Abschnitt behandelt werden.

---

[75]) Man denke daran, daß die Makedonen als Volk von den Griechen für Barbaren angesehen wurden und nur das Königshaus für hellenisch galt; eine Einverleibung Griechenlands in den makedonischen Staat war deshalb zwar nicht unmöglich, aber doch höchst undiplomatisch, da sie den Nationalstolz des griechischen Volkes verletzen mußte und sicher auch sogleich von den Gegnern in diesem Sinne Stimmung gegen die neue Ordnung gemacht worden wäre. Durch die Übernahme der Hegemonie und Vereinigung beider Länder gleichsam in Personalunion unter einem Herrscherhaus, das seinen Ursprung von Herakles herleitete, löste Philipp diese schwierige Frage einfach und geschickt.

III. Die Verknüpfung von Symmachie und Landfrieden im korinthischen Bundesvertrag.

Die Verknüpfung von Landfrieden und Symmachie, die eine historisch gewordene Verbindung im griechischen Vertragsleben geworden war, kann für den korinthischen Bundesvertrag nicht nur durch Vergleiche und Schlüsse vermutet, sondern auch aus der Überlieferung des korinthischen Bundes bewiesen werden.

Bisher schwankte die wissenschaftliche Auffassung über die juristische Form des korinthischen Bundes; während Schwahn in dem korinthischen Bund lediglich einen Landfrieden der griechischen Staaten sah, was aus den gezeigten Gründen unmöglich ist[1]), nahm Schehl an, das Werk von Korinth enthalte Elemente eines Landfriedens und einer Symmachie, beides seien aber gesondert niedergelegte Verträge gewesen, indem die Symmachie zeitlich dem Landfrieden gefolgt wäre und demnach auch als Vertrag streng von diesem geschieden werden müsse[2]). Letztere Annahme ist aber schon allein nach dem Vorausgegangenen unmöglich[3]). Wilcken, der „vom Inhalt der *κοινὴ εἰρήνη*" spricht, deren Paragraphen in den Symmachievertrag „eingearbeitet seien"[4]), hat wohl schwerlich dabei an einen von der Symmachie gesonderten Friedensvertrag gedacht. Das zeigen seine Worte a. a. O. wenig später, wo es heißt, „daß der Landfriede ein Haupt- und Kernstück des Symmachievertrages sei" und „die Symmachie zur Wahrung und zum Schutze des Landfriedens verpflichte". Nach Wilcken sind also in den Symmachievertrag, den die griechischen Staaten mit Philipp in Korinth schlossen, Bestimmungen eines allgemeinen Friedens (*κοινὴ εἰρήνη*) als integrierender Bestandteil dieser Symma-

---

[1]) vgl. die Ausführungen im II. Abschnitt dieser Arbeit; im einzelnen sind Schwahns Gründe durch Schehl widerlegt worden.

[2]) Er folgerte dies besonders aus der Ausdrucksweise der Z. 13 f. der Inschrift, ferner aus der von Wilcken vorgeschlagenen Ergänzung der Z. 9 der Inschrift und aus einigen Historikerstellen.

[3]) Im einzelnen komme ich auf Schehls Auffassung noch zurück (s. S. 40 f.

[4]) Wilcken 1929, S. 303.

chie eingearbeitet worden in der Art, wie oben [5]) aus Beispielen aus der griechischen Geschichte gezeigt wurde.

Mit dieser Auffassung Wilckens scheint mir aber seine Deutung der Z. 12 ff. der Inschrift unvereinbar zu sein [6]). Denn die dort genannte Eirene muß ein von dem vorliegenden Symmachievertrag gesonderter Friedensvertrag sein, da ja doch in dem Eid auf den Symmachievertrag, dessen Reste die Inschrift enthält, deutlich auf diesen Friedensvertrag Bezug genommen wird [7]). Wilckens Interpretation dieser Stelle, wonach es sich lediglich um eine dem allgemeinen Landfrieden dienende Bestimmung des Symmachievertrages handelte, ist unmöglich; denn es gab juristisch keinen Eid auf den allgemeinen Landfriedensvertrag, sondern nur einen Eid auf die Symmachie, der staatsrechtlich verbindlichen Form des korinthischen Bundes; der Landfriede war nur ein „Haupt- und Kernstück" dieser Symmachie [8]).

Für die Deutung der Z. 14 der Inschrift genannten Eirene, die einen Friedensvertrag darstellen muß, gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder ist mit dieser Eirene gemeint der dem in dem Fragment der Inschrift erhaltenen Eid vorausgehende und zu beschwörende Vertrag selbst; dann wäre der ganze Vertrag von Korinth ein allgemeiner Landfriedensvertrag [9]); diese Deutung war aber bereits als unmöglich abgelehnt worden. Oder aber mit dieser Eirene ist ein gesonderter Vertrag gemeint. Für diesen Fall blieben zwei Möglichkeiten: wir hätten entweder nebeneinander für den korinthischen Bund den vorliegenden Symmachievertrag und einen Landfriedensvertrag anzunehmen [10]) oder nebeneinander einen Vertrag für den korinthischen Bund, der, wie noch gezeigt werden wird, eine Symmachie mit eingearbeiteten Friedensbestimmungen war, und einen Friedensvertrag, der mit dem korinthischen Bundesvertrag an sich nichts zu tun hatte und dessen Inhalt noch näher bestimmt werden muß [11]).

Zur Lösung der Frage muß 1. versucht werden, Näheres über den Verlauf der Gründung des korinthischen Bundes und damit über die Entstehung des Vertrages zu erfahren; ist 2. der Inhalt

---

[5]) im 2. Abschnitt dieser Arbeit.

[6]) Wilcken 1929, S. 304.

[7]) Dieselbe Auffassung jetzt auch bei Lenschau (Burs. Jahresber. 253 [1936], S. 146), der allerdings diesen Friedensvertrag im Sinne Schehls als Teil des korinthischen Bundesvertrages faßt.

[8]) es müßte dann in der Inschrift etwa heißen: . . . *ὅτε τούσδε τοὺς ὅρκους* (oder *τοὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆς συμμαχίας*) *ὤμνυον.*

[9]) so die These Schwahns; auffällig und umständlich wäre dann die Ausdrucksweise, da doch *τούσδε τοὺς ὅρκους* viel einfacher und klarer gewesen wäre.

[10]) so die Auffassung Schehls und auch Lenschaus a. a. O.

[11]) so die These des Verfassers; vgl. S. 36 ff.

des Symmachievertrages, von dem uns nur der Anfang des Eides durch die Inschrift erhalten ist, zu ermitteln.

Der korinthische Bund wurde von Philipp in der Absicht gegründet, einen Angriffskrieg gegen Persien unter der Parole eines gemeingriechischen Rachefeldzuges zu führen[12]); wie oben S. 20 ff. dargelegt, mußte Philipp zu diesem Unternehmen möglichst alle griechischen Staaten gewinnen; daher war die Form der Symmachie für den Bund an sich das Gegebene. Aber bei der außergewöhnlichen Zahl der Bündner war zu dem reibungslosen Arbeiten der Symmachie die vorherige Schaffung eines friedlichen Zustandes unter den Symmachoi unerläßlich[13]). Das zeigt der Bericht Justins IX, 5, 1 ff. über die Entstehung des korinthischen Bundes: nach kurzer Bemerkung über die Ladung der griechischen Gesandten nach Korinth, der Ratifizierung der Einzelfrieden mit den einzelnen griechischen Staaten[14]) und Philipps Absicht, die neu geschaffene politische Lage zu festigen und zu sichern (§ 1), berichtet Justin § 2 von der Bildung eines allgemeinen griechischen Friedensbundes (pacis legem universae Graeciae) und der Konstituierung des Synhedrion (consilium omnium veluti unum senatum ex omnibus legit)[15]). Formalrechtlich hatte Philipp mit diesem hellenischen Friedensbund, wie diese von Philipp geschaffene Gemeinschaft der griechischen Staaten im folgenden genannt werden soll, nichts zu tun. Philipp oder gar der makedonische Staat war weder Mitglied noch im Synhedrion ursprünglich vertreten; denn Justin erwähnt weder eine Mitgliedschaft Philipps noch bringt er einen Hinweis auf eine Stellung Philipps, die der Hegemonie im korinthischen Bund entspräche. Aus Justins Bericht geht nur hervor, daß es eine Einigung gleichberechtigter griechischer Staaten war, deren repräsentative Körperschaft das Synhedrion bildete. Damit ist der Bericht über die von Philipp geschaffene Neuordnung Griechenlands abgeschlossen[16]). — In § 4 spricht Justin, gänzlich unvermittelt, plötzlich von den Hilfstruppen, die Philipp als „dux" (=*ἡγεμών!* von den griechischen Staaten zu militärischen Operationen erhal-

[12]) s. Diod. XVI, 89, 1 f.

[13]) Dies entspricht auch ganz den Gedankengängen in Isokrates' Philippos § 30 ff., der zunächst die notwendige Aussöhnung der 4 griechischen Hauptstaaten empfiehlt, was die Vorbedingung für Philipps größere Aufgaben sei. Vgl. dazu auch die im vorigen Kapitel gemachten Bemerkungen, ferner Schehl S. 134 f. und Taeger S. 61; ähnlich doch wohl auch Bus.-Swob. S. 1389 ff. und nicht ganz deutlich Ehrenberg S. 53. Anders Wilcken 1929, S. 302 ff.

[14]) über diese Interpretation der Worte Justins § 2: pro meritis singularum civitatum s. weiter unten (S. 36 ff.).

[15]) Beides kam unter dem Druck Philipps zustande: Philippus . . statuit, . . legit.

[16]) § 3 enthält lediglich eine Einschränkung, nämlich, daß einzig die Lakedämonier der griechischen Einigung fern blieben, die sie als ein von König Philipp diktiertes Zwangsdiktat empfanden und solches auch offen bekannten (daher Justin: legem et regem contempserunt).

ten soll[17]). In § 6 wird die Summe der Streitkräfte zahlenmäßig bestimmt und im folgenden ausdrücklich versichert, daß außerhalb dieser Streitkräfte noch die Heeresmacht Makedoniens und der mit ihm verbündeten nichtgriechischen Länder stehe. Danach sind also die § 4 genannten auxilia lediglich die griechischen Bundeskontingente[18]).

Es sind demnach in Justins Bericht deutlich 2 Phasen zu unterscheiden: §§ 1—3 handeln von der Regelung rein griechischer Dinge; das Verhältnis der griechischen Staaten zu Philipp wird in keiner Weise berührt. §§ 4 ff. aber wird eine Abgrenzung, ja sogar eine vertraglich festgelegte Klarstellung dieses Verhältnisses der griechischen Staaten zu Philipp geradezu vorausgesetzt, da hier deutlich von Philipp als Hegemon die Rede ist und die Verpflichtung der griechischen Staaten, Philipp als ihrem obersten Kriegsherrn ihre Truppen auch zu außenpolitischem Kampfe zu unterstellen, untrüglich ausgesprochen ist. Die beiden bei Justin sich findenden Phasen zeigen inhaltlich also einen wichtigen Unterschied: die im 1. Teil geschilderte Ordnung stellt einen reinen Friedensbund dar, während der 2. Teil des Justinberichtes unbedingt den Inhalt einer Symmachie wiedergibt[19]).

Wilcken[20]) hat gezeigt, daß Justin einen klaren, äußerst exakten Bericht über die sogenannte „konstituierende Versammlung" in Korinth gegeben hat. Allerdings gibt Justin keinen vollständigen Bericht über alle in Korinth stattgefundenen Begebenheiten; denn es fehlt eine Erwähnung der sogenannten „Kriegssitzung", die zeitlich der von Justin geschilderten konstituierenden Versammlung folgte und die Diodor a. a. O. überliefert hat[21]). Justins Bericht selbst ist aber eine einwandfreie, lückenlose Darstellung der konstituierenden Sitzung, in der die Gründung des Bundes erfolgte, und somit die beste Quelle über den Verlauf der Bundesgründung[22]).

---

[17]) Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch zu Angriffszwecken (. . . seu duce illo bellum inferendum), d. h. zu außergriechischen Unternehmungen; § 5 zeigt, daß es allen von vornherein klar war, daß diese Abmachung für einen Perserzug Philipps getroffen wurde!

[18]) Vgl. den IV. Abschnitt der Arbeit.

[19]) Mit Recht hat Wilcken 1917, S. 16 und 1922, S. 302 darauf hingewiesen, daß Trogus mit den Worten: sive adiuvandus ea manu — bellum inferendum „geradezu auf den Wortlaut des Schutz- und Trutzbündnisses zurückgegriffen hat" und die Alternative: sive adiuvandus . . . . „direkt an die Sprache der Verträge" erinnere, wobei er an die charakteristische Symmachieformel: *ἐάν τις ἴῃ ἐπὶ . . ., βοηθήσω . . .* denkt (1929, S. 302, 4).

[20]) Wilcken 1917, S. 14 ff.

[21]) Es ist jedenfalls Justin an dieser Stelle keine Flüchtigkeit in seiner Arbeitsweise nachzuweisen, die etwa zu einer Vermengung zweier verschiedener Sitzungen geführt hätte; vgl. Wilcken 1917, S. 1 ff.

[22]) Die zeitliche Folge gestaltet sich so: im Jahr 338 konstituierende Versammlung; im Winter 337/6 Kriegssitzung. — Erst eine Verbindung der Berichte Justins u. Diodors gibt ein vollständiges Bild von den Ereignissen in Korinth; für die vorliegende Untersuchung kommt Diodor

Da Justin nur über die konstituierende Versammlung berichtet, sind die inhaltlich so verschiedenen Phasen in seinem Bericht also als zwei inhaltlich verschiedene Versammlungs a b s c h n i t t e einer, nämlich der konstituierenden Sitzung aufzufassen, deren Verlauf und Ergebnisse Justins Quelle vielleicht unter Benutzung eines noch vorhandenen Protokolls enthielt. Der Bericht Justins gibt uns daher einen Einblick in den Verlauf der Gründungssitzung des korinthischen Bundes und seine allmähliche, stufenweise Entstehung, wonach i n K o r i n t h z u n ä c h s t e i n a l l g e m e i n e r h e l l e n i s c h e r F r i e d e n s b u n d g e g r ü n d e t w u r d e u n d d a r a u s d a n n d e r S y m m a c h i e b u n d e n t s t a n d.

Dies ist im folgenden durch eine inhaltliche Analyse des Bundesvertrages selbst noch deutlicher nachzuweisen. Aus der von Wilcken[23]) hergestellten und sicher begründeten Neufassung der Z. 17 ff. der Inschrift ist ersichtlich, daß die griechischen Staaten Philipp als ihrem Hegemon nicht nur zu außenpolitischem Kampfe militärisch verpflichtet waren[24]), sondern daß Philipp im Auftrage des Synhedrion die militärische Exekutive auch bei Streitigkeiten hatte, die unter den griechischen Bündnern entstanden[25]); es diente also auch im korinthischen Bund die Symmachie sowohl der Sicherung des Friedens im Bundesgebiet selbst als auch zu Angriffszwecken[26]). Diese Stellung Philipps als Hegemon macht es aber m. E. unabweislich, daß Philipp auch selbst Mitglied des zunächst in Korinth gegründeten allgemeinen hellenischen Friedensbundes geworden ist, liegt es doch im Wesen jeder hegemonialen Stellung, sei sie nun einem einzelnen oder einem Staat übertragen, daß nur der Hegemon eines Bundes sein kann, der selbst Mitglied des betreffenden Bundes ist[27]). Denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die griechischen Staaten sich etwa bei Streitigkeiten, die i n n e r h a l b des hellenischen Friedensbundes entstanden, auf Grund der Bundesakte an einen a u ß e r h a l b dieses Bundes stehenden König

kaum in Betracht. Jüngst ist versucht worden (Martin Scheele, *Στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* Staatsrechtl. Studien zur griech. Gesch. d. 5. u. 4. Jhdts., Diss. Leipzig 1932, S. 12 ff.), Wilckens Behauptung der Existenz zweier Sitzungen in Korinth auf Grund der unterschiedlichen Bezeichnung Philipps bei Diodor bald als *ἡγεμών*, bald als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* zu erschüttern. Ich glaube, daß hierdurch Wilckens überzeugende Darlegungen nicht zu entkräften sind, zumal doch bekannt ist, wie ungenau und oft geradezu falsch der Grieche mit terminologischen Begriffen verfährt. Daraus läßt sich kein Schluß ziehen.

23) Wilcken 1929, S. 307 ff.

24) Das geht aus Justin IX, 5, 4 klar hervor.

25) Z. 17 ff. der Inschrift nach Wilcken: *ἂν δέ τις πυῆ τι παράσπονδον περὶ τὰς συνθήκας, βοηθήσω καθότι ἂν παραγγέλλωσιν οἱ ἀδικούμενοι, καὶ πολεμήσω τῷ τὴν κοινὴν εἰρήνην παραβαίνοντι καθότι ἂν δοκῇ τῷ κοινῷ συνεδρίῳ καὶ ὁ ἡγεμὼν παραγγέλλῃ.*

26) Auch hier wurde also an die Tradition der griechischen Staatsverträge angeknüpft, die oben dargelegt wurde.

27) Ein Gegenbeispiel ist mir nicht bekannt.

hätten wenden müssen, dem sie als Hegemon ihre Streitkräfte unterstellt hatten. Schon diese allgemeine Erwägung macht es wahrscheinlich, daß Philipp Mitglied des allgemeinen griechischen Friedensbundes geworden ist[28]) und die Satzungen dieses Bundes anerkannt und beschworen hat[29]), es wird bewiesen durch den Vertrag, der uns inhaltlich durch die im demosthenischen Corpus erhaltene Rede zum Teil überliefert ist. In dieser Rede, die meist als *συνθῆκαι* (*πρὸς Ἀλέξανδρον*) bezeichnet wird[30]), zitiert der Redner Vertragsbestimmungen, die alle der Wahrung eines allgemeinen Landfriedens dienen, den Alexander d. Gr. verletzt habe. Unter den griechischen Staaten dieser „Verträge" sind die im hellenischen Friedensbund zusammengeschlossenen Staaten zu verstehen; denn inhaltlich decken sich die zitierten Bestimmungen mit dem, was der hellenische Friedensbund bezweckte, der Sicherung des innergriechischen Friedens[31]). Aber — was aus dem Text der Urkunde nicht

---

[28]) Gegründet worden war der Bund von Philipp als rein griechischer Bund; vgl. Justin IX, 5, 1 ff.

[29]) Dies ist bisher auch allgemein angenommen worden (vgl. Wilcken 1929, S. 308; auch Kaerst, Hell. I³, S. 279 f. steht auf dem gleichen Standpunkt, da nach seiner Meinung dem Hegemon „die Berufung und Leitung der Bundesversammlung (d. i. das Synhedrion!) oblag" (S. 280). Erst jüngst hat Wilcken (1929, S. 308 f.) auf Grund der neu hergestellten Fassung der Inschrift die Auffassung vertreten, daß der Hegemon völlig außerhalb des Synhedrion und damit des hellenischen Friedensbundes gestanden habe. Das geht m. E. nicht aus Z. 17 ff. der Inschrift hervor. Ich glaube, daß Philipp formal-rechtlich keine andere Stellung im Synhedrion einnahm als jeder andere griechische Staat; er hat lediglich nach der Beschlußfassung des Synhedrion die Exekutive d. h. den Beschluß zur Durchführung zu bringen (Z. 20 ff.); denn daß das Synhedrion große Machtbefugnisse besessen hat, hat Wilcken a. a. O. betont. Der Text beweist aber keineswegs, daß der Hegemon außerhalb des Synhedrion und damit des hellenischen Friedensbundes gestanden hat. Die Bestimmungen der epidaurischen Bundesstelle (Frg. III, 11 ff.) zeigen, daß im Kriegsfalle zur sicheren und schnellen Durchführung der militärischen Operationen die Befugnisse des Synhedrion teilweise auf den Hegemon übergingen, indem er Bestimmungen über Zeit, Ort u. a. des Zusammentritts des Synhedrion treffen konnte; in diesem außerordentlichen Falle war der Hegemon kein Gleicher unter Gleichen mehr, sondern stand über den griechischen Bundesstaaten. Aber daraus ist doch eher eine Mitgliedschaft des Hegemon zum Synhedrion zu erschließen denn das Gegenteil!

[30]) Eine genaue Zusammenstellung der Bezeichnungen der „Verträge" s. bei Schwahn S. 39, 1.

[31]) Es finden sich ganz allgemein betrachtet inhaltliche Übereinstimmungen, da die Übertretungen Alexanders die gleichen Bestimmungen eines allgemeinen Landfriedens betreffen, die in der Inschrift erhalten sind. Im einzelnen ist, neben einer wörtlich genauen Übereinstimmung (§ 10 . . . . *ἐάν τινες τὰς πολιτείας τὰς παρ' ἑκάστοις οὔσας, ὅτε τοὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης ὤμνυσαν, καταλύωσι* . . . = Z. 12 ff.: . . . *οὐ καταλύσω* . . . *τὰς πολιτείας τὰς οὔσας παρ' ἑκάστοις, ὅτε τοὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης ὤμνυον* (über die Differenz *ὤμνυσαν* — *ὤμνυον* vgl. Schehl S. 134, 45) folgendes anzuführen: § 4 heißt es, Alexander habe durch Rückführung der Söhne des Philiades nach Messene gegen die Bestimmung der Verfassungsgarantie verstoßen; dies ist also ein Bruch der gerade zitierten Bestimmung Z. 11 ff; § 6 steht, daß Alexander durch seine Handlungs-

hervorgeht — die in der Rede zitierten Abmachungen lassen erkennen, daß die Bestimmungen des hellenischen Friedensbundes auch für den makedonischen König verpflichtend waren. Denn abgesehen von der Tendenz der Rede, in der der Redner doch gerade nachweisen will, daß es Alexander ist, der die beschworenen Bestimmungen verletzt habe, sodaß auch die Griechen sich nicht mehr gebunden zu fühlen brauchten (§ 2), wird ja auch mehrmals ausdrücklich gesagt, daß Alexander die beschworenen „Verträge" gebrochen habe[32]). Aus der Ausdrucksweise des Redners (*ἔστι γὰρ γεγραμμένον* u. ä.) geht hervor, daß die Bestimmungen des Friedens zum Teil einzeln in den „Verträgen" wörtlich oder doch wenigstens sinngetreu aufgeführt waren; denn der König mußte sie ja genau so beschwören wie die einzelnen griechischen Staaten (also etwa wie Athen, von dessen Exemplar ja der Eid urkundlich vorliegt!).

Die in der Urkunde erhaltenen Bestimmungen, die teils wörtlich, teils sinngemäß mit den in der Rede genannten Abmachungen übereinstimmen, sind Z. 4 mit dem Ausdruck *συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* bezeichnet[33]). Es ist dies die Gesamtbezeichnung der dann in den folgenden Zeilen im einzelnen genauer genannten Abmachungen. Die Übereinstimmung der Bezeichnungen (*συνθῆκαι πρὸς Ἀλέξανδρον — συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον*) für Abmachungen, die inhaltlich dieselben sind, ist überzeugend und zeigt, daß mit dem Ausdruck *συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* ein fester Inhalt zu verbinden ist und der Zusatz *πρὸς Φίλιππον* nicht dazu dient, entsprechend etwa einer in grie-

---

weise laut Vertrag zum *πολέμιος* geworden sei; das entspricht den Bestimmungen der Z. 17 ff., wonach jeder, der gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt, sich außerhalb des Bundes stellt (vgl. § 19 *ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, πολέμιον εἶναι πᾶσι . . .* = Z. 17 ff.: *ἂν δέ τις ποῇ τι παράσπονδον . . ., πολεμήσω . . .*); die § 15 genannte Bestimmung, die der Sicherung von Ruhe und friedlichen Verhältnissen in den einzelnen Städten des Bundesgebietes dient, ist zwar nicht in der Inschrift erhalten, kann aber sehr wohl ursprünglich in dem Vertrag gestanden haben; § 16 dagegen zeigt wörtliche Anklänge an die Zeilen 5 ff. der Urkunde (§ 16: *. . . μὴ ἐξεῖναι φυγάδας ὁρμήσαντες ὅπλα ἐπιφέρειν ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ μηδεμίαν πόλιν . . .* = Z. 5 ff.: *. . . οὐδὲ ὅπλα ἐποίσω ἐπὶ πημονῇ ἐπ' οὐθένα τῶν . . .*), wenn auch in der Rede das Verbot militärischen Angriffs im Zusammenhang mit der Bestimmung steht, daß dadurch keine politischen Flüchtlinge zurückgeführt werden sollen. — Alles in allem, es zeigt sich, daß dies Bestimmungen sind, die auch der Rest des inschriftlich erhaltenen Eides enthält.

[32]) So § 4: *παρὰ τοὺς ὅρκους . . . Ἀλέξανδρος . . . καταγαγών . . . ἂρ' ἐφρόντισε τῷ δικαίῳ.* § 6: *. . . πολέμιον εἶναι τὸν ἐκεῖνα ἅπερ Ἀλέξανδρος ποιοῦντα ἅπασι . . .* § 16: trotz Verbotes *ὅπλα ἐπιφέρειν, . . . ῥᾳδίως ἐπήνεγκε τὰ ὅπλα ὁ Μακεδών . . .* § 26: *τὸ μὲν περὶ τὰ πλοῖα . . . ὁ Μακεδὼν τηλικοῦτον παρέβη· τὸ δὲ ὑβριστικώτατον καὶ ὑπεροπτικώτατον τῶν Μακεδόνων τὸ πρώην γεγενημένον ἐστίν . .*

[33]) Mit Recht hat Wilcken nach Analogie der Bezeichnung *συνθῆκαι πρὸς Ἀλέξανδρον* die notwendige Ergänzung *πρὸς Φίλιππον* in der Urkunde eingesetzt: *. . . καὶ οὐ λύσω τάς σ]υνθήκας τὰ[ς πρὸς Φίλιππον . . . .*: die Wiederholung des Artikels verlangt diese Apposition. Gegen die Ergänzung ist, zum mindesten, was den Sinn betrifft, nichts einzuwenden.

chischen Verträgen üblichen Überschrift oder allgemeinen Formel lediglich die Vertragspartner zu Beginn der Urkunde zu bezeichnen[34]). Dies ist auch aus paläographischen und stilistischen Gründen nicht möglich; denn eine derartige Überschrift findet sich nie vor dem Eid, sondern stets vor dem Vertragstext, an der Spitze der Gesamtinschrift; vor dem Eid war jede Überschrift überflüssig, da die Vertragspartner sicher schon im Vertragstext namentlich genannt waren. Die allgemeine Formel steht grammatisch stets unabhängig von dem Vertragstext selbst oder dem Wortlaut der Schwurformel; in unserm Fall aber bildet der betreffende Satz den Anfang der Schwurformel selbst. Aber auch wenn man diese mehr äußerlichen Gründe nicht gelten lassen wollte, ist doch immer noch die Tatsache nicht zu leugnen, daß der Zusatz *πρὸς Φίλιππον* zum mindesten zu dem ersten Glied, dem hier zu ergänzenden *συμμαχία* als der offiziellen Bezeichnung des Bundes hätte hinzugesetzt werden müssen, sollte er wirklich hier im Sinne einer Überschrift oder allgemeinen Formel gebraucht sein[35]).

Es sind also unzweifelhaft die *συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* ein bestimmtes Abkommen der Griechen mit Philipp gewesen; da die Identität dieser in der Inschrift genannten „Verträge mit Philipp" und der bei [Demosthenes] genannten „Verträge mit Alexander" unbestreitbar ist, enthielten erstere, entsprechend den „Verträgen mit Alexander", die Bestimmungen des allgemeinen hellenischen Friedensbundes und zugleich eine Beitrittserklärung Philipps zu diesem ursprünglich rein griechischen Friedensbund; Philipp wurde Mitglied des Bundes, die militärische Exekutive übernahm er als Hegemon und damit die Verpflichtung, auf Antrag des Synhedrion[36]) militärisch für die Ruhe und den Frieden innerhalb des Bundesgebietes zu sorgen.

Dies kann aber nicht der alleinige Inhalt der „Verträge" gewesen sein. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß, was den Sinn betrifft, gegen Wilckens Ergänzung der Z. 3/4 nichts einzuwenden ist. Wilcken faßte die negativ gewandte Wiederholung der Beteuerungsformel (*καὶ οὐ λύσω* ..) als Antithese des positiv gefaßten Teiles auf (*ἐμμενῶ* . . .), was sich, auch inschriftlich, zahlreich belegen läßt

---

[34]) Eine Überschrift, meist mit größeren Buchstaben geschrieben: z. B. IG I², 53; II², 14; 34; 112; 116; 136; 127; 97. — Eine Formel, die entweder vor Beginn der Aufzählung der Einzelbestimmungen des Vertrages steht oder vor Beginn der Eidesformel: z. B. IG II², 15, 3; 44, 20; 223, 5; 686, 24. Beides, Überschrift und allgemeine Formel: z. B. IG II², 16.

[35]) Wenigstens findet sich eine nähere Bestimmung zum zweiten Glied nicht in griechischen Verträgen; IG II², 230 ist kein Beleg; denn dort bilden die Ausdrücke *συμμαχία καὶ συνθήκη* gleichsam einen Begriff, und die Apposition gehört zum Ganzen, nicht zu *συνθήκη* allein.

[36]) Vgl. Wilcken 1929, S. 307 ff.

und durchaus ansprechend ist; die Antithese dient dazu, die Wichtigkeit und Eindringlichkeit des Schwures zu erhöhen. Es ergibt sich daraus aber für die „Verträge" eine wichtige Folgerung. Bei der antithetischen Ausdrucksweise und Anordnung der einzelnen Satzglieder entsprechen die *συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* dem in dem positiv gefaßten Teil der Antithese gesetzten Begriff *συμμαχία;* Heuß [37]) hat nun aber gezeigt, daß *συνθῆκαι* stets nur die Vertragsartikel darstellen, die erst durch *ὅρκοι* oder *σπονδαί* zu einem rechtsverbindlichen und gültigen Vertrag werden [38]). Der Begriff Symmachie — auf die Inschrift des korinthischen Bundes angewandt — bildet den staatsrechtlich verbindlichen Vertragsterminus, die „Verträge mit Philipp" aber müssen unbedingt die Vertragsartikel dieser Symmachie enthalten [39]), denn inhaltlich waren beide gleich. Es ist also im folgenden nachzuweisen, ob in der Tat die *συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* bezw. *Ἀλέξανδρον* neben den schon festgestellten Bestimmungen, die der Wahrung des allgemeinen Landfriedens dienten, noch Abmachungen enthielten, die Symmachieverpflichtungen darstellen.

Dieser Nachweis ist zu führen an Bestimmungen, die die Führerstellung (*ἡγεμονία*) Philipps bezw. Alexanders im korinthischen Bund vertraglich regeln. Die Hegemonie des makedonischen Königs über die griechischen Staaten war von doppelter Art; sie erstreckte sich einmal auf innerpolitische Angelegenheiten und galt der Sicherung von Ruhe und Frieden im Bundesgebiet; Bestimmungen dieser Art können Inhalt eines allgemeinen Friedensbundes sein und sind deshalb zur Feststellung des Symmachiecharakters des Bundes untauglich. Justin IX, 5, 4 . . seu duce illo bellum inferendum . . .zeigt aber, daß die griechischen Staaten Philipp als ihrem Hegemon auch zu außenpolitischem Kampf verpflichtet waren [40]) und beweist damit, daß die Bestimmung über die Hegemoniestellung Philipps überhaupt in einer Symmachie verankert gewesen sein muß; denn infolge des rein militärischen Charakters der Hegemonie [41]) und des damit verbundenen Kommandorechtes des Hegemon über die griechischen Staaten auch zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit außenpolitischen Gegnern konnte die

[37]) Heuß S. 15 ff.

[38]) Ein prächtiger Beleg für Heuß' Feststellung, der ihm aber entgangen zu sein scheint, ist IG II², 148, 3 ff. aus dem Jahre 356/5: .. *ὅπως ... ὥσιν ἐν τῇ συμμαχίᾳ κατὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας.*

[39]) Dem entspricht auch durchaus, daß in der [Dem.] Rede von den *συνθῆκαι* gesprochen wird, nicht etwa von der Symmachie. Denn der Redner behandelt ja in seiner Rede einzelne Vertragsartikel, also einige „*συνθῆκαι*"!

[40]) Auf diese Worte allein bezieht sich Justin § 5; s. Wilcken 1929, S. 302.

[41]) Vgl. U. Köhler, Das Verhältnis Alexanders d. Gr. zu seinem Vater Philipp, Sitz.-Ber. Berlin, phil.-hist. Kl. 1892, S. 511; H. Schäfer S. 214; 249.

vertragliche Fixierung dieser Stellung nur in einer Symmachie festgelegt sein; ein einfacher Friedensbund konnte niemals Bestimmungen über Waffenhilfe bei außenpolitischen Zusammenstößen enthalten [42]).

In der pseudo-demosthenischen Rede beweisen nun aber in der Tat zwei aus den „Verträgen" zitierte Paragraphen, daß die Hegemoniestellung des makedonischen Königs rechtlich in den „Verträgen" niedergelegt war. Denn in § 8 der Rede lesen wir, gleich im Anfang der „Verträge" stehe die Bestimmung, die Griechen sollten frei und autonom sein [43]). Diese Bestimmung kann nur eine vertraglich festgelegte Verpflichtung des Hegemon den griechischen Staaten gegenüber sein [44]), die ihm auf Grund seiner hegemonialen Führung von den griechischen Staaten übertragene Machtstellung nicht zu mißbrauchen [45]). Denn erstens würde aus dem Wortlaut der Rede ersichtlich sein, wenn es sich bei dieser Bestimmung um eine Verpflichtung der griechischen Staaten untereinander handelte [46]), zum andern zwingt der Zweck der Rede, Alexander als Vertragsbrecher zu entlarven, zu der Annahme, daß in den „Verträgen" das Recht des Hegemon, militärisch gegen griechische Staaten vorzugehen und dadurch ihre Autonomie und Freiheit zu beschränken, wenn das Bundesinteresse es gebot, niedergelegt war; Alexander aber, so sagt der Redner, hat dies Recht, das ihm kraft seiner Hegemoniestellung zuerkannt war, schmählich mißbraucht. Es gehört also unzweifelhaft diese Bestimmung zu dem Kreis der Paragraphen, die die Pflichten und Rechte des Hegemon regelten; sie waren demnach in den „Verträgen" festgelegt.

Deutlich wird dies durch die in § 15 der Rede zitierte Bestim-

---

[42]) Vgl. meine Ausführungen über die Bestimmungen in griechisch. Symmachie- und Friedensbünden oben S. 9 ff.

[43]) § 8 *ἐπιτάττει ἡ συνθήκη . . . ἐλευθέρους εἶναι καὶ αὐτονόμους τοὺς Ἕλληνας.*

[44]) Ähnlich Kaerst, Rh. Mus. 52, S. 537 und Wilcken 1917, S. 7, 2; wieso Wilcken 1922, S. 138 aus den Worten außerdem noch eine derartige Versicherung der Griechen untereinander herauslesen und deshalb auch diesen Paragraphen dem Landfrieden zuweisen will, ist mir unverständlich und m. E. nicht zu beweisen; daß dies eine Zusicherung ist, die der Hegemon den griechischen Staaten gab, geht klar hervor aus Schol. Dem. v. Kr. 89, S. 255, 12, der solches von Alexander und von Philipp bezeugt (. . . . *ἐσπείσατο γὰρ καὶ αὐτὸς* (d. i. *Ἀλέξανδρος*) *πρὸς αὐτοὺς ὥσπερ ὁ πατὴρ ὥστε αὐτοὺς αὐτονόμους εἶναι καὶ ἀφορολογήτους*); von einer Übertretung dieser Bestimmung zur Zeit des Demetrios berichtet Diodor XX, 102, 1.

[45]) Genau so verpflichtet sich Athen bei der Gründung des 2. attischen Seebundes als mächtigste Macht des Bundes, auf deren Betreiben hin der Bund gegründet wurde — feierlich zu Anfang des Vertrages! —, daß jeder griechische Staat, der dem Bunde beitrete, frei und autonom bleiben solle (IG II², 45, 13 ff.).

[46]) Vgl. z. B. den Wortlaut bei Dittenb. Or. Gr. I, 5, 54 f. . . . . *ὀμόσαι τοὺς Ἕλληνας πάντας συνδιαφυλάσσειν ἀλλήλοις τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν αὐτονομίαν.*

mung bestätigt, die von den *ἐν τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένοι* handelt. Mit dieser Behörde sind die Kommandanten der wichtigsten Festungen Griechenlands gemeint [47]), in die der Hegemon kraft des Bundesvertrages[48]) zur militärischen Sicherung des Bundesgebietes makedonische Truppen gelegt hatte. Sie hatten, wie schon Kaerst vermutete [49]) und für den Kommandanten von Akrokorinth [50]) durch die epidaurische Bundesstelle bestätigt wird [51]), sogar den Hegemon bei dessen Abwesenheit zu vertreten [52]). Die Erwähnung dieser Kommandanten in den „Verträgen" und ihre Befugnisse bei Abwesenheit des Hegemon läßt den sicheren Schluß zu, daß überhaupt die hegemoniale Stellung Philipps bzw. Alexanders bis ins einzelne in den „Verträgen" festgelegt war. Sie umfaßten also neben Bestimmungen des allgemeinen hellenischen Friedensbundes die Symmachiebestimmungen der Hegemonie mit, d. h. Symmachie- und Friedensbestimmungen waren in den „Verträgen" zu einem Vertragsakt zusammengearbeitet.

Dieser Pakt ist die einzige vertragliche Fixierung der von Philipp in Korinth geschaffenen Ordnung gewesen; es bestand daneben kein von der Symmachie streng geschiedener Friedensvertrag. Diese Erkenntnis, die aus der inhaltlichen Analyse der „Verträge mit Philipp bzw. Alexander" gewonnen wurde, erhält eine gewisse Stütze in dem Vertrag des Antigonos und Demetrios. In der Inschrift, die uns von diesem Vertrag erhalten ist, finden sich Einzelheiten von Bestimmungen über die einzige Institution, durch die der allgemeine hellenische Friedensbund praktisch in Erscheinung zu treten vermochte, nämlich über das Synhedrion [53]). Diese Tatsache ist deshalb auffällig, weil der Vertrag des Antigonos und Demetrios deutlich als Symmachie bezeichnet ist [54]). Würde der hellenische Friedensbund sich in einem eigenen Vertrag konstituiert haben, später aber mit dem makedonischen König auf Grund eines besonderen Abkommens ein neuer, von dem Friedensbund streng geschiedener Vertrag abgeschlossen worden sein, eben die Symma-

---

[47]) Diese sind: Theben: Diod. XVI, 87, 3; XVII, 3, 3; Korinth: Plut. Arat. 23; Chalkis auf Euböa (und Korinth): Polyb. 38, 3, 3; Ambrakia: Diod. XVII, 3, 3; am Ende der Regierungszeit Alexanders stand auch in Sikyon eine Besatzung (s. Dittenb. Syll. I³, 317, 11 ff.).

[48]) Vgl. Kaerst, Rh. Mus. 52, S. 539.

[49]) Vgl. Kaerst, Hellen. I³, S. 536; auch Bus.-Swob. S. 1394, 4 und Berve S. 229 ff.

[50]) Nach Wilckens Vermutung 1929, S. 140.

[51]) IG IV, 68 Frg. III, 11 ff. die Bestimmungen über Ort und Zeit des Zusammentritts des Synhedrion im Kriege.

[52]) Vgl. auch I.A.O. Larsen II, S. 53.

[53]) Vgl. IG IV, 68 Frg. III.

[54]) Vgl. neben zahlreich erhaltenem *συμμαχία* und *σύμμαχοι* (Frg. II, 10; 24; 31; V, 14; 25; 35) besonders die charakteristische Symmachiebestimmung Frg. I, 9 . . . *χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς ἐχθροῖς καὶ φίλοις.*

chie, so würden derartige ins einzelne gehende Bestimmungen über eine Institution des hellenischen Friedensbundes nicht in dem Symmachievertrag gestanden haben; es hätte in diesem ein Hinweis auf die Bestimmungen über das Synhedrion, die im einzelnen der Friedensvertrag enthielt, genügt[55]). Die ganze Anlage macht den Eindruck, daß es eine auf Vollständigkeit der Bestimmungen hinzielende Fixierung war, durch die die Funktionen des Synhedrion und seine Geschäftsordnung in allen Einzelheiten festgelegt und klargestellt wurden; deshalb finden sich teils Bestimmungen, die auch den makedonischen König als Hegemon betrafen und die deshalb in dem Symmachievertrag noch einmal genannt waren[56]). Diese Bestimmungen betrafen den makedonischen König in seiner Eigenschaft als Führer des Bundesheeres und sind deshalb in dem Symmachievertrag mit Recht genannt. Teils aber finden wir Bestimmungen, die wohl den makedonischen König als Mitglied des Synhedrion angingen, nicht aber als Hegemon, was allein ihre Nennung im Symmachievertrag rechtfertigen würde; durch sie wird nämlich in keiner Weise das Verhältnis des Hegemon zu den griechischen Symmachoi geregelt[57]). Das sind Bestimmungen, die Inhalt des Friedensvertrages hätten sein müssen, zumal doch der König, wie oben gezeigt wurde, selbst Mitglied des Synhedrion war und als solcher doch die Bestimmungen des Friedensvertrages kennen mußte. Es ist aber durchaus berechtigt, auf Grund des Vertrages vom Jahre 302 feste Schlüsse auf den philippischen Vertrag zu ziehen; denn es steht fest, daß die makedonischen Könige weitgehend auf den philippischen Vertrag aufgebaut und sich auch formal-textlich an das Vorbild des philippischen Vertrages angelehnt haben[58]). Man wird daher mit Recht annehmen dürfen, daß auch die vertragliche Fixierung von den makedonischen Königen im Jahre 302 mitübernommen wurde. Damit würde auch durch diese Tatsache die Annahme gestützt, daß der korinthische Bundesvertrag nicht aus zwei streng zu scheidenden Staatsverträgen, einem Landfriedens- und

[55]) S. zum Vergleich IG II², 43; 41; beide Male wird auf ein Bündnis der Athener mit Chios verwiesen, welches die Einzelheiten der Abmachungen enthielt (vgl. Dittenbergers Anm. 3 zu Ditt. Syll. I³, 146 (= IG II², 41): „consentaneum igitur est, eorum (= Chiorum) foederis formulam quasi exemplum fuisse, ad quod reliquae conformarentur").

[56]) So z. B. Frg. III, 11 ff. betreffend Ort und Zeit des Zusammentritts der Synhedroi im Kriege; Z. 36 über die Tagung der Prohedroi beim König; Z. 40 ff. über die vom Synhedrion zu verhängende Geldstrafe für Städte, die ihrer Bundespflicht zur Stellung von Truppen nicht nachkamen.

[57]) Vgl. Z. 18 ff. über die Beschlußfähigkeit des Synhedrion; Z. 21 ff. über Wahl und Pflichten der Prohedroi; Z. 28 ff. über den Geschäftsweg bei Eingaben an das Synhedrion.

[58]) Vgl. die Rekonstruktion des Eides der epidaurischen Inschrift (Frg. V, 23 ff.), der wörtlich mit Hilfe des Eides auf den philippischen Vertrag wiederhergestellt werden kann.

einem Symmachievertrag, bestand, sondern daß die Bestimmungen über den Landfrieden und die Symmachie in einem einzigen Vertrag zusammengearbeitet waren, die den Inhalt der *συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* ausmachten.

Der korinthische Bund, der staatsrechtlich eine Symmachie war und demgemäß auch offiziell als *συμμαχία* überschrieben war, ist in seinen Einzelbestimmungen vertraglich in den „Verträgen mit Philipp" festgelegt gewesen, die inhaltlich eine Verbindung von Friedens- und Symmachiebestimmungen enthielten. Damit findet die auffallende Wendung der Inschrift (Z. 3/4) ihre Erklärung, indem feststeht, daß in der Tat die *συνθῆκαι* die Vertragsartikel der Symmachie enthielten und demnach die Entsprechung *συμμαχία — συνθῆκαι πρὸς Φίλιππον* durchaus korrekt ist. Es ist ferner nicht richtig, von einer Einarbeitung von Landfriedensparagraphen in den Symmachievertrag im Sinne Wilckens zu sprechen, da es keinen von dem Symmachievertrag zu trennenden Landfriedensvertrag gegeben hat, aus dem Paragraphen in den Symmachievertrag übernommen worden wären. Daher ist die Ergänzung Wilckens Z. 10 *τ[ῆς εἰρήνης κοινωνούντ]ων* unmöglich, da in ihr der Hinweis auf einen besonderen allgemeinen Landfriedensvertrag zu sehen wäre [59]). Denn dieser Friedensvertrag bestand ja garnicht, sondern die Friedensbestimmungen sind ein integrierender Bestandteil der Symmachie, dessen Eid die Inschrift bietet; auf die Symmachie kann daher nur Bezug genommen werden. Ich schlage die Ergänzung *τ[αῖς σπονδαῖς ἐμμενόντ]ων* vor [60]). Z. 20 schlage ich ich statt Wilckens Ergänzung *τῶ̃[ι τὴν κοινὴν εἰρήνην παρ]αβαίνοντι* vor *τῶ̃[ι τούσδε τοὺς ὅρκους παρ]αβαίνοντι* [61]).

---

[59]) Die Einarbeitung der Friedensparagraphen in den Symmachievertrag folgerte Wilcken 1929, S. 303 aus der epidaurischen Inschrift I, 12. Dort scheint in der Tat das Wort *εἰρήνη* erhalten zu sein; aber 1. ist dies nicht sicher, da die Buchstabenreste in ihrer Deutung höchst umstritten sind. 2. aber ist das Bruchstück insgesamt derart fragmentarisch, daß man unmöglich daraus eine sichere Folgerung ziehen kann. 3. beweist die Stelle durchaus nicht die Existenz eines gesonderten Vertrages; der Sinn zeigt, daß es sich um Bestimmungen handelt, die den griechischen Landfrieden sichern; es kann daher sehr wohl möglich sein, daß hier von Staaten die Rede ist, die Mitglieder des allgemeinen Friedensbundes waren und als solche an dem „vom Vater geschaffenen Frieden teilhatten". Entscheidend ist, daß das Eidfragment, das ja am besten erhalten ist bezw. ergänzt werden kann, nichts von einem gesonderten Friedensvertrag weiß noch eine Beziehung auf einen derartigen Vertrag zeigt.

[60]) Näheres darüber s. weiter unten anläßlich der Auseinandersetzung mit der Auffassung Schehls. Bei der Drucklegung ersehe ich, daß Lenschau (Burs. Jahresberichte 253 (1936), S. 146) die gleiche Ergänzung vorschlägt und sie in der gleichen Weise begründet (vgl. weiter unten meine Begründung S. 40 ff.).

[61]) Schehl S. 117, 9 will dafür *τῷ τάσδε τὰς συνθήκας παραβαίνοντι* einsetzen, was natürlich ebenfalls möglich ist.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem Z. 14 inschriftlich erhaltenen Worte *εἰρήνη*; dieser Paragraph des Symmachievertrages handelt von der Garantie der Königsdynastie Philipps in Makedonien und der Verfassungen der Bundesstaaten in Griechenland [62]). Mit dem Satz *ὅτε τ[οὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆ]ς εἰρήνης ὤμνυον* wird als Zeitpunkt, von dem ab die Verfassungen nicht mehr geändert werden dürfen, der Tag festgesetzt, an dem in den einzelnen griechischen Gemeinden „die Eide auf den Frieden" beschworen wurden. Die Nennung eines Friedens ohne nähere Angabe, zwischen wem dieser Friede geschlossen wurde, kann sich nur auf die gleichen Partner beziehen, die auch den vorliegenden Vertrag abgeschlossen haben; die Partner auch dieses Friedens müssen daher die griechischen Staaten einerseits, Philipp andererseits sein. Da der allgemeine hellenische Friedensbund nicht in einem gesonderten Vertrag niedergelegt war, ein selbständiger Vertrag aber für den in der Inschrift genannten Frieden bestanden haben muß, da ja als Zeitpunkt für die Verfassungsgarantie der Eid auf jenen Friedensvertrag angenommen ist, so kann der allgemeine hellenische Friedensbund nicht in der Inschrift gemeint sein. Ebenso aber ist auch eine Beziehung auf den korinthischen Bund selbst unmöglich, da dieser niemals Eirene hieß. Es kommt also nur ein vom korinthischen Bund unabhängiger Friedensvertrag in Frage, der jedoch mit der in Korinth geschlossenen Symmachie in irgendeiner Beziehung gestanden haben muß.

Hier gibt es nur eine Lösung: nach der Schlacht von Chaironeia hat Philipp zunächst nur einen Waffenstillstand mit den griechischen Staaten abgeschlossen; wenigstens berichten uns unsere allerdings wenig ausführlichen Quellen nichts über den Abschluß eines förmlichen Friedens [63]). Die förmliche Beilegung des Krieges durch den Friedensabschluß scheint vielmehr die erste Aufgabe des Kongresses von Korinth gewesen zu sein; die Zusammenstellung von *φιλία* und *συμμαχία* bei Diodor weist auf Korinth deutlich hin, wo die Symmachie geschlossen wurde; einen sicheren Hinweis jedoch bietet Justins Bericht IX, 5, 2.

Bekanntlich brachte es die Arbeitsweise des Justin mit sich, daß sich bei ihm viele Ungenauigkeiten, um nicht zu sagen Fehler finden. Schachermeyr a. a. O. hat Derartiges aus Verwechslungen von Namen und Personen, die wir in großer Zahl bei Justin finden,

---

[62]) Die Richtigkeit der Ergänzung der Z. 11—14 ist nicht anzuzweifeln.

[63]) Diod. XVI, 87, 3 und Justin IX, 4, 5 berichten nur von vorbereitenden Aufträgen, aber von keinem formellen Friedensschluß; ebenso Polyb. V, 10, 4. Demosth. v. Kr. § 285 schildert richtig, daß Demades den Kriegszustand beendet und durch Verhandlungen, eben Waffenstillstandsverhandlungen, den Zustand des Friedens — im Gegensatz zu Krieg! — hergestellt habe.

nachgewiesen. Da Justin sich möglichster Kürze und Knappheit des Ausdrucks bediente, war es leicht möglich, daß er verschiedene Begebenheiten in eine Handlung zusammendrängte. Justin a. a. O. berichtet nun, Philipp habe in Korinth festgesetzt „pacis legem universae Graeciae pro meritis singularum civitatum". Daß er zweifellos im Verlauf der Schilderung der Gründung des korinthischen Bundes die Schaffung des hellenischen Friedensbundes berichten will, geht deutlich aus dem Folgenden hervor, wo er von der Konstituierung des Synhedrion spricht. Was soll aber der Zusatz pro meritis singularum civitatum? Man könnte zunächst glauben, daß er hiermit die prozentuale Verteilung der Stimmen der griechischen Staaten im Synhedrion meine, die Philipp demnach nach Verdienst der einzelnen Staaten festgelegt habe. Aber dagegen spricht erstens, daß das Satzglied pro meritis . . . nicht in dem Satz steht, der von der Gründung des Synhedrion handelt, sondern daß sich diese Worte deutlich auf die „lex pacis" beziehen; zweitens spricht gegen diese Annahme, daß die Stimmverteilung im Synhedrion, wie noch gezeigt werden wird, n u r nach der Größe der Bevölkerungszahl bestimmt wurde, was niemals als „merita" bezeichnet werden konnte, mag auch Philipp dabei einige Staaten, die zur See noch einige Bedeutung besaßen, bevorzugt behandelt haben. Die Makedonien freundliche Haltung der einzelnen Staaten oder ihre freundschaftlichen Beziehungen zu Philipp vor Beginn der Feindseligkeiten, die jetzt durch Bevorzugung bei der Stimmenverteilung im Synhedrion belohnt worden wäre — nur dies kann man als „merita" bezeichnen —, spielte dabei keine Rolle.

Ich glaube, mit diesen Worten Justins wird auf den förmlichen Friedensabschluß hingewiesen, den Philipp allerdings je nach dem Verhalten der einzelnen griechischen Staaten vor und nach dem Ausbruch des Krieges, z. B. nach der Schlacht von Chaironeia, abschloß. Die unterschiedliche Behandlung, die beispielsweise Theben gegenüber Athen erfuhr [64]), illustriert Philipps Maßregeln. Justin aber hat die Darstellung des Friedensabschlusses Philipps mit den einzelnen Staaten und die Schilderung der Gründung des hellenischen Friedensbundes, dargetan an der Konstituierung des Synhedrion, miteinander vermengt. Beide Vorgänge geschahen zwar in Korinth [65]), beide werden auch zeitlich unmittelbar gefolgt sein, Justins Arbeitsweise brachte es mit sich, daß er sie beide durcheinanderwarf.

---

[64]) Über Athen s. Justin. IX, 9, 4 f. — Über Theben s. ders. IX, 9, 6 f. — Ähnlich Diod. XVI, 87, 3.

[65]) Schehl S. 135, 46 vermutet wohl mit Recht, daß die Einzelfriedensschlüsse zunächst nur vorläufigen Charakter gehabt haben und erst in Korinth bindend ratifiziert wurden.

Bei der im allgemeinen maßvollen und entgegenkommenden Handlungsweise Philipps — Theben erfuhr wohl nur allein eine solch strenge Bestrafung[66]) — werden die Verhandlungen über den Frieden schnell zum Abschluß gekommen sein, sodaß Philipp, um Zeit und — Geld zu sparen, sofort die konstituierende Versammlung hat zusammenrufen können, auf der sich zunächst der hellenische Friedensbund bildete und die Gründung des korinthischen Bundes beschlossen wurde, dem beizutreten die griechischen Staaten im Friedensvertrag wahrscheinlich verpflichtet waren[67]). An einer Bestrafung der griechischen Staaten war Philipp nichts gelegen; seine Absicht ging dahin, die griechischen Staaten für seine politischen Pläne, d. h. für den Perserzug, zu gewinnen. Die Friedensbedingungen waren daher sehr milde, sie konnte jeder Staat anerkennen. Als Gegenleistung forderte Philipp jedoch die Verpflichtung, dem korinthischen Bunde beizutreten[68]). Durch den Beitritt zum korinthischen Bund übernahm aber der einzelne Staat nicht geringe Verpflichtungen, und es war sicher, daß in manchen griechischen Staaten der Beitritt keineswegs ohne Schwierigkeiten erfolgen würde. Aber weil allein von dem Beitritt zum korinthischen Bund der so günstige Friede mit Philipp abhängig gemacht worden war, wird man wenigstens für den Augenblick diese Schwierigkeiten überwunden haben. Philipp jedoch hatte weiter gedacht; denn um sich auch für die Zukunft einen Garanten dafür zu sichern, daß die in dem korinthischen Bund übernommenen Verpflichtungen von den einzelnen griechischen Staaten auch getreulich erfüllt würden, ließ Philipp im korinthischen Symmachievertrag die Verfassung garantieren, die zur Zeit des Eidschwures auf den Einzelfrieden bestand. Denn die in den griechischen Staaten jeweils bestehenden Verfassungen bildeten ja die Unterlage für die von der Regierung des Staates betriebene Politik. Dadurch, daß Philipp im Symmachievertrag die Verfassung und damit die Regierung garantieren ließ, die den so milden Friedensvertrag beschworen und durch den Beitritt zum korinthischen Bund die damit auferlegten Pflichten übernommen hatte, versicherte er sich von seiten der griechischen Staaten einer Makedonien freundlichen Politik, da die griechische Geschichte ihm nur zu oft gezeigt hatte, wie der Sturz

---

[66]) Als Grund vermutet A. Schäfer III², S. 18, „daß die Stadt aus dem früheren Bunde mit ihm (d. i. Philipp) zu seinen Feinden übergetreten war".

[67]) Eine solche Vermutung spricht auch Beloch III, 1, S. 572 aus, der allerdings einen förmlichen Friedensabschluß Philipps mit Athen sofort nach Chaironeia annimmt.

[68]) Vgl. Wilcken 1917, S. 12. Nach Plut. Phok. 16 schreibt Demades, der Unterhändler Philipps beim Friedensabschluß mit Athen, *ὅπως ἡ πόλις μετέχοι τῆς κοινῆς εἰρήνης καὶ τοῦ συνεδρίου τοῖς Ἕλλησιν.* Philipp wünschte demnach dringend Athens Beitritt zum korinthischen Bund (*συνέδριον*!) und würde ihn im Notfalle wohl auch erzwungen haben.

der Verfassung sofort eine Änderung der Politik des Staates verursachte [69]).

[69]) Wie wichtig im Hinblick auf eine stetige Politik die Sicherung der Verfassung war, bezeugen neben zahlreichen anderen Beispielen aus allen Abschnitten der griechischen Geschichte besonders eindringlich die Ereignisse beim Regierungsantritt Alexanders d. Gr., als nach Bekanntwerden von Philipps Tod sofort in einigen Staaten Griechenlands infolge Verfassungsänderung die Makedonien freundliche Politik aufgegeben und der entgegengesetzte Kurs eingeschlagen wurde. Neben den bekannten Ereignissen in Theben und Athen wird von Aufständen einiger peloponnesischer Gemeinden, wie der Arkader, Elcer und Ätoler (s. Arrian. I, 10, 1 ff.; s. auch Diodor XVII, 3, 3 über Ambrakia) berichtet. Aber auch die Ereignisse in Messene, Pellene und Sikyon, von denen in der pseudo-demosthenischen Rede gesprochen wird, sind hier zu nennen; darüber sei kurz folgendes bemerkt: Wenn man diese Hetzrede gegen Alexander liest, muß es jedem doch höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß Alexander auf so plumpe Art und Weise den korinthischen Bundesvertrag gebrochen und die griechischen Staaten zum offenen Widerstand geradezu herausgefordert haben sollte. Wenn man nun die vom Redner angeführten Beispiele nachprüft, so ergibt sich, daß Alexander sehr wohl berechtigt war, gegen die einzelnen Staaten vorzugehen, da diese den Vertrag gebrochen hatten. Die umstrittene zeitliche Festlegung der Rede ist für unseren Zweck, der nur das allgemein Charakteristische dieser Aufstände betont, bedeutungslos.

In Messene, wirft der Redner dem König vor (§ 4), habe Alexander die Söhne des Philiades zurückgeführt und damit gegen die Verfassungsgarantie des korinthischen Bundesvertrages verstoßen. In Wirklichkeit aber hatte sich Messene, als Feindin Spartas, schon lange vor Chaironeia an Philipp angeschlossen; denn ebenso wie Argos, der ewige Rivale Spartas auf der Peloponnes, erhält auch Messene makedonischen Zuzug gegen Sparta im Jahre 344 (s. A. Schäfer II, S. 353). Die makedonische, Sparta feindliche Partei, geführt von den Söhnen des Philiades, Neos und Thrasylochos, beherrscht daher seit der Zeit Messene völlig. Als Alexander 335 gegen Persien rüstet, erheben sich auf ein Schreiben des Darius hin einige peloponnesische Gemeinden und vertreiben, durch persisches Geld verleitet, ihre makedonischen Herren, so auch Messene die Söhne des Philiades (s. A. Schäfer III, S. 115, 2). Nach Thebens Fall und Bestrafung tritt die Reaktion und Ernüchterung ein; damals haben die Messenier wohl auf Alexanders Geheiß die Söhne des Philiades wieder aufnehmen und damit ihre alte Verfassung wieder herstellen müssen (s. A. Schäfer III, S. 134).

Ähnlich war die Lage in Pellene in Achaia. Auch hier habe, so sagt der Redner § 10, Alexander gegen die Verfassungsgarantie des korinthischen Bundesvertrages gehandelt, indem er die Demokratie gestürzt und den Ringer Chairon als Tyrannen eingesetzt habe. Jedoch auch die Achaier aus Pellene hatten sich in Aufruhr gegen Alexander befunden, als das Verhängnis über Theben hereinbrach (so A. Schäfer III, S. 134, während Kaerst (R. E. III, 2, s. v. „Chairon Nr. 4") die Einsetzung des Chairon erst ins Jahr 332 oder 331 verlegt). Wir können wohl annehmen, daß der Aufruhr auch hier nach Änderung der Verfassung und dadurch bedingter Änderung der Außenpolitik erfolgt war. Alexander stürzte daher mit Recht die Demokratie und setzte den ihm ergebenen Chairon wieder ein.

Genau so habe Alexander auch gegen Sikyon wider den Vertrag des korinthischen Bundes gehandelt und dort den „Ringmeister" *(τὸν παιδοτρίβην)* als Tyrannen eingesetzt (§ 6). Leider sind wir über diese Ereignisse nicht genauer unterrichtet; wir wissen nur, daß um das Jahr 350 ein gewisser Aristratos in Sikyon sich zum Tyrannen aufschwang und eng an Philipp anschloß (s. R. E. II, 2, 2. Folge, 2540). Er herrschte noch zur Zeit des Abschlusses des korinthischen Bundes (s. A. Schäfer III,

Die in der Inschrift genannte εἰρήνη bezeichnet demnach den Spezialfrieden Athens mit Philipp, der keinen Teil des korinthischen Bundesvertrages darstellt[70]). Auf diese Stelle hat jedoch Schehl seine abweichende Auffassung mit begründet, der es zum Schluß noch einiger Worte bedarf[71]).

Daß der Bericht Justins über die Gründung des korinthischen Bundes nicht den Beweis erbringt, der korinthische Bund zerfalle in zwei zeitlich zu scheidende Verträge, wurde dargetan. Diese Behauptung Schehls läßt sich auch nicht durch Arrian. III, 24, 5 stützen, der einen Landfrieden neben einer Symmachie erwähnt; denn aus den bei den Historikern sich findenden staatsrechtlichen Begriffen können keine sicheren Schlüsse gezogen werden, da diese Bezeichnungen durchaus wechseln. Zudem zeigt sich, daß an den von Schehl angeführten Stellen[72]) εἰρήνη nicht notwendig die staatsrechtliche Bezeichnung eines Friedens v e r t r a g e s bedeuten muß; die Möglichkeit ist zwar vorhanden, aber die allgemeinere Bedeutung des Wortes als Friedens z e i t, - z u s t a n d, die es ursprünglich hatte, ist nicht ohne weiteres als an diesen Stellen unpassend abzulehnen. Und wenn sich in der pseudo-demosthenischen Rede ebenso wie in Alexanders Erlas über Chios[73]) (κοινὴ) εἰρήνη in der Bedeutung „Friedensvertrag" findet, so hat bereits Wilcken[74]) betont, daß dies sich aus der Tatsache erklärt, daß die in der pseudodemosthenischen Rede bezw. in Alexanders Erlaß zitierten Bestimmungen Dinge des allgemeinen Landfriedens betreffen, womit sich der Terminus erklärt. Daß die Z. 14 erhaltene εἰρήνη sich nicht auf den allgemeinen hellenischen Landfriedensbund bezieht, auf jeden Fall nicht beziehen muß, wurde schon dargetan. Daß schließlich Z.

S. 40, 3). Daß er hier mit „παιδοτρίβης" gemeint ist, ist leicht möglich, lebt er doch noch im Jahre 330 in Sikyon (vgl. Demosth. v. Kr. § 48) und sogar noch im Jahre 295, wie Buecheler annimmt (Rh. Mus. 27 (1872), S. 536, 1). Es ist wahrscheinlich, daß die Sikyoner bei irgendeiner günstigen Gelegenheit den Makedonien freundlichen Tyrannen vertrieben hatten und Alexander ihn dann mit vollem Recht wieder einsetzte.

[70]) Sprachlich könnte εἰρήνη auch den durch die Symmachie geschaffenen allgemeinen Landfrieden statt κοινὴ εἰρήνη bezeichnen; denn ein staatsrechtlich fester Terminus für „allgemeiner Landfrieden" ist κοινὴ εἰρήνη keineswegs; für den korinthischen Bund findet sich sowohl κοινὴ εἰρήνη als auch einfach εἰρήνη zur Bezeichnung des durch den korinthischen Bundesvertrag geschaffenen Zustandes (vgl. εἰρήνη: Arrian. II, 14, 6; III, 24, 5; Diod. XVIII, 56, 2. — κοινὴ εἰρήνη: Plut. Phok. 16; Diod. XVII, 9, 5. — In der [Demosth.] Rede XVII findet sich beides, während inschriftlich nur εἰρήνη erhalten ist (Ditt. Syll. I³, 283, 12 f., auch wahrscheinlich in der epidaurischen Inschrift Frg. I, 12), was zeigt, daß κοινὴ εἰρήνη kein staatsrechtlicher Terminus war). Es ist also aus der Bezeichnungsart kein Schluß zu ziehen!

[71]) Schehls Auffassung und Begründung s. kurz angedeutet S. 23 dieser Arbeit.

[72]) Es handelt sich um Diod. XVII, 9, 5; XVIII, 56, 2 f.; Arrian. II, 14, 6.

[73]) Ditt. Syll. I³, 283, 12.

[74]) Wilcken 1929, S. 304, 4.

9 f. der Inschrift einen Hinweis für Schehls Auffassung bieten soll, muß ebenfalls abgelehnt werden. Schehl behält Wilckens Ergänzung *τῶν τ[ῆς εἰρήνης κοινωνούντ]ων* bei und behauptet, daß hier auf den allgemeinen hellenischen Friedensvertrag Bezug genommen würde; denn eine Beziehung auf den Symmachievertrag selbst sei wegen der umständlichen Ausdrucksweise völlig ausgeschlossen, da ja doch *σύμμαχοι* viel einfacher und vor allem staatsrechtlich klarer gewesen wäre. Dieser Einwand, den Schwahn schon machte, wird durch die Inschrift selbst widerlegt. Denn Z. 6 findet sich dieselbe „umständliche" Ausdrucksweise, sogar in demselben Sinnzusammenhang. An dieser Stelle aber nahm Schehl keinen Anstoß, sondern behielt die gewöhnliche, und zwar sichere Egänzung bei. Es ist durchaus gerechtfertigt, auch Z. 10 eine ähnliche Ausdrucksweise anzunehmen, die dadurch, daß sie eine Stütze in der Inschrift selbst hat, viel wahrscheinlicher ist. Auf griechischen Inschriften ist es ja üblich, denselben Gedanken auch durch den gleichen Ausdruck zu bezeichnen; in der Inschrift lesen wir Z. 3 *ἐμμενῶ (ἐν) τῇ συμμαχίᾳ*, Z. 6 *ἐπ' οὐθένα τῶν] ἐμμενόντων ἐν τ[οῖς ὅρκοις . .*; beide Male wurde also die Beteuerung, den Bestimmungen des Vertrages treu zu bleiben, durch das Verb *ἐμμένειν ἐν* ausgedrückt[75]). Z. 9 f. haben wir gedanklich sicher denselben Inhalt anzunehmen wie Z. 6; das Verb ist Z. 10 verloren, aber nichts liegt näher, als auch Z. 10 . . . *ἐμμενόντ]ων* zu ergänzen; die noch verbleibende Lücke bietet dann passend Raum für *ταῖς σπονδαῖς* . . . An der Wendung *οὐ καταλήψομαι λιμένα ἐπὶ πολέμῳ οὐθενὸς τῶν ταῖς σπονδαῖς ἐμμενόντων* wird unmöglich jemand Anstoß nehmen können; sie ist zwar umständlich, aber durch die Ausdrucksweise Z. 6 empfohlen[76]). Der Einwand von Schwahn und Schehl ist also hinfällig.

Schehls Darlegungen sind in keinem Punkte zwingend. Die Einzelargumente, die er zur Stützung seiner Auffassung beibringt, lassen eine andere, der seinigen widersprechende Auffassung zu, und ebenso sprechen die allgemeinen Erwägungen, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergaben, gegen Schehls These.

Es ist als Ergebnis folgendes festzuhalten: die Satzungen des von Philipp geschaffenen Bundes der griechischen Staaten mit Philipp waren vertraglich in einem Vertragsakt niedergelegt; staatsrechtlich stellte dieser Vertrag eine Symmachie dar, da in ihm die griechischen Staaten zu militärischem Gehorsam Philipp verpflichtet waren, in-

---

[75]) Z. 3 ergänzt Wilcken allerdings *ἐμμένειν* ohne *ἐν*; beide Möglichkeiten, untereinander gleichwertig, sind gebräuchlich und werden unterschiedslos in griechischen Inschriften angewandt.

[76]) Vgl. jetzt auch die schon zitierte Ergänzung Lenschaus a. a. O., der die gleiche Begründung gibt.

haltlich verband er jedoch Bestimmungen eines Landfriedens mit denen einer Symmachie zu einer Einheit, eine Vertragsform, die, allgemein historisch geworden, für den korinthischen Bund dazu noch aus dem Verlauf der Bundesgründung herausgewachsen ist.

IV. Die Ausdehnung des Bundesgebietes.

Die einzige Quelle zur Beantwortung dieser Frage ist das Fragment b der Gründungsinschrift des korinthischen Bundes. Dieses zeigt Reste von Namen griechischer Stämme mit Zahlangaben dahinter. Die Namen sind teilweise vollständig erhalten; so Z. 5 der Name der Thasier, Z. 7 sind Griechen „von Thrakien" genannt, Z. 8 finden wir die Phoker und Lokrer, Z. 9 die Malier, Z. 10 die Doloper und Z. 12 den Namen der Insel Kephalenia. Teilweise sind die erhaltenen Reste sicher zu ergänzen: so sind Z. 2 die Thessaler, Z. 6 die Ambrakioten, Z. 10 die Agräer, da dieser Name mit dem Namen der Doloper zusammen genannt ist, und Z. 11 die Perrhäber aufgeführt. Alles andere aber, d. s. die Zeilen 1 und 3 vollständig, die Zeilen 2 und 4 fast vollständig, von den übrigen der Anfang bis mindestens zur Hälfte, ist verloren.

An Zahlzeichen sind erhalten Zeichen für 1, 2, 3, 5 und 10. Außerdem sind einzelne Namen durch *καὶ* zu Namengruppen vereinigt, so Z. 7, 9, 10 und 12. Die erhaltenen Reste dieser zu Gruppen vereinigten Völkernamen rechtfertigen die Annahme, daß solche Völker zu Gruppen zusammengefaßt sind, die auch geographisch als eine Einheit aufgefaßt werden konnten [1]). Sonst aber wird man eine nach geographischen Gesichtspunkten getroffene Anordnung aller Namen, wie Schwahn es versucht hat, nur mit Mühe rekonstruieren können [2]).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Inschrift mit der Zeile 12 abschloß; denn unter ihr ist auf dem Stein freier Raum. Außerdem war rechts keine weitere Schriftkolumne, sondern der Stein endete rechts. Dagegen gingen der Zeile 1 des Bruchstückes bestimmt Zeilen voraus.

Was den Inhalt des Fragmentes betrifft, so ist nach Wilhelm das

[1]) Z. B. wird man Z. 9 vor . .] *καὶ Μαλιέων* sicher den Namen der Ötäer zu ergänzen haben, Z. 10 wird *Ἀγ]ραίων καὶ Δολόπων* zu lesen sein und ebenso, wie schon Dittenberger tat, Z. 12 *Ζακύνθο]ν καὶ Κεφαληνίας*.

[2]) Damit soll nicht geleugnet sein, daß eine geographisch passende Ergänzung immerhin die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, etwa Z. 7/8 *ἀπὸ Θρᾴκης καὶ [Χερρονήσου]*; vgl. darüber die Ausführungen am Schluß dieses Kapitels.

Bruchstück sicher mit dem Fragment IG II², 263a zu verbinden[3]). Da Fragment a den Eid auf den korinthischen Bundesvertrag enthält, ist naheliegend, daß in Fragment b die Namen der Mitglieder des korinthischen Bundes verzeichnet waren zugleich mit der Zahl der Stimmen, die jedes Mitglied im Synhedrion des Bundes hatte[4]). Demnach ist hier die allerdings vom korinthischen Bund sonst nirgends verzeichnete Nachricht[5]) von einer entsprechend der Größe und Bedeutung der griechischen Bundesstaaten gestaffelten Verteilung der Stimmen im Synhedrion überliefert[6]).

Die Inschrift in der von mir vorgeschlagenen Ergänzung[7]) lautet:

---

[3]) Wilhelm S. 8 schloß diese Zusammengehörigkeit der beiden Bruchstücke aus gewissen Gemeinsamkeiten im Äußeren beider Fragmente: „Bearbeitung der Vorder- und sorgfältig geglätteten Rückseite, genau dieselbe Verwitterung und genau dieselbe, auch in der Gestaltung, Größe und Anordnung der Buchstaben übereinstimmende, leider sehr zerstörte Schrift".

[4]) So Wilhelm S. 21.

[5]) Die Worte Justins IX, 3, 2 pro meritis singularum civitatum sind nicht hierauf zu beziehen, wie oben dargelegt wurde.

[6]) Hiller von Gaertringen (nach Wilcken 1917, S. 36) vermutete, daß in der Inschrift ein Verzeichnis der Stimmen vorläge, „mit denen der in Frage kommende Beschluß gefaßt wurde". Dieser Beschluß, so meint Wilcken 1917, S. 21; 36, sei der Kriegsbeschluß der Synhedroi gegen Persien gewesen. Also hätten neben den Satzungen des korinthischen Bundes und dem Eid auf diese noch der Kriegsbeschluß und die Angabe des Stimmenverhältnisses, mit dem dieser Beschluß gefaßt wurde, auf dem Stein gestanden. Wilcken folgerte daraus ganz mit Recht: da dieser Kriegsbeschluß bei der Autorität Philipps doch einmütig gefaßt worden sei, gebe die Stimmenzahl doch auch ein Bild von der Stimmverteilung der griechischen Staaten selbst; es ändere sich also im Grunde nichts. — Aber gerade diese berechtigte Annahme Wilckens macht die Auffassung Hillers unwahrscheinlich; denn, wenn man bei dem Einfluß Philipps auf die Beschlüsse des Synhedrion sicher annehmen muß, daß auf Philipps Antrag hin der Kriegsbeschluß einmütig gefaßt wurde (die sonstige Überlieferung berichtet nichts Gegenteiliges: vgl. Arrian. I, 1, 2; Diod. XVI, 89, 3), dann wäre es unnütz gewesen, das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen. Ein einfacher Hinweis auf die Einmütigkeit der Synhedroi hätte vollauf genügt. Wahrscheinlicher erscheint mir auf jeden Fall Wilhelms Annahme, daß Philipp nach Festsetzung der Bundessatzung die Abgeordnetenzahl des Synhedrion und die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen griechischen Staaten festsetzte und aufzeichnen ließ.

[7]) Die Länge der einzelnen Zeilen ist durch die feststehende Zeilenlänge des Fragmentes a mit 33 Buchstaben (Stoichedon-Anordnung) gegeben. Denn da die Zusammengehörigkeit beider Fragmente feststeht, ist anzunehmen, daß der Steinmetz, dem der gesamte Text des Vertrages nebst den Namen der Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Beitrittserklärung vorlag, sich den Raum vorher eingeteilt hat. IG II², 43 wechselt mit beginnender Aufzählung der Mitglieder die Zeilenlänge; jedoch hat das seinen Grund darin, daß die Namen der neu eintretenden Mitglieder stets noch n a c h t r ä g l i c h unter Zuhilfenahme der Ränder auf den Stein, der die Satzung nebst den Namen der schon beigetretenen Mitglieder schon enthielt, eingehauen wurden. Der Eintritt der griechischen Staaten in den korinthischen Bund aber erfolgte — mit geringen Ausnahmen — sogleich bei der Gründung im Jahre 338/7; die Namen

1. [ ] : *Π*
2. [*Θεσ]σαλῶν* : Δ [7a])
3. [*παρὰ Θεσσαλίαν Μαγνήτω]ν* : ||
4. [*Ἀχαιῶν Φθιωτῶν* : || : *Νησ]ιωτῶν* : |
5. [*Ἀνδρίων* : || : *Παρίων καὶ*][7b]) *Θασίων* : ||
6. [*Ναξίων*[7c]) : || : *Ἀκαρνάν]ων* : || : *Ἀμβρακιωτ[ῶν* : |
7. [*Τενεδίων* : | *τῶν*][7d]) *ἀπὸ Θράικης καὶ*
8. [*Χερρονήσου* : *Π* :] *Φωκέων* : ||| : *Λοκρῶν* : |||
9. [*Δωριέων καὶ Οἰτ]αίων καὶ Μαλιέων καὶ*
10. [*Αἰτωλῶν καὶ Ἀγ]ραίων*[7e]) *καὶ Δολόπων* : *Π*
11. [*Ἀθαμάνων* : | : *Πε]ρραιβῶν*[7f]) : ||
12. [*τῶν ἀπὸ Ζακύνθο]υ*[7g]) *καὶ Κεφαληνίας* : |||.[7h])

Bevor ich zur Begründung der vorgeschlagenen Ergänzungen komme, muß einiges Grundsätzliche über die Methode der Ergänzung dieser Inschrift gesagt werden.

Bei der Ergänzung der Stimmenzahlen ist selbstverständlich von den Angaben auszugehen, die der Rest der Inschrift bietet. Es findet sich Z. 7 die Angabe, daß die Lokrer allein 3 Stimmen im Synhedrion erhielten [8]). Schwahn nimmt als Maßstab der Stimmverteilung durch Philipp die militärische Leistungsfähigkeit jedes Landes [9]) und schließt an Hand der Bevölkerungszahl der Lokrer, daß auf je 1000 Waffenfähige eine Stimme fällt [10]). Diese Berechnungen,

---

konnten also insgesamt nach einem festen Plan vom Steinmetz auf den Stein eingehauen werden. Zudem hat Schwahns Ergänzungsversuch schon klar erwiesen, daß die Zeilenlänge des Fragmentes a von ihm mit Recht auf Fragment b übertragen worden ist.

[7a]) Schwahn S. 2 ergänzt: *Κερκυραίων δήμου* : || : *Θεσ]σαλῶν* : Δ

[7b]) Schwahn: *Σαμοθράικων δήμου καὶ*]

[7c]) Schwahn: *Αἰτωλῶν* : *Π* : (*ι* außer der Reihe gesetzt!).

[7d]) Schwahn: *Χαλκιδέων* : ||| :]

[7e]) Schwahn: *Αἰνιάνων καὶ Ἀγ]ραίων* (ein *ι* außer der Reihe gesetzt).

[7f]) Schwahn: *Ἀθαμάνων καὶ Πε]ρραιβῶν.*

[7g]) Schwahn: *Ζακυνθίων δήμο]υ.*

[7h]) Bei dieser Ergänzung steht Z. 5 das *ι* des Namens der Andrier außer der Reihe; Z. 6 sind die Buchstaben des erhaltenen Namens der Ambrakioten enger aneinandergerückt, wodurch die Stoichedon-Anordnung gestört ist; Z. 7 ist ein Doppelpunkt des Zahlzeichens als fehlend angenommen.

[8]) Die Angabe über die Phoker kann zur Bestimmung der Stimmenzahl der einzelnen griechischen Stämme nicht herangezogen werden, da sie mit anderen Stämmen zusammen genannt sein können.

[9]) Schwahn S. 4/5; ebenso, unabhängig von Schwahn, hat I. A. O. Larsen I, S. 319 die Kriegsstärke als Maßstab für die Zahl der Abgeordneten angenommen.

[10]) Schema: die Gesamtbevölkerung von Lokris beträgt 30 000 Seelen; im Alter von 20—40 Jahren (= Waffenfähige) befinden sich von 1000 Bewohnern in jedem Land 300; macht bei 30000 Bewohnern 9000 im waffenfähigen Alter befindliche Bewohner. Da davon die Hälfte Frauen sind, verbleiben 4500 waffenfähige Männer. Das Aufgebot, das

die sich auf statistische Angaben gründen[11]), sind für vorwiegend ländliche und militärisch normale Gebiete sicher, vorausgesetzt natürlich, daß eine Schätzung der Gesamtbevölkerung des betreffenden Landes für das 4. Jahrhundert möglich ist. Für Lokris trifft beides zu: die Lokrer sind ein politisch, militärisch, wirtschaftlich und kulturell durchaus normal entwickeltes Volk, ihre Gesamtbevölkerung ist mit Sicherheit zu schätzen[12]). Aber nicht jedes Volk, dessen Name in der Inschrift zu ergänzen ist, hat eine solche normale Entwicklung seiner kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse durchgemacht; dieses Schema darf also nicht auf alle griechischen Völker übertragen werden. Wichtige landschaftliche, kulturelle, besonders aber politisch-militärisch bedingte Faktoren sind in höchstem Grade bei der Stimmzuteilung zu berücksichtigen. Um Beispiele zu nennen:

1. Eine Gruppe von Kleinstaaten, deren politische wie militärische Bedeutung im einzelnen höchst gering war, besaß insgesamt sicher nicht die gleiche Stimmenzahl, wie sie etwa Attika, das immerhin auch damals noch ein bedeutender Machtfaktor in der griechischen Politik war, seiner militärischen Leistungsfähigkeit nach zukäme, auch wenn das Gebiet dieser Staatengruppe an Größe das der attischen Großmacht erreicht. Dies ist wichtig für die Ergänzung der Zeilen 9/10.

2. Wirtschaftlich und kulturell damals noch wenig entwickelten Völkern, die zwar große Flächen bewohnen, aber an Bevölkerungszahl sicher hinter dem Durchschnitt zurückblieben, sind weniger Stimmen zuzuerkennen als den Hauptländern Griechenlands, mögen jene Völker, in das Getriebe der Weltgeschichte hineingezogen, in ihrer unverbrauchten Kraft recht bedeutende Kampfeinheiten in der Folgezeit gebildet haben. Diese Überlegung wird bei der Frage der Ergänzung des Namens der Ätoler von Bedeutung sein (Z. 10).

3. In ganz entscheidendem Maße sind die besonderen politischen und militärischen Zwecke zu berücksichtigen, die Philipp mit der Aufnahme der griechischen Staaten in den korinthischen Bund bezweckte. So ist zu berücksichtigen, daß Philipp solche Staaten besonders willkommen waren, die für den geplanten Perserzug Schiffe oder Reiterei zu stellen vermochten[13]). Um sie an sich zu fesseln,

---

normalerweise bei Truppensendungen angenommen werden muß, beträgt 2/3 des Gesamtaufgebotes, macht für die Lokrer ein Aufgebot von 3000 Soldaten. Diese 3000 erhalten 3 Stimmen; folglich ist für 1000 Mann eine Stimme anzunehmen.

[11]) Das ist gegen Berve, Gnom. 1933, S. 311 zu betonen. Schwahn stützt sich nämlich auf Kromayer, Studien über Wehrkraft und -verfassung der griechischen Staaten, Klio III, S. 47 ff.

[12]) s. Beloch, Bevölk. S. 176.

[13]) Besonders die Flotte scheint Philipp mehr beim Perserzug haben hinzuziehen wollen als das später Alexander tat (vgl. Kaerst Hell. I³, S. 331, 2); die teilweise äußerst bedrohliche Lage, in die Ale-

wird er ihnen mehr Stimmen und damit mehr Einfluß im Synhedrion der griechischen Staaten gegeben haben, als es mit der Größe des Landes und der Bevölkerung vereinbar erscheint. Das ist für die Kykladen, auch für die Ergänzung des Namens der kleinen Insel Tenedos berücksichtigt worden. — Andererseits ist es aus dem gleichen Grunde verständlich, wenn einzelne Völker im Verhältnis zur Größe des Areals und der Volkszahl schlecht behandelt zu sein scheinen, wie z. B. Akarnanien; diese Völker sind eben ausschließlich Landmächte gewesen, eine Unterstützung durch Landtruppen mußte Philipp aber weniger wertvoll erscheinen, war doch das Heer Makedoniens das beste seiner Zeit.

Diese Erwägungen, auf die bisher, wie ich glaube, zu wenig Wert gelegt worden ist, sind bei der vorliegenden Ergänzung in entscheidendem Maße berücksichtigt worden. Diese soll nur ein Versuch sein und dazu dienen, die Problematik der von Schwahn versuchten Ergänzung deutlich zu machen. Denn eine endgültige Lösung kann nur durch Auffindung neuer Bruchstücke gefunden werden.

Schwahn [14]) hat in den Zeilen 2, 5 und 12 zu den Namen der Bewohner der Inseln Samothrake, Korkyra und Zakynthos aus epigraphischen Gründen *δήμου* hinzugesetzt, während er sonst, entsprechend den erhaltenen Namen, stets nur den Völkernamen allein ergänzte. Dabei glaubt er, sich für seine Ergänzung bei Zakynthos und Korkyra auf die Stiftungsurkunde des 2. attischen Seebundes (IG II², 43) stützen zu können, während er bei Samothrake keinen Beleg beibringen kann. Nun ist aber jene Ausdrucksweise der Stiftungsurkunde *Ζακυνθίων ὁ δῆμος ὁ ἐν τῷ Νήλλῳ — Κερκυραίων ὁ δῆμος* nur aus den besonderen politischen Ereignissen, unter denen das athenische Bündnis zustande kam, zu erklären. Auf Zakynthos gab es ein Staatswesen, in dem bald die demokratische, bald die oligarchisch-aristokratische Partei die Oberhand hatte; als die Athener mit dem „Demos von Zakynthos" das Bündnis schlossen, hatten dort gerade die Aristokraten die demokratische Partei aus der Stadt vertrieben, die nun mit Athen das Bündnis abschloß und dadurch wieder die Staatsleitung zurückgewann [15]). Ähnliches nimmt man [16]) auch für Korkyra an; der Demos erhob sich wahrscheinlich gegen die Oligarchie, als Timotheos, der athenische Feldherr, im westlichen Meer erschien, die Macht in Korkyra an sich riß und die Oligarchen zur Auswanderung veranlaßte. Timotheos schloß daher ebenfalls nur mit dem Demos von Korkyra den Bund,

---

xander infolge Fehlens einer seetüchtigen Flotte zu Beginn des Perserzuges kam, beweist, wie recht Philipp hatte.

[14]) Schwahn S. 10 ff.; 13 ff.

[15]) Vgl. R. E. XVI, 2285.

[16]) Vgl. Ed. Meyer GdA V. S. 395.

sodaß auch hier die Ausdrucksweise der Stiftungsurkunde berechtigt ist.

Athen ging also damals mit Korkyra und Zakynthos das Bündnis nur unter der Voraussetzung ein, daß in beiden Staaten die demokratische Regierungsform herrsche; zu diesem Zwecke wurde ausdrücklich in der amtlichen Urkunde über dieses Bündnis durch den Zusatz ὁ δῆμος bekundet, daß Athen sich nur einem demokratischen Staate verpflichtet fühlte. Ähnliches ist aber für Philipp unter keinen Umständen anzunehmen. Denn Athen als demokratische Vormacht Griechenlands suchte auch weitgehend innerpolitisch auf die mit ihm verbündeten Staaten in demokratischem Sinne zu wirken und ging deshalb außenpolitische Bindungen vorwiegend mit Demokratien ein; Philipp aber gibt in dem Bundesvertrag (Z. 13 ff.) ausdrücklich eine Garantie aller Verfassungen, wie er auch bei Abschluß seiner Bündnisse keinerlei Rücksicht auf die Regierungsform genommen hat. Denn bei den außenpolitischen Zielen, die Philipp mit der Bundesgründung verfolgte, mußte und war ihm die innerpolitische Regierungsform der einzelnen Bundesstaaten gleichgültig, solange sie nicht seiner Außenpolitik geradezu hinderlich wurde [17]).

Ich beginne bei der Besprechung meiner Ergänzungen mit den Zeilen 9/10. Dort finden sich Völkernamen erhalten, die zu einer Staatengruppe zusammengefaßt sind; denn Z. 9 hört mit καὶ auf. Es folgte also Z. 10 mindestens noch eine Name. Ferner können die in Z. 10 erwähnten Agräer und Doloper nicht allein die im Text erhaltenen 5 Stimmen besessen haben, da diese Zahl nach Größe und Bedeutung beider Stämme im Vergleich zu anderen Angaben der Inschrift viel zu hoch ist. Es waren also die Agräer und Doloper mit anderen Stämmen zu einer größeren Staatengruppe vereinigt. Schwahn (S. 12) faßt die Zeilen 9/10 zu einer Völkergruppe zusammen, der er die Z. 10 erhaltenen 5 Stimmen zuteilt [18]).

Der Gedanke Schwahns ist überzeugend, im einzelnen aber sind

---

[17]) Schwahn selbst (S. 10) führt als Grund für seine Ergänzung an, diese Staaten hätten sich ihre junge demokratische Verfassung noch besonders garantieren lassen wollen. Auch dieser Grund verdient keine Glaubwürdigkeit; denn wie konnte Philipp, der doch eine Garantie aller Verfassungen der mit ihm verbündeten Staaten im Vertrag gegeben hatte, Zakynthos, Korkyra und Samothrake noch einmal gesondert herausnehmen und die Verfassung gerade dieser Staaten besonders garantieren — ganz zu schweigen davon, daß Solches im Vertrags- bezw. Eidtext unbedingt doch hätte vermerkt werden müssen? Abgesehen ferner davon, daß dann merkwürdigerweise nicht noch andere griechische Staaten sich diese Zusicherung von Philipp haben geben lassen, mußte ein derartiges Ansinnen von Seiten einzelner griechischer Staaten einen Zweifel in die ehrlichen Absichten Philipps in sich schließen, was Philipp nie zulassen konnte, wollte er nicht von vorneherein sein Prestige bei den griechischen Staaten erschüttert sehen.

[18]) Vgl. meine Ergänzung der Inschrift oben S. 45 und die erwähnte Abweichung von Schwahn ebd. Anm. 7e.

gegen die von ihm gemachte Ergänzung Bedenken geltend zu machen. Denn in Anbetracht der militärisch wenig bedeutenden mittelgriechischen Stämme, deren Namen Schwahn einsetzt, erscheint mir eine Stimmenzahl von 5 Stimmen zu hoch. Das gesamte Gebiet dieser Staaten umfaßt zwar einen Flächenraum von 2500 qkm; aber man muß bedenken, daß das Land nur sehr dünn bevölkert war und noch heute ist. Dolopien gilt als das „abgelegenste, unfruchtbarste Land von ganz Griechenland“ [19]), ein Gebiet freier, kriegerischer Hirtenstämme, in dem sich fast gar keine Siedlung befindet [20]); im Land der Agräer ist nur ein einziger Weiler, Ephyra, bei Strabon erwähnt [21]). Ähnliches läßt sich von Äniania sagen; auch hier wird nur eine größere Ortschaft genannt, Hypata [22]), während Doris mit seinen 185 qkm [23]) ein „machtloser, kleiner Kanton“ war [24]), der allerdings durch Beherrschung der Straße von Thessalien nach Amphissa und Delphi einige strategische Bedeutung hatte, was die Möglichkeit einer Ergänzung dieses Namens überhaupt erst wahrscheinlich macht [25]). Aus diesen Angaben läßt sich schließen, daß diese Stämme schwerlich über eine größere organisierte, militärische Truppe verfügten, von der Teile Philipp unterstellt worden sind. Die einzig bedeutendere Landschaft in diesem Teil Griechenlands ist Malis, deren Macht mehr in die Wagschale fiel und deren Gesamteinwohnerzahl — nicht Aufgebot im Kriege! — mit 10 000 Seelen sicher zu niedrig angesetzt wird [26]). Malis besaß im Rat der Amphiktionie 2 Stimmen; im Jahre 371 ging die Hälfte des Gebietes und 1 Stimme im Amphiktionenrat durch den Verlust von Herakleia an Ötäa über, das erst dadurch, gleichsam auf Kosten von Malis, einige Bedeutung erlangte [27]). Aber groß war die Bedeutung von Ötäa auch dadurch nicht geworden, denn bezeichnenderweise wird diese eine Stimme in den Listen des Amphiktionenrates bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts immer als malisch gezählt. — Auf jeden Fall ist zu sagen, daß alle 6 Stämme im Notfall, d. h. im

[19]) R. E. V, 1, 1290.
[20]) R. E. V, 1 ebd.
[21]) Strab. VIII, 338 nach R. E. I, 1, 888.
[22]) R. E. I, 1, 1027.
[23]) Beloch, Bevölk. S. 161.
[24]) R. E. V, 2, 1564.
[25]) Wie wenig Bedeutung alle diese Gebiete noch zur Zeit des lamischen Krieges hatten, erhellt ein Vergleich der Listen über die an dem Aufstand gegen Makedonien im Jahre 323 beteiligten Stämme, die Diodor XVIII, 11 und Pausanias I, 25, 4 geben. Diodor nennt sämtliche Beteiligte, auch die kleinsten: . . . . *Οἰταῖοι πλὴν Ἡρακλεωτῶν, Μαλιεῖς δὲ πλὴν Λαμιέων, ἐξῆς δὲ Δωριεῖς ἅπαντες . . ., ἔτι δ' Αἰνιᾶνες . . . καὶ Δόλοπες.* Pausanias dagegen kommt es offensichtlich nur darauf an, die bedeutendsten Stämme zu nennen; wir finden bei ihm von den Staaten, die „*ἔξω τοῦ Κορινθίων ἰσθμοῦ*“ wohnen, nur die Lokrer, Phoker und Thessaler genannt, die übrigen waren militärisch eben zu unbedeutend, um besonders genannt zu werden.
[26]) R. E. XIV, 1, 905.
[27]) s. Kip, Thessalische Studien Diss. Halle 1910, S. 31 ff.

Kriege, Philipp sicher nicht so unterstützen konnten, wie es die Zuteilung von 5 Stimmen im Synhedrion erwarten ließe, was ein Vergleich am deutlichsten zeigt. Denn Kromayer a. a. O. hat gezeigt, daß z. B. Attika im 5./4. Jahrhundert imstande war, 5—6000 Hopliten zu stellen (Jahrgang 10—40; 2/3 Aufgebot), Böotien 7—8000 Schwerbewaffnete, und dies zu einer Zeit, als beide Staaten bedeutende Mächte darstellten, Theben sogar auf dem Höhepunkt seiner Macht stand[28]). Leider wissen wir nicht, wieviel Stimmen Athen oder Theben im Synhedrion des korinthischen Bundes erhalten haben. Es ist aber sicher, daß die Wehrkraft beider Staaten[29]) und ihre politische Bedeutung selbst noch zur Zeit Philipps die der mittelgriechischen Kleinstaaten bedeutend übertraf. Da nun aber für die Zuteilung der Sitze im Synhedrion die Wehrkraft des betreffenden Volkes maßgebend war, müssen Attika und Böotien etwa je 5, höchstens 7 Stimmen erhalten haben, was im Vergleich mit der erhaltenen Zahl von 10 Stimmen für das thessalische Kernland auch als durchaus angemessen erscheint. Daß aber eine Zuteilung von ebenfalls 5 Stimmen an die militärisch unbedeutenden, politisch zersplitterten griechischen Kleinstaaten Mittelgriechenlands dazu in argem Gegensatz steht, leuchtet ein. Denn daß selbst die militärische Bedeutung von Malis als dem größten dieser Staaten noch zu Beginn des 4. Jahrhunderts sehr gering war, zeigt die Tatsache, daß die Malier zusammen mit den Änianen, ozolischen Lokrern und Akarnanen in der Schlacht am Nemeabach im Jahre 394 weder Hopliten noch Reiter, sondern lediglich etwas über 700 Leichtbewaffnete stellten[30]). Dabei ist zu beachten, daß Xenophon[31]), auf den sich diese Angaben stützen, die Sollstärke des Heeres bietet[32]); er gibt also das gewöhnliche damalige Aufgebot dieser Stämme an, nicht etwa ein Aufgebot, das durch besondere Umstände besonders spärlich ausgefallen war. Entsprach ein derartiges Aufgebot dem Können dieses Landes, dann wird man 60 Jahre später nicht allzu viel mehr annehmen dürfen, da innerhalb von 60 Jahren die Bevölkerungsverhältnisse und militärische Leistungsfähigkeit eines Landes sich schwerlich derart grundlegend verändert haben können. Wenn wir daher für Malis und Ötäa etwa eine Truppenstärke von insgesamt 1000 Mann annehmen, auf die Philipp für den Kriegsfall rechnen konnte, zu der vielleicht noch Scharen der z. T. noch völlig freien Stämme der Doloper, Agräer und Änianen kamen, so würden 1 bis höchstens 2 Stimmen der Machtstellung und militärischen Bedeutung dieser uneinheitlichen, bunt zusammengewürfelten Truppenschar genügt haben. Somit scheint mir die Lösung Schwahns nicht annehmbar zu sein.

[28]) Kromayer nimmt seine Zahlen aus den Jahren 424—362.
[29]) Athen stellte im lamischen Krieg 5000 Hopliten.
[30]) Nach Kromayer a. a. O., S. 204.
[31]) Xen. Hell. IV, 2, 9—23.
[32]) Vgl. Wilamowitz, Homerische Untersuchungen S. 273.

Da aber hinter dem Namen der Doloper untrüglich auf der Inschrift das Zahlzeichen 5 erhalten ist, so muß in dieser Völkergruppe ein Volk miteingeschlossen worden sein, das imstande war, eine schlagfertige Truppe von 4—5000 Mann zu stellen; erst so würde sich zusammen mit den Teilen der oben genannten Stämme die Zuteilung von 5 Stimmen für diese Gruppe von Völkern rechtfertigen lassen. Die Lösung läßt sich leicht unter Beibehaltung der Zeilenlänge finden, wenn man Z. 10 statt *Αἰνιάνων* den Namen der Ätoler setzt, was, da ja ein Jota von *Αἰνιάνων* außer der Reihe gesetzt wurde, die passende Buchstabenzahl ergibt. Dabei sind unter dem Namen der Ätoler nicht nur die Bewohner der *ἀρχαία Αἰτωλία* verstanden, sondern ihr Name umfaßte ein weit größeres Gebiet. Denn die Ätoler hatten im Laufe der Jahrhunderte ihren Einfluß auf die im Norden und Osten die sogenannte *ἐπίκτητος Αἰτωλία* bewohnenden Völkerschaften ausgedehnt, sodaß zur Zeit des Thukydides ihr Name auch für die Agräer gebraucht wird[33]). Die Bewohner Ätoliens gelten als sehr kriegstüchtig[34]); jedoch gehen die Angaben über die Stärke ihrer Kriegsaufgebote auseinander. Im Jahre 323 stellen die Ätoler 7000 Mann[35]), im folgenden Jahre wird die Zahl a l l e r Waffenfähigen mit 10000 angegeben[36]). Im Gegensatz dazu stehen Angaben in einem Vertrag der Ätoler mit den Akarnanen aus dem Jahre 272[37]): beide Stämme verpflichten sich, je 1000 Fußsoldaten zu stellen; nur in besonderen Fällen soll die Zahl 3000 betragen. Letzteres Aufgebot bei besonderen Anlässen scheint also damals wenigsten ü b e r das normale Aufgebot hinausgegangen zu sein.

Eine mittlere Zahl, etwa 4—5000 Mann, wie sie für den lamischen Krieg Schwahn (S. 8 ff.) berechnet[38]), ist daher wohl die Durchschnittsstärke (d. h. 2/3 Aufgebot[38a])) der Ätoler gewesen. Da aber dieses Volk z. Zt. des korinthischen Bundes noch nicht maß-

[33]) R. E. I, 1, 1116; wie es kommt, daß in der Gründungsinschrift des Bundes die Agräer trotzdem gesondert aufgezählt sind (Z. 10), läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Möglich ist, daß die Stämme des „weiteren" Ätolien nur in Notzeiten zusammenstanden, so als im Jahre 426 der athenische Feldherr Demosthenes das Land unterwerfen wollte und die gesamten Ätoler ihn vernichtend schlugen (s. R. E. ebd., 1116 f.), im übrigen aber selbständig blieben. Letzteres wird nahegelegt dadurch, daß bei Gesandtschaften an auswärtige Stämme und Staaten jeder ätolische Hauptstamm eigene Gesandte schickte, so im Jahre 426 (s. Thuk. III, 100) und noch z. Zt. Alexanders d. Gr. (s. Arrian. I, 10, 2). Endgültig ätolisch wurde Agräa erst im Jahre 314 durch Eroberung (s. Bus.-Swob. S. 1513).

[34]) Beloch, Bevölk. S. 186.

[35]) s. Diod. XVIII, 9.

[36]) s. Diod. XVIII, 24.

[37]) s. Dittenb. Syll. I³, 421, 28 ff.

[38]) Dabei steht allerdings nicht fest, was unter „Ätoler" bei Diod. XVIII, 9, worauf sich Schwahn stützt, gemeint ist, ob nicht z. B. Agräa dazuzurechnen ist, wie es Beloch, Bevölk. S. 186 tut.

[38a]) vgl. die Ausführungen S. 45, 10.

gebend in Griechenland als Waffenmacht hervorgetreten war — den Ruf einer militärischen Großmacht genießt es erst seit dem lamischen Krieg — und daher seine Bedeutung damals noch nicht die einer mittelmäßigen Macht überstieg, ist es nicht angebracht, den Ätolern, wie Schwahn a. a. O. es tut, auf Grund von Angaben, die aus der Blütezeit der ätolischen Militärmacht stammen, im Synhedrion des korinthischen Bundes allein 5 Stimmen zuzuerteilen. Wohl aber ist es wahrscheinlich, daß Ätolien in der Gruppe der Z. 9/10 aufgezählten Stämme, mit denen es auch geographisch eine Einheit bildet, mitgenannt war; denn erst so wird eine Zuteilung von 5 Stimmen der Bedeutung dieser Staatengruppe gerecht[39]).

Z. 8 ist neben den Lokrern, denen allein 3 Stimmen gegeben werden, der Name der Phoker mit ebenfalls 3 Stimmen erhalten. Muß den Phokern diese Stimmenzahl allein zuerkannt werden oder waren diese mit einem oder gar mehreren Völkern zu einer Gruppe zusammengefaßt? Phokis, 1615 qkm groß[40]), steht an Ausdehnung des Areals nur unbedeutend hinter Gesamtlokris zurück[41]), war aber etwas dichter bevölkert als dieses[42]). Phokis' Bevölkerung schätzt Beloch[43]) auf über 30000 Seelen. Nun besteht jedoch die Möglichkeit, daß diese Bevölkerungszahl durch die Katastrophe im heiligen Krieg im Jahre 346 bedeutend zurückgegangen war; denn damals wurden die Phoker entwaffnet, ihre Städte völlig zerstört, zudem wurden sie zu einer hohen Geldbuße verurteilt; dadurch mußte auch ihre militärische Kampfkraft beträchtlich leiden. Aber entscheidend für die Beantwortung unserer Frage ist, daß der Bund der phokischen Städte nicht aufgelöst, sondern auf einen Stammverband ohne Wehrverfassung beschränkt wurde[44]). Die Phoker besaßen auch damals noch politisch und auch militärisch eine gewisse Bedeutung. Hinzu kommt, daß Philipp im Jahre 339/8, als er zum entscheidenden Kampf gegen Hellas rüstete, die Freundschaft der Phoker suchte, um im Rücken keine Feinde zurückzulassen. Deshalb gestattete er ihnen den Wiederaufbau ihrer Städte; auch

[39]) Dabei braucht man nicht anzunehmen, die Änianen fehlten in dieser Gruppe, denn sie können sehr wohl unter dem Namen der Ötäer mitaufgezählt sein, haben doch manche Forscher (u. a. Ross, Archäol. Aufs. II S. 460; Busolt, Gr. Gesch. I² S. 685) die Änianen mit den Ötäern direkt identifiziert. Kip a. a. O. S. 15 trennt beide Stämme, gibt aber später (a. a. O. S. 20) die Möglichkeit zu, daß der Name der Ötäer sich im Laufe des 4. Jdts. für den der Änianen eingebürgert hat, da Äschines de falsa leg. § 116 die Änianen nicht erwähnt.

[40]) Beloch, Bevölk. S. 161.

[41]) Gesamtlokris nach Beloch, Bevölk. S. 161 umfaßte ein Areal von 1675 qkm.

[42]) Beloch, Bevölk. S. 176.

[43]) Beloch, Bevölk. ebd.

[44]) s. Bus.-Swob. S. 1447 ff.; der Weiterbestand des phokischen Bundes wird dadurch erwiesen, daß die Zahlungen der Phoker von der Gemeinschaft des Stammverbandes nach Delphi abgeführt und dort nach den Archonten registriert wurden.

wurde die Wehrverfassung des phokischen Bundes in vollem Umfang wieder hergestellt. Der Phokische Bund stand als politischer und militärischer Machtfaktor im Jahre 338 in derselben Bedeutung da wie vor dem heiligen Krieg[45]). Deshalb entspricht die Zuteilung von 3 Stimmen an Phokis allein in jeder Beziehung der Bedeutung und der Größe des Landes.

Der Anfang der Z. 8 ist, wie Schwahn S. 12 vorschlägt, mit dem Schluß von Z. 7 zu einer Einheit zu verbinden. Der Buchstabenzahl nach paßt *Χερρονήσου*: *II* sehr gut. Verbunden mit *ἀπὸ Θράικης* (Z. 7) würden hier die griechischen Städte in Thrakien und auf der Chersonnes genannt sein. Man könnte, geographisch gesehen, statt der Chersonnes wohl auch an die griechischen Städte der Chalkidike denken. Jedoch ist die Annahme dieser Ergänzung unmöglich; die chalkidischen Städte waren zwar unter der Führung Olynths zu einem Bunde zusammengeschlossen, sodaß sich der Sammelname *Χαλκιδεῖς* würde rechtfertigen lassen. Dieser chalkidische Bund, im Jahre 379 von Sparta aufgelöst, war schon wenige Jahre später neu begründet worden[46]), aber im Jahre 348 wurde die Hauptstadt Olynth von Philipp eingenommen und völlig zerstört, die übrigen Mitglieder des Bundes dem makedonischen Staatsverband einverleibt[47]). Zur Zeit der Begründung des korinthischen Bundes waren die Städte der Chalkidike nicht mehr autonom, sondern makedonisch; deshalb können sie in der Gründungsinschrift des korinthischen Bundes nicht aufgeführt sein, da nur autonome griechische Staaten dem Bunde angehört haben, Makedonien selbst aber mit seinen Klientelstaaten außerhalb des Bundes stand[48]). So bleibt nur die Ergänzung *Χερρονήσου*. Zwar treten auch die Städte der thrakischen Chersonnes im Jahre 338 in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Makedonien, einige, von Philipp erobert, sogar schon im Jahre 340[49]); aber im Gegensatz zu den Städten der Chalkidike wissen wir nicht, wie weit dies Abhängigkeitsverhältnis ging. Es scheint eine Art Oberhoheit Makedoniens gewesen zu sein, die eine freiheitliche Stellung der Städte nicht unmöglich machte, behielten doch einige Städte ihre eigene Münzprägung[50]). Kardia hielt in den Kämpfen Philipps mit Athen treu zu Philipp[51]) und hat sich unter seinen Tyrannen seine freiheitliche Stellung stets bewahrt[52]). So wird eine derartige Ergänzung einige Wahrscheinlichkeit für sich

[45]) Bus.-Swob. a. a. O.
[46]) Bus.-Swob. S. 1506.
[47]) Beloch, Gr. Gesch. III, 1, S. 496 f.
[48]) Vgl. darüber Wilcken 1917, S. 5 2.
[49]) R. E. III, 2, 2250. Im übrigen vgl. über die Städte der thrakischen Chersonnes überhaupt A. M. F. Schulz, De Chersonneso Thracica II, Diss. Berlin 1853, S. 113; 16 ff.
[50]) A. Schäfer III², S. 28, 2; 51, 4.
[51]) R. E. X, 2, 1932.
[52]) s. Schwahn S. 13.

beanspruchen dürfen. — Was die Stimmenzahl anbetrifft, so besitzen wir zwar über Bevölkerung und Aufgebote der Städte Thrakiens und der Chersonnes keinerlei Zahlangaben; die erhaltene Zahl von 5 Stimmen ist aber durchaus passend. Denn erstens war die wirtschaftliche Bedeutung dieser Städte, die die Getreidezufuhr vom Schwarzen Meer nach Griechenland beherrschten, ganz gewaltig, wie die griechische Geschichte zu den verschiedensten Zeiten zeigt; auch Philipp mußte und wird dem Rechnung getragen haben[53]). Zum andern aber müssen diese Städte auch militärisch ganz bedeutende Faktoren gewesen sein. Denn sie widerstanden Philipp, als er sie angriff, Byzanz und Perinth vermochte er nicht zu erobern. Das läßt auf bedeutende militärische Kraft schließen; 5 Stimmen sind durch Zahlangaben zwar nicht zu belegen, diese Erwägungen aber rechtfertigen die Annahme einer solchen Stimmenzahl im Synhedrion durchaus.

Nach Analogie von *ἀπὸ Θραίκης* wurde der Genetiv des Ländernamens statt etwa *Χερρονησιτῶν* eingesetzt. Jedoch kann dieser präpositionale Ausdruck *ἀπὸ Θράικης καὶ Χερρονήσου* schwerlich in dieser Form sich in der Inschrift gefunden haben; man wird vielmehr ein *τῶν* vor *ἀπὸ Θράικης* . . ergänzen müssen, um so auch die stilistische Einheitlichkeit mit den anderen Namen, die die Inschrift bietet, herzustellen: denn durch eine solche Ergänzung würden auch in dieser Zeile wie in den übrigen — über Z. 12 siehe das Folgende — nur die Genetive der Völkernamen sich finden, hier ersetzt durch „die Bewohner der griechischen Städte Thrakiens und der Chersonnes".

Dieselben Erwägungen stilistischer Einheitlichkeit lösen vielleicht auch die Schwierigkeit, die die Ergänzung der Zeile 12 bietet. Daß vor *Κεφαληνίας* nur *Ζακύνθο]ν* gestanden haben kann, hat schon Dittenberger erkannt und dementsprechend eingesetzt. Beide Inseln sind zusammen ungefähr 1100 qkm groß[54]); über die Bevölkerungsdichte wissen wir nur, daß Zakynthos dichter bevölkert war als Kephalenia; Beloch[55]) schätzt je 12000 Einwohner als Gesamtbevölkerung beider Inseln. Nimmt man hinzu, daß beide Inseln in der Lage waren, ansehnliche Flotten zu stellen, wird die Zuteilung von 3 Stimmen an beide Inseln zusammen gerechtfertigt.

Jedoch bereitet die Ergänzung einige Schwierigkeiten. Aus den obigen Darlegungen ist klar geworden, daß die Ergänzung Schwahns *Ζακυνθίων δήμου* aus sachlichen Gründen unmöglich ist; zudem ist eine Verbindung *Ζακυνθίων δήμου καὶ Κεφαληνίας* stili-

[53]) Vielleicht erklärt dies, daß Philipp, der doch noch im Jahre 340 Byzanz und Perinth vergeblich berannt hatte, schon im Jahre 338 ein Bündnis mit diesen Städten schließt; er war eben wirtschaftlich von ihnen abhängig.

[54]) Beloch, Bevölk. S. 185.

[55]) Beloch, Bevölk. S. 190 f.

stisch eine Unmöglichkeit. Andererseits aber ist der Genetiv des Inselnamens *Κεφαληνίας* statt des Völkernamens [56]) nicht hinwegzuleugnen; in logischer Konsequenz aber muß der Ländername auch für das dazugehörige Parallelglied Zakynthos angenommen werden, von dem dazu das Y noch erhalten ist. Doch dann verbleibt ein Raum für 6 Buchstaben. Diesen mit einem Volksnamen zu füllen, ist unmöglich [57]), daher schlage ich vor, Z. 12 eine gleiche Ausdrucksweise wie Z. 7/8 anzunehmen und den Raum für die 6 Buchstaben durch *τῶν ἀπὸ* auszufüllen. Damit ist für die Abgesandten der griechischen Städte auf Kephalenia und von der Stadt Zakynthos — auf Zakynthos gab es nur eine Stadt gleichen Namens — ein Sammelausdruck gebraucht [58]), denn daß, wie für Kephalenia angenommen wird [59]), nur ein Teil der griechischen Siedlungen als zum Bunde gehörig bezeichnet werden soll, ist nicht wahrscheinlich [60]). Philipp schloß nur mit Gesamtgebieten den Bund. — Über die Geschichte von Zakynthos sind wir sehr schlecht unterrichtet, sowohl für die älteste Zeit als ganz besonders für das ausgehende 4. und 3. Jahrhundert [61]). Es ist sicher, daß die Bedeutung der Insel während der gesamten griechischen Geschichte äußerst gering war. — Nach dem, was wir über Kephalenia wissen, erscheint aber eine solche Sammelbezeichnung durchaus möglich; denn eine Stadt Kephalenia gibt es, wenn eine solche überhaupt je bestand, zu dieser Zeit bestimmt noch nicht [62]). Dagegen ist bekannt, daß die 4 kephalenischen Städte dauernd gegeneinander rivalisierten und nie Bedeutung erlangt haben [63]). Aus dem Grunde wird Philipp sie einfach als Gesamtheit dem Bunde einverleibt und entsprechend ihrer geringen Bedeutung „den Griechen von Kephalenia“ zusammen mit „denen von Zakynthos“ 3 Stimmen gegeben haben.

Z. 7 wurde vor *τῶν ἀπὸ Θρᾴκης* der Name der Griechen von der Insel Tenedos eingesetzt. Daß die Insel Tenedos dem korinthischen Bund von Anfang an angehört hat, ist sicher [64]). In der pseu-

---

[56]) *Κεφαληνίων* wie *Ζακυνθίων* z. B. in der Stiftungsurkunde des 2. attischen Seebundes.

[57]) Denn es müßte ein Name sein, bestehend aus 3, höchstens 4 Buchstaben, da für das Zahlzeichen ein Raum von 3, evt. von 2 Buchstaben benötigt wird. Und von diesem Volksnamen würden 2 Buchstaben allein die Endung *-ων* ausmachen!

[58]) Vgl. als Parallele in unserer Inschrift die Ausdrücke *τῶν ἀπὸ Θρᾳκης* (Z. 7) und *νησιωτῶν* (Z. 4).

[59]) s. R. E. XI, 1, 213.

[60]) Daß R. E. a. a. O. unsere Inschrift falsch datiert und bezogen ist, spielt in diesem Falle keine Rolle.

[61]) Die beste Übersicht über die Geschichte von Zakynthos s. bei Bernh. Schmidt, Die Insel Zakynthos, Erlebtes und Erforschtes, Freiburg i. Br. 1899, S. 3 ff.

[62]) s. R. E. a. a. O. 215.

[63]) s. R. E. a. a. O. 203.

[64]) So nimmt Beloch, Gr. Gesch. III², 1 S. 576, 1 für Mytilene und Tenedos die Mitgliedschaft auf Grund von Arrian. II, 1, 4 und II, 2, 2

do-demosthenischen Rede über die Verträge mit Alexander wird die Insel als makedonischer Stapelplatz erwähnt (§ 20). Als im Jahre 333 die Insel durch die persiche Flotte gezwungen wird, dem Bündnis mit Alexander zu entsagen [65]), geschieht das nur äußerst ungern; mit Freuden gehen daher die Tenedier, als die persische Flotte vernichtet ist, kurz darauf wieder zu Alexander über [66]), ein Verhalten, das immerhin auf eine enge Verbundenheit der Tenedier mit Makedonien schließen läßt. So wird man unbedingt ihren Namen in der Inschrift vermuten dürfen. Angaben über die Bevölkerungsverhältnisse fehlen; die kleine Insel [67]) war wegen ihrer Lage militärisch nicht unwichtig, wie die Kämpfe der makedonischen und persischen Flotte um die Insel zeigen [68]), 1 Stimme wird aber ihrer Bedeutung vollauf gerecht.

Z. 6 wird durch den erhaltenen Rest eine Ergänzung nahe gelegt. Zunächst ist *Ἀμβρακιωτ[ῶν* zu ergänzen und mit Schwahn [69]) in dieselbe Zeile noch das Zahlzeichen für 1 Stimme zu setzen [70]). Z. 6 ist bei dem Namen der Ambrakioten die Stoichedon-Ordnung, die in der gesamten Inschrift angewandt ist, gestört; der Schreiber rückte die Buchstaben etwas zusammen, um mit dem Platz auszukommen. Nach Wilhelms Photographie zu urteilen, würde außer der zu ergänzenden Endung *-ων* für die 3 Buchstaben eines *καὶ* schwerlich in Z. 6 noch Platz gewesen sein; der Schreiber hätte dann hier von seiner Gewohnheit abweichen und Z. 7 mit *καὶ* beginnen müssen. Die Tatsache jedoch, daß die Buchstaben zusammengerückt wurden, um Platz zu erhalten, scheint mir Schwahns Vermutung zu rechtfertigen, hinter den Namen der Ambrakioten noch das Zahlzeichen für eine Stimme anzunehmen, was im Notfalle auf den Raum für einen Buchstaben (:|) gesetzt werden konnte. — Die Annahme von einer Stimme paßt zu der Bedeutung Ambrakias; denn Ambrakia umfaßte ein Gebiet von nur 600 qkm [71]) und war seinem Umfange nach nur eine Kleinstadt [72]). Wir

als sicher an; für Mytilene s. noch Pistorius, Beiträge zur Geschichte von Lesbos, Diss. 1913; H. Berve I, S. 246.

65) s. A. Schäfer III³, S. 172.

66) s. Arrian. III, 2, 3.

67) Nach Fiehn R. E. V, A, 494 war die Insel 40,9 qkm groß.

68) s. Arrian. II, 2.

69) Schwahn S. 8.

70) Denn wie Schwahn a. a. O. mit Recht zeigt, herrscht in der Inschrift das Prinzip, jede neue Zeile mit einem Eigennamen zu beginnen, die Zeilen aber entweder mit dem Zahlzeichen oder mit *καὶ* abzuschließen.

71) s. Beloch, Bevölk. S. 184.

72) Die Angabe bei Thuk. III, 105, 1 über eine Kriegsstärke der Ambrakioten von 3000 Mann bei Olpä im Jahre 426 ist unvereinbar mit den sonstigen Angaben über Ambrakia; Diodor XII, 60, 3, der mittelbar von Thukydides abhängt, nennt nur 1000 Hopliten, was die Annahme rechtfertigt, daß Thukydides hier verderbt erhalten ist (vgl. Schwahn S. 8 und Beloch Bevölk. S. 194; das erste Argument Belochs,

werden daher die Angabe Diodors a. a. O. von 1000 Hopliten als gewöhnliches 2/3 Aufgebot der Ambrakioten aufzufassen haben, wodurch die Zuteilung von einer Stimme an Ambrakia gesichert ist.

Die Endung *-ων* und das Zahlzeichen :ll: vor dem Namen der Ambrakioten ist wohl mit Recht als Rest des Namens der Akarnanen gedeutet worden. Schwahn[73]) will unter dem Namen der Akarnanen die Amphilocher einbezogen wissen; aber ein Blick auf die Karte lehrt, daß die Amphilocher nicht mit den Akarnanen als Einheit zusammengefaßt und unter dem Namen der Akarnanen mitverstanden werden können. Zudem, glaube ich, wird man den Akarnanen allein schon 2 Stimmen zubilligen können; Akarnanien, dichter bevölkert als Ätolien, aber an Größe nur den 3. Teil Ätoliens ausmachend[74]), hat stets nur eine verhältnismäßig geringe Truppenzahl im Kriege gestelllt. So versprachen sie im Jahre 340 gegen Philipp 2000 Hopliten[75]); bei Sellasia stellten sie 1000 Hopliten und 50 Reiter[76]), im Bundesgenossenkrieg im Jahre 219 folgten Philipp V. bei seinem Einfall in Ätolien 2000 Mann zu Fuß und 200 Reiter[77]), während sie im folgenden Jahre ihre Gesamtstreitkräfte aufboten, worüber uns aber genaue Zahlangaben fehlen[78]). Man wird wohl 2000 Mann als normales 2/3 Aufgebot der Akarnanen annehmen können und ihnen 2 Stimmen im Synhedrion zuteilen müssen.

Z. 5 ist auf dem Fragment *Θασίων* :ll erhalten. Schon Wilhelm[79]) hatte erkannt, daß der Insel Thasos ihrer Größe[80]) und Bedeutung nach niemals allein 2 Stimmen im Synhedrion zukommen konnten. Bei näherem Nachforschen ergibt sich, daß Thasos damals keinerlei Bedeutung besaß, und Zweifel kommen auf, ob in der Inschrift die Insel überhaupt gemeint sein kann. Denn Thasos hatte im Jahre 340 byzantinische Schiffe in seinem Hafen aufgenommen und dadurch Philipps Zorn erregt, der sich mit Byzanz im Kriege befand; im Jahre 339 war die Stadt Thasos von Philipp eingenommen und grausam bestraft worden; sie befand sich in makedonischer Botmäßigkeit. Damals wanderte ein großer Teil der thasischen Bürger nach der Mutterstadt Paros aus, ja, nach Ruben-

---

daß die Mutterstadt Korinth damals insgesamt nur 3000 Hopliten habe stellen können, wodurch eine gleiche Zahl für die korinthische Kolonie Ambrakia unmöglich anzunehmen sei, ist durch Kromayer a. a. O. S. 206, 3 widerlegt).

73) Schwahn S. 16, 1.

74) Akarnanien nach Beloch, Bevölk. S. 189, 1585 qkm groß.

75) s. Äschin. geg. Ktesiph. 98.

76) s. Polyb. II, 65, 4.

77) s. Polyb. IV, 63, 7.

78) s. Polyb. V, 6, 1.

79) Wilhelm S. 26.

80) Nach v. Hiller R. E. V, A, 1310 393 qkm groß.

sohn[81]) gab es seitdem auf Thasos überhaupt keinen Demos mehr, der Beschlüsse fassen konnte[82]). Es war der Demos von Paros, der den Eid auf den korinthischen Bundesvertrag für den Demos von Paros und zugleich für den mit ihm durch Sympolitie vereinigten Demos von Thasos leistete und dementsprechend unter dem Namen der *Παρίων καὶ Θασίων* als Bundesglied in den korinthischen Bund aufgenommen wurde[83]). Die Annahme einer Sympolitie zwischen Paros und Thasos seit 411 stimmt auch überein mit der Tatsache, daß Thasos, so groß seine Bedeutung noch im ersten attischen Seebund war, in dem es infolge seines Reichtums aus den Bergwerken fast den höchsten Tribut aller Mitglieder zahlte[84]), im 4. Jahrhundert überhaupt keine Rolle mehr spielt[85]). Paros dagegen zählte immerhin zu den bedeutendsten Kykladen, zahlte im ersten attischen Seebund den höchsten Tribut innerhalb der Inselprovinz und besaß immer einige wirtschaftliche Bedeutung. Beloch[86]) errechnet an Areal für Paros mit den kleinen Nebeninseln 270 qkm; da er für die Kykladen allgemein auf 1 qkm 30 Vollbürger schätzt[87]), ergibt das für Paros eine Gesamtbürgerzahl von ungefähr 8000 Seelen. Rechnet man hinzu, daß Paros sicher ein bedeutendes Bürgerkontingent von Thasos nach der Eroberung dieser Stadt durch Philipp aufgenommen hat, so läßt sich die Annahme von 2 Sitzen im Synhedrion wohl rechtfertigen.

Die Nennung der Kykladе Paros in der Inschrift gibt eine Ergänzungsmöglichkeit der Z. 5 und 6, wo infolgedessen die Namen der beiden anderen größten Kykladen eingesetzt wurden, Andros

---

[81]) Rubensohn, Athen. Mittlgn. XXVII (1902) S. 273 ff.

[82]) Rubensohn schließt das aus der „merkwürdigen Ausdrucksweise" einer auf Paros gefundenen Inschrift (IG XII, 5, 114), in der ein gewisser Kephisophon aus Athen (s. über ihn Kirchner, Pros. Att. I, Nr. 8410) zum Proxenos von Paros mit der Begründung ernannt wird, *ὅτι ἐστὶν ἀνὴρ ἀγαθὸς περὶ τὸν δῆμον τὸμ Παρίων καὶ Θασίων.* Die Ausdrucksweise zeigt, daß Paros und Thasos als ein Staatswesen gefaßt sind, da sonst bei Ehrungen durch zwei verschiedene Staaten entweder *δῆμος* oder aber der Artikel wiederholt wird (s. z. B. IG II², 105; 1201; 1214 u. a.). Das Staatswesen von Thasos war aber im Staate Paros gleichsam aufgegangen; denn Kephisophon wird für die Verdienste, „die er sich um den Demos der Parier und Thasier erworben hat, mit der Proxenie von Paros allein geehrt" (Rubensohn S. 286). Durch inschriftliches Zeugnis (IG XII, 5, 109) läßt sich feststellen, daß im Jahre 411 eine Sympolitie zwischen Paros und Thasos zustande kam; das Proxeniedekret für Kephisophon aus dem Jahre 339 beweist, daß diese Sympolitie zur Zeit des korinthischen Bundes noch bestanden hat.

[83]) Nach der Katastrophe der Stadt im Jahre 339 wird der thasische Demos, der bis dahin zahlenmäßig nicht unbedeutend gewesen sein mag, durch Auswanderung derart vermindert worden sein, daß man mit Rubensohn mit Recht annehmen kann, es gab auf Thasos seitdem überhaupt keinen Demos mehr.

[84]) s. P. Perdrizet, Scaptésylé Klio X (1910) S. 1 ff.

[85]) s. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I, S. 312.

[86]) Beloch, Bevölk. S. 178.

[87]) Beloch, Bevölk. S. 182.

und Naxos. Es ist sicher, daß die dem hellenischen Festland vorgelagerten Inseln allgemein dem Koinon angehörten, was für Melos und Kimolos sogar inschriftlich bezeugt ist[88]). Andros und Naxos befinden sich, ebenso wie Paros, im zweiten attischen Seebund; als im Jahre 354 Chios, Rhodos und Byzanz zum Aufstand reizten, mußte Athen die mächtigsten Bündner freilassen[89]). Im Jahre 348/7 sind allerdings Andros und Naxos ebenso wie Paros noch im Bunde mit Athen[90]); nach Chaironeia aber löste Philipp den Seebund auf[91]), die mit Athen verbündeten Inseln wurden für frei erklärt und jeder Steuerpflicht enthoben[92]). Demosthenes[93]) bezeugt für Naxos noch ausdrücklich, daß die Insel nach 338 in Athen feindlichem, d. h. in Makedonien freundlichem Sinne regiert wurde. — Andros und Naxos sind die beiden größten Kykladen, nach Belochs Berechnungen[94]) 405 bezw. 500 qkm groß, wobei bei Naxos die Nebeninseln eingerechnet sind. Rechnet man mit Beloch[95]) 30 Vollbürger auf 1 qkm, so ergibt das eine Gesamtbürgerzahl von je 12—15000 Menschen. Eine Stimmenzahl von je 2 Stimmen für jede Insel entspricht vollauf der Bedeutung dieser recht seetüchtigen Inselstaaten[96]).

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Z. 3/4 hat Schwahn[97]) die brauchbarste Lösung gefunden, indem er nach der Nennung Thessaliens Z. 2 in den beiden folgenden Zeilen die thessalischen Periökenländer Magnesia und Achäa Phthiotis, dazu die unter dem Sammelnamen „*νησιῶται*“ zusammengefaßten, Thessalien vorgelagerten kleinen Inseln einsetzt. Um mit letzterem zu beginnen, so muß ausdrücklich betont werden, daß es in der griechischen Geschichte keinen Bund dieser Inseln gegeben hat wie etwa den delischen Bund der Nesioten, sondern daß diese Bezeichnung lediglich eine bequemere Zusammenfassung der kleineren Inseln ist, die in der Stiftungsurkunde des zweiten attischen Seebundes noch ein-

88) s. Ditt. Syll. I³, 261 mit der Anm. 2 Dittenbergers.
89) s. Praef. zu IG XII, 5 S. 9.
90) s. Praef. zu IG XII, 5 ebd.
91) Pausan. I, 25, 3.
92) Vgl. A. Schäfer III², S. 28; in attischem Besitz blieben von den Inseln nur Salamis, Delos, Samos, Lemnos und Imbros (vgl. A. Schäfer a. a. O.)
93) Demosth. v. Kr. S. 197, 9.
94) Beloch, Bevölk. S. 177/8.
95) Beloch, Bevölk. S. 182.
96) Schwahn S. 22 will alle Kykladen unter einem entsprechenden Sammelnamen in der Inschrift zusammenfassen. Das ist jedoch nicht angebracht, weil die Kykladen ja nicht ausnahmslos Mitglieder des korinthischen Bundes wurden, wenigstens nicht selbständige Mitglieder, sondern die in attischem Besitz verbliebenen, oben genannten Inseln auszunehmen sind, die wohl als athenische Untertanen, nicht aber als autonome Staaten Mitglieder des Bundes wurden. Die Aufzählung jeder Kyklade einzeln, soweit sie frei und autonom war, ist daher notwendig und auch griechischen Inschriften geläufig (vgl. IG II², 43).
97) Schwahn S. 14 ff.

zeln genannt werden[98]). Die in der Inschrift erhaltenen Reste *ΙΩΤΩΝ*: | lassen nämlich keine andere Ergänzung zu. Es passen zwar alle thessalischen Einzellandschaften zur Ergänzung des Namenrestes, aber die Angabe von einer Stimme macht ihre Ergänzung unmöglich; daher ist Köhlers[99]) Vorschlag *Ἀχαιῶν Φθ]ιωτῶν* abzulehnen, eine Ergänzung, gegen die schon Wilhelm[100]) Bedenken hatte. Aus demselben Grunde ist auch nicht an andere griechische Stämme, etwa an die Böoter, zu denken. Auch eine Ergänzung von *Ἡρακλε]ιωτῶν*[101]) ist nicht wahrscheinlich; denn Heraklea, von Sparta im malischen Gebiet auf Bitten der trachinischen Malier und der Dorier im Jahre 426 gegründet[102]), hat sich zwar eine gewisse unabhängige Stellung Malis gegenüber bewahrt, kam aber im Laufe des 4. Jahrhunderts zu Ötäa, das seine Grenzen bis zum Spercheios verschob[103]). Die Ötäer bauten die von Jason von Pherä zerstörte Stadt[104]) im Jahre 370/69 wieder auf, die jedoch jetzt ihre Unabhängigkeit einbüßte und fest in den ötäischen Staatsverband eingegliedert wurde[105]). Daher kann Heraklea hier schwerlich neben Ötäa besonders genannt gewesen sein. Auch Wilhelms Ergänzung[106]) der makedonischen Landschaft Elimea ist unhaltbar. Der Stamm der Eleimioten im oberen Makedonien wird zwar zur Zeit des peloponnesischen Krieges als unabhängiger Stamm genannt[107]); die Eleimioten hatten ihre eigenen Fürsten, die eine durchaus selbständige Politik trieben; seit Archelaos aber trat das Fürstenhaus von Elimea zum makedonischen Königshaus in verwandtschaftliche Beziehungen[108]) und hielt seitdem treu zu ihm[109]). Wie weit die Abhängigkeit von Elimea schon zur Zeit vor Philipp II. ging, ist nicht sicher zu entscheiden, da unsere Quellen zu dürftig sind. Aber durch Rosenberg[110]) scheint doch gesichert zu sein, daß Elimea schon in den letzten Jahren des Königs Amyntas, des Vaters Philipps II., fest dem makedonischen Staatsverbande einverleibt war; denn sonst hätte Amyntas niemals, wie in dem Inschriftenfragment, das Rosenberg behandelt, mit solch königlicher Autorität in Grenzstreitigkeiten zwischen dem thessalischen Do-

98) s. IG II², 43, 84 ff.
99) In der ersten Veröffentlichung der Inschrift IA II, 1, 184.
100) Wilhelm S. 24.
101) Die Namensform ist neben gewöhnlichem *Ἡρακλεωτῶν* möglich.
102) Thuk. III, 92, 1 ff.; Diod. XII, 59, 3 ff.
103) Vgl. Kip a. a. O. S. 45 f.
104) Xen. Hell. VI, 4, 27.
105) Sicher bezeugt für den lamischen Krieg durch Diod. XVIII, 11, wo wir u. a. auch die *Οἰταῖοι πλὴν Ἡρακλεωτῶν* aufgeführt finden.
106) Wilhelm S. 24.
107) Thuk. II, 99, 2.
108) Geyer S. 93 f.
109) Geyer S. 117.
110) Rosenberg, Amyntas, der Vater Philipps II., Hermes 51 (1916), S. 499 ff.

liche und Elimea entscheiden können. Elimea gehörte also wahrscheinlich schon zur Zeit des Amyntas zu Makedonien[111]). Diese Feststellung macht aber eine Nennung der Landschaft in unserer Inschrift unmöglich, da Makedonien und somit auch Teilstaaten Makedoniens außerhalb des korinthischen Bundes standen, der nur souveräne griechische Staaten umfaßte. — Somit bleibt Schwahns Ergänzung die beste; gegen seine Annahme sprechen keine geschichtlichen Bedenken. Philipp befreite bekanntlich sämtliche Inseln des Ägäischen Meeres von der attischen Seeherrschaft, einige wenige Inseln ausgenommen. Für die Thessalien vorgelagerten Inseln bezeugt es Strabon noch besonders[112]). — Die Inselgruppe umfaßt insgesamt ein Gebiet von 400 qkm[113]), sodaß eine Stimme für diese Inseln durchaus angemessen erscheint. Mit Schwahn wird man zur genaueren Kenntlichmachung der Nesioten das Z. 3 zu Magnesia hinzugesetzte *παρὰ Θεσσαλίαν* auch auf diese Inseln zu beziehen haben.

Der Anfang der Z. 4 läßt sich ohne Mühe durch *Ἀχαιῶν Φθιωτῶν* :|| : ausfüllen. Daß neben Thessalien die thessalischen Periökenstämme der phthiotischen Achäer, Magneten und Perrhäber eine gesonderte Stellung einnahmen und deshalb in der Inschrift gesondert genannt waren, ist unbestritten[114]). — Die phthiotischen Achäer, ein thessalischer Periökenstamm, wurden im Jahre 363 von Alexander von Pherä freigelassen und sind seit Philipp II. selbständig und mit den Makedonen verbündet[115]). Ihr Land ist streng zu scheiden von der thessalischen Tetras Phthiotis[116]). Eine sichere Abgrenzung ihres Gebietes ist schwierig; es werden darüber keinerlei Angaben gemacht, das Land ist aber schätzungsweise so groß wie etwa Dolopien, das 1100 qkm umfaßt. Beloch[117]) rechnet für die thessalischen Nebenlande durchschnittlich 12—20 Einwohner auf 1 qkm, was für Achäa Phthiotis eine ungefähre Gesamtbevölkerung von rund 20000 Seelen ergibt, dem eine Stimmzuteilung von 2 Stimmen entspricht.

Den Stamm der Magneten setzt Schwahn wohl mit Recht in Z. 3

---

111) Gewöhnlich wird die Einverleibung der obermakedonischen Fürstentümer in das makedonische Reich erst in den Anfang der Regierung Philipps II. gelegt (s. Beloch, Gr. Gesch. III², 1, S. 227); auf jeden Fall bestand zur Zeit des korinthischen Bundes Elimea nicht mehr als selbständiges Fürstentum.

112) Strabon IX, S. 437.

113) Beloch, Bevölk. S. 177.

114) Es finden sich nämlich in den delphischen Listen der Hieromnamonen (Ditt, Syll. I³, S. 380 ff.) seit dem 4. Jahrhundert stets neben den Abgesandten der Thessaler besondere Abgesandte der phthiotischen Achäer, Magneten und Perrhäber namentlich aufgezeichnet; ihre Trennung von Thessalien findet sich noch im Jahre 329.

115) Kip a. a. O. S. 59 f.

116) Kip a. a. O. S. 54.

117) Beloch, Bevölk. S. 201.

ein; zur Unterscheidung von Magnesia am Mäander und am Sipylus fügt er παρὰ Θεσσαλίαν hinzu, was die Zeile füllt. Die Magneten sind bei Beginn des peloponnesischen Krieges Untertanen der Thessaler[118]), doch wird trotzdem Magnesia immer streng von Thessalien geschieden[119]). Als Periöken waren sie dem Tagos von Thessalien unterstellt, Philipp aber unterstellte sie direkt der makedonischen Krone[120]). Dabei wird man kaum an eine Einverleibung des Landes denken dürfen, sondern die Stellung Magnesias gegenüber Makedonien wird, entsprechend den andern Periökenländern, eine gleich unabhängige gewesen sein wie gegenüber dem Tagos von Thessalien, dessen Rechtsnachfolger Philipp war[121]). Das Land ist 1550 qkm groß[122]); die Bevölkerungszahl ist unbekannt, Beloch[123]) schätzt sie auf 20—30 000 Seelen, sodaß den Magneten eine Stimmenzahl von 2 Stimmen zukäme.

Der Name des letzten der drei thessalischen Periökenländer, der Perrhäber, ist am Schluß der Inschrift Z. 11 erhalten. Politisch sind sie dem makedonischen König unmittelbar unterstellt, im übrigen aber ein freier Stamm[124]). In der delphischen Amphiktionie wird ihnen seit Philipp eine Stimme entzogen[125]); dies läßt aber keinen Schluß auf geringere politische Bedeutung der Perrhäber im Vergleich etwa zu den Magneten zu, sondern geschah lediglich zu dem Zwecke, Stimmen für Philipp in der Amphiktionie freizumachen. Die Bevölkerung läßt sich bei Annahme einer Dichte von 12—20 Menschen für 1 qkm in den thessalischen Nebenländern[126]) auf rund 25 000 Seelen berechnen, was 2 Stimmen für Perrhäbien allein rechtfertigt[127]).

Die von Schwahn[128]) vorgeschlagene Ergänzung der Z. 11

[118]) Thuk. II, 101, 2.
[119]) Kip a. a. O. S. 52.
[120]) R. E. XIV, 1, 464.
[121]) R. E. a. a. O.; Bus.-Swob. S. 1488 glauben zwar, der größte Teil Magnesias sei dem makedonischen Reich einverleibt worden; es habe seine Selbständigkeit eingebüßt. Das ist nicht wahrscheinlich; denn aus den Jahren 343—327 sind auch von den Magneten die Namen der Hieromnamonen und Schatzmeister erhalten (s. Ditt. Syll. I³, S. 314/5; 444/5); Magnesia schickte also genau wie Achäa Phthiotis und Perrhäbien als selbständiger Staat Beiträge für den Tempelbau nach Delphi; und zwar ist das ganze Land daran beteiligt; denn die Hieromnamonen und Schatzmeister stammen aus den verschiedensten Teilen Magnesias (aus Homolium, Methone, Corope und Olizon), was doch die Annahme einer Einverleibung des größten Teiles Magnesias unmöglich macht. Ich glaube, der makedonische König übte eine gleiche Art der Oberherrschaft über Magnesia aus wie vor ihm der Tagos von Thessalien, beließ aber im übrigen den Magneten ihre volle Unabhängigkeit.
[122]) Beloch, Bevölk. S. 192.
[123]) Beloch, Bevölk. S. 201.
[124]) Kip a.a.O. S. 111.
[125]) Kip a.a.O. ebd.
[126]) Nach Beloch, Bevölk. S. 201.
[127]) Dasselbe nahm schon Wilhelm S. 23 an.
[128]) Schwahn S. 11 f.

durch den Namen der Athamanen kann beibehalten werden, nur wird man sie nicht mit dem thessalischen Periökenstamm der Perrhäber zu einer Grupe zusammenfassen dürfen, da geographisch keine Einheit vorliegt. Das Land hat eine Ausdehnung von 1950 qkm[129]); jedoch kann man dem Volk der Athamanen schwerlich mehr als eine Stimme im Synhedrion zuteilen. Denn infolge seines gebirgigen Charakters[130]) war das Land nur sehr dünn besiedelt; Beloch[131]) schätzt die Einwohnerzahl wohl mit Recht auf nicht über 20000 Seelen. Kulturell standen die Athamanen noch im ausgehenden 4. Jahrhundert auf niedriger Kulturstufe, wie aus einem Fragment des Herakleides Pontikos[132]) hervorgeht, sie waren jedoch bereits in das Getriebe des Weltgeschehens hineingezogen worden. Denn wir finden sie im Jahre 395 unter den Mitgliedern des antispartanischen korinthischen Bundes[133]) und des zweiten attischen Seebundes[134]), im heiligen Krieg kämpften sie gegen Phokis mit[135]), im lamischen Krieg zählten sie zu den Gegnern Makedoniens[136]). Ihre Mitgliedschaft zum korinthischen Bund Philipps wird daher sehr wohl anzunehmen sein.

Die übrigen Zeilen (Z. 1 und 2) sowie den Anfang der Inschrift zu ergänzen, ist ein müßiges Spiel. Es steht fest[137]), daß außer Sparta alle autonomen griechischen Staaten des griechischen Mutterlandes und die Kykladen sofort dem Bunde beitraten, dazu sicher noch Mytilene[138]), während ein Beitritt der anderen lesbischen Städte ebenso wie der übrigen kleinasiatischen Inseln und Städte vor Alexander eher abzulehnen denn zu erweisen ist[139]). Schwahn[140]) hat eine Verteilung der Stimmen auf die übrigen griechischen Länder durchgeführt; er gibt aber selbst zu[141]), daß eine derartige Schätzung völlig hypothetisch ist und keinerlei sichere Grundlagen besitzt. In dem Fragment der Gründungsinschrift sind nur Länder mit vorwiegend Ackerbau treibenden Bewohnern genannt, ohne größere Städte, Länder mit freischaffender, unabhängiger Bevölkerung, Thessalien allein ausgenommen, und „nur etwa auf den jonischen Inseln oder in Byzanz konnte die Zahl der Proletarier, Metöken und Sklaven in Betracht kom-

---

129) Beloch, Bevölk. S. 184.
130) Livius XXXXII, 55, 1; Strabon VII S. 326.
131) Beloch, Bevölk. S. 197.
132) Herakl. Pont. *περὶ πολιτείων* 23 (= Müller, FHG II, S. 197 ff.).
133) Diod. XIV, 82, 7.
134) Nepos Tim. 2, 1.
135) Diod. XVI, 29, 1.
136) Diod. XVIII, 11, 1.
137) Diod. XVI, 89, 1 f.; Justin. IX, 5, 1 ff.
138) s. Pistorius a. a. O. S. 62 ff.
139) s. Berve I, S. 245.
140) Schwahn S. 17 ff.
141) Schwahn S. 16f.

men“ [142]). In all den genannten Ländern war Grund und Boden des Landes gleichmäßig unter die freie Bevölkerung verteilt; alle Männer konnten im Kriegsfalle eingezogen werden, ohne daß dadurch die Gefahr einer Hungersnot infolge mangelnder Ackerbestellung zu befürchten gewesen wäre; die Frauen und Kinder bestellten dann den Acker. Da also der überwiegende Teil dieser Länder von freien, zum Heeresdienst verpflichteten Männern bewohnt war, konnten aus den Angaben über die Bevölkerungsverhältnisse des Landes Schlüsse auf die Stärke des Aufgebotes und umgekehrt, wenn Angaben über die Größe von Aufgeboten des Landes gegeben waren, Schlüsse auf die Bevölkerungszahl des Landes und somit auf die Stimmenzahl gezogen werden. Dadurch beruhten die gemachten Ergänzungen, wenn auch nicht auf unbedingt sicheren, so doch auf durchaus berechtigten und wahrscheinlichen Grundlagen.

In den großen Stadtstaaten Griechenlands aber mit ihren auf engem Raum lebenden Menschenmassen liegt die Sache wesentlich anders. Falls überhaupt Angaben über die Zahl der Bevölkerung in diesen Staaten erhalten sind, so hilft das für die Beantwortung der Frage wenig; denn ein großer Teil der Stadtbevölkerung bestand aus Sklaven und Fremden, die für den Kriegsdienst nicht herangezogen wurden; die Zahl der wirklich dienstpflichtigen freien Bürger bleibt unbekannt. Sie ist aber Voraussetzung für die Stimmenzahl im Synhedrion gewesen. Hinzu kommt, daß nicht bekannt ist, wie weit in diesen Staaten das Söldnerwesen sich schon verbreitet hatte, wodurch die Berechnungen auf ganz andere Grundlagen gestellt würden. Und schließlich muß bedacht werden, daß aus den verschiedensten Gründen große Teile der freien Bevölkerung selbst in diesen Staaten für den Kriegsdienst überhaupt unabkömmlich waren, sodaß die Berechnungen völlig unsicher wären und jeder Grundlage entbehrten. Daher wurde auf eine derartige Schätzung verzichtet.

Aus dem erhaltenen und ergänzten Teil der Inschrift geht hervor, daß die Inseln und Seestädte Thrakiens und der Chersonnes im Verhältnis zu ihrer Größe mehr Stimmen erhalten haben als die vorwiegenden Landstaaten im Vergleich zu ihrer Ausdehnung. Das hängt mit der schon skizzierten Einstellung Philipps zusammen und mit seinem ganz verständlichen Bestreben, die beste Landmacht, die ihm in dem makedonischen Heer zur Verfügung stand, durch eine möglichst starke Flottenmacht zu ergänzen. Daß ferner relativ weiträumigen Gebieten wie etwa Ätolien oder Athamanien im Verhältnis zu kleineren Landschaften (Lokris, Phokis) mit Recht weniger Stimmen zuerteilt werden müssen,

[142]) Schwahn S. 16.

wurde ebenfalls anfangs begründet. Es ist aber doch festzustellen, daß im allgemeinen in gerechter Weise der Bedeutung und Größe der einzelnen Staaten Rechnung getragen wurde, und nirgends von einer krassen Benachteiligung eines Staates gesprochen werden kann, der etwa einst zu den schärfsten Gegnern des makedonischen Staates zählte. Die Inschrift stellt der staatsmännischen Kunst Philipps das beste Zeugnis aus; sein Ziel, Griechenland als freies, gleichberechtigtes Glied mit Makedonien irgendwie zu verbinden, hat er durch diesen Pakt erreicht.

Zum Schluß sei noch eine Bemerkung zu der Behauptung Schwahns [143]) gestattet, in der Inschrift herrsche in der Reihenfolge der Namenaufzählung das geographische Prinzip vor, indem die einzelnen Staaten nacheinander nach der Größe der Entfernungen vom Mittelpunkt Korinth aufgeführt seien: In dem uns erhaltenen Teil fänden sich die von Korinth am weitesten entfernt liegenden Staaten aufgezeichnet, und diese wiederum nach der Staffelung der einzelnen Entfernungen. Ich halte diese Schematisierung für unrichtig. Schwahn selbst muß schon einige Ausnahme von der von ihm aufgestellten Regel machen, in der Tat läßt sich in die erhaltenen Reste keine Ordnung nach geographischen Gesichtspunkten hineinbringen: wir finden Z. 2 Thessalien genannt, lesen Z. 5 etwas von Thasos, wobei, wie vermutet wurde, die Kyklade Paros gemeint ist, befinden uns Z. 6 im Westen, in Ambrakia, während Z. 7, genau entgegengesetzt, der Name der thrakischen Städte sich findet. Diese Aufzählung springt kühn von Ost nach West und wieder nach Ost. Auch ist eine Aufzählung der Stämme in einer bestimmten geographischen Richtung nicht zu erkennen; Z. 8 sind wir mit der Nennung von Phokis und Lokris ziemlich nahe bei Korinth, schreiten aber im folgenden nicht etwa, wie man erwarten müßte, weiter nach Süden fort, sodaß ein einheitliches Fortschreiten von Norden (Thessalien, Thrakien) nach Süden (Phokis, Lokris) sich feststellen ließe, sondern im Gegenteil nach Norden durch die Nennung von Malis, Agräa und Dolopien (Z. 9 und 10). Z. 11 wird das thessalische Perrhäbien aufgezählt, was nach der Z. 2 erfolgten Nennung Thessaliens und der immerhin vermutlichen Aufzählung der thessalischen Nebenlande Magnesia und Achäa Phthiotis (Z. 3) einer geographischen Anordnung geradezu widerspricht. Und schließlich endet die Aufstellung Z. 12 ganz unvermittelt mit der Nennung von Kephalenia, was so ziemlich am entgegengesetzten Ende des Z. 11 genannten Perrhäbien liegt.

---

[143]) Schwahn S. 15.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß durch Ergänzung der verlorengegangenen Zeilenanfänge manche geographischen Übergänge sich herstellen ließen[144]), so wird die geographische Unordnung vielleicht hier und da gemildert, jedoch unmöglich beseitigt. Durch die Annahme einer geographischen Anordnung liest man zuviel in die Inschrift hinein. Wahrscheinlich sind die einzelnen griechischen Staaten so zur Aufzeichnung auf den Stein geordnet worden, wie die Meldung abgegeben war, daß die betreffende Volksversammlung den Vertrag ratifiziert habe. Schon Wilhelm[145]) sprach eine solche Vermutung aus, „daß die Namen der Staaten nach keinem kenntlichen Gesichtspunkt, weder geographisch noch nach ihrer Bedeutung geordnet sind, also wahrscheinlich nach dem Zufall der Beitrittserklärung oder -beschwörung".

[144]) Ich denke z. B. an die Z. 2—5, von Thessalien über Magnesia und die Thessalien vorgelagerten Inseln zu den Kykladen!

[145]) Wilhelm S. 22.

Exkurs I.

Über die erbliche Stellung des Hegemon im korinthischen Bund.

Grote[1]) hatte einst die Erblichkeit des philippischen Vertragswerkes von Korinth abgelehnt und behauptet, daß die Griechen bei Philipps Tod in keiner Weise mehr gebunden waren. Heute dagegen wird allgemein der korinthische Bund als ein „ewiger" Bund aufgefaßt[2]), besonders, nachdem Wilcken[3]) in scharfsinniger Untersuchung dieser Annahme zur Gewißheit verholfen zu haben schien. Wilcken nimmt einen automatischen Übergang des Vertrages auf Alexander an, glaubt aber, daß dazu ein formaler Akt der Überschreibung notwendig gewesen sei, der durch einfache Zustimmung der Hellenen, etwa durch eine Huldigungsgesandtschaft an Alexander nach Pella, hätte erfolgen können; aber nachdem die Griechen nach Philipps Tod aufständisch geworden seien, habe Alexander das Synhedrion des Bundes nach Niederschlagung des Aufstandes nach Korinth berufen und dort mit den griechischen Staaten den Vertrag umschreiben müssen.

Wilcken vermag sich zur Begründung seiner Auffassung nicht auf die sonst allgemein übliche Bezeichnungsart ewiger Verträge bei den Griechen zu stützen. Denn ein „ewiger" Vertrag war in der Überschrift oder der Präambel des Vertragstextes oder -eides als solcher gekennzeichnet[4]). Aber in der Gründungsinschrift des korinthischen Bundes wird der Bund keinesfalls als „Symmachie für immer" bezeichnet noch sonst irgendwie deutlich gemacht, daß der Vertrag auf Philipp und seine Nachkommen ausgestellt war. Z. 4 der Inschrift ist nach der Ergänzung *συμμαχία* kein Raum mehr für irgendeine Apposition, ebenso reicht nach den Worten *συνθήκας πρὸς Φίλιππον* der Raum für eine Ergänzung *καὶ τοὺς ἐκγόνους* nicht

[1]) Grote, History of Greece XII (1856), S. 12.

[2]) so von Droysen I², S. 43; Berve I, S. 231; Beloch Gr. Gesch. III², 1 S. 607 ff.; Larsen II, S. 60.

[3]) Wilcken 1922, S. 97 ff.

[4]) durch die Formel [*συμμαχία*] *εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον* (vgl. z. B. IG II², 97; 112; Ditt. Syll. I³, 122; 142, 35 u. a.) oder bei Verträgen mit einem König war ausgedrückt, daß der Vertrag auch für die Nachkommen Geltung haben solle (vgl. z. B. IG II², 105; 126; 127 u. a.); immer beachtete man peinlichste Genauigkeit in der Bezeichnung des Bündnispartners.

aus. An dieser Stelle müßte man aber einen derartigen Zusatz unbedingt erwarten.

Wilcken gründet seine Behauptung auf die Zeilen 11/12; hier finden wir bei der Aufzählung einzelner Bestimmungen des Vertrages den Passus, daß die griechischen Staaten sich verpflichten, die *βασιλεία* Philipps und seiner Nachkommen nicht zu stürzen. Wilcken[5]) folgert daraus, „daß der ganze Vertrag auf den Namen Philipps und seiner Nachkommen ausgestellt war; denn wäre der Vertrag mit Philipps Tod erledigt gewesen, so hätten die Griechen niemals die Verpflichtung übernehmen können, auch gegen die *βασιλεία* seiner Nachkommen nicht vorzugehen". Dieser Grund Wilckens ist aber nicht stichhaltig; denn die Griechen konnten sich sehr wohl verpflichten, die Dynastie Philipps in Makedonien nicht anzutasten, ohne zugleich verpflichtet zu sein, die einzelnen makedonischen Könige als Hegemone des Bundes anzuerkennen[6]). Man kann keinesfalls, allein auf diese Stelle der Gründungsinschrift gestützt, die Erblichkeit der Hegemonie des korinthischen Bundes als erwiesen betrachten[7]). Für Wilckens Auffassung scheint jedoch der Vertrag der Griechen mit Antigonos und Demetrios zu sprechen, die ja bekanntlich das Vertragswerk Philipps erneuerten. Dort scheint in der Tat der Vertrag als „ewig" gekennzeichnet zu sein. Allerdings ist das Wort *ἔκγονοι* mit Sicherheit nur an einer Stelle der Inschrift zu ergänzen[8]), wo es jedoch in demselben Zusammenhang steht wie in der Gründungsinschrift und deshalb genau so wenig beweist wie dort, während es sonst in größeren Zusammenhängen ergänzt werden muß[9]), wobei die Ergänzungen teilweise sehr umstritten sind[10]). Aber selbst wenn sicher feststünde, daß der Vertrag der Griechen mit Antigonos und Demetrios ein „ewiger" Vertrag war, so können daraus für den mit Philipp geschlossenen Bund keine sicheren Folgerungen gezogen werden. Denn es ist zu bedenken, daß die politischen Verhältnisse zur Zeit des Antigonos und Demetrios völlig andere waren als zur Zeit Philipps und die Diadochenfürsten Wert darauf legen mußten, ihren Nachkommen auf dem Thron geordnete Ver-

[5]) Wilcken 1922, S. 98.

[6]) Denn man muß festhalten, daß die Hegemonie ein rein persönliches Amt Philipps war und nichts mit der Königswürde Philipps zu tun hatte; denn letztere wurde ihm von der makedonischen Heeresversammlung, vom makedonischen Volke übertragen, und Makedonien als Staat stand doch außerhalb des korinthischen Bundes!

[7]) Unser sonstiges inschriftliches Material vermag nicht weiter zu helfen; denn die Fragmente des auf Alexander ausgestellten Vertrages (IG II², 329) sind, abgesehen von ihrer Dürftigkeit, kein Beweis, da eine Neuausfertigung des Vertragstextes in jedem Fall notwendig war.

[8]) IG IV, 68 Frg. I, 14 [*ἢ τὴν βασιλείαν τὴν Ἀντιγόνου καὶ*] *Δημητρίου καὶ τῶν ἐ*[*κγόν*]*ων καταλύωσι.*

[9]) IG IV, 68, Frg. I, 8/9; V, 24 ff.

[10]) vgl. Wilckens Anm. zu Frg. V, 26 (Wilcken 1927, S. 297).

hältnisse zu hinterlassen, was durch eine Anerkennung der Thronfolge durch die verbündeten Staaten wesentlich erleichtert wurde [11]). Wenn daher in dem epidaurischen Fragment der Bundesvertrag als ein „ewiger" gekennzeichnet ist, so ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß erst Antigonos und Demetrios den Vertrag aus den erwähnten Gründen auch als für ihre Nachkommen geltend ausstellen ließen, zumal ihre Machtstellung den griechischen Staaten gegenüber eine derartige Änderung des philippischen Vertrages leicht ermöglichte.

Zur Beantwortung der Frage ist die literarische Überlieferung heranzuziehen; denn aus dem Verhalten der Griechen sowohl als auch Alexanders nach Philipps Tode und den Begründungen, die beide Teile für ihr Vorgehen angeben, könnten Schlüsse auf die rechtliche Lage gezogen werden. Ausführlich berichtet darüber nur Diodor, der allerdings in der Angabe der Beweggründe nicht ganz exakt ist [12]).

Die Griechen können aufständisch geworden sein zum ersten in der Absicht, eine Erneuerung der Hegemonie durch Alexander zu verhindern, die sie mit Philipps Tod als erloschen empfanden. Hierfür läßt sich Diodor XVII, 3, 2 anführen, der berichtet, „daß die Athener die Hegemonie der Hellenen den Makedonen nicht abtreten wollten", gleichsam, als sei die Hegemonie über Griechenland im Augenblick unvergeben und man nur nach Kampf bereit, sie den Makedonen von neuem zu überlassen. Ähnliche Wendungen gebraucht Diodor von den Thebanern und den Lakedämoniern [13]). Diese Auffassung würde also einen Übergang der korinthischen Symmachie auf Alexander als dem rechtlichen Nachfolger Philipps nicht möglich machen. — Zum anderen aber kann der Aufstand der Griechen in der Absicht erfolgt sein, die makedonische Herrschaft abzuschütteln, da die Gelegenheit in Anbetracht der Jugendlichkeit Alexanders besonders günstig erschien [14]). Auf dies wider den Vertrag erfolgte Vorgehen der Griechen deutet Diodors Bemerkung XVII, 3, 1 hin, daß viele der Hellenen zu Neuerungen geneigt gewesen seien. Ebenso paßt zu einer solchen Auffassung der Bericht Diodors über die Beschlüsse der Ätoler, Ambrakioten und Thebaner, die von Philipp Vertriebenen wieder aufzunehmen bezw. die makedonischen Besatzungen zu vertreiben, worin ganz offensichtlich ein Bruch des Bundesvertrages gesehen wurde (§ 3). Der Ausdruck bei Diodor XVII, 3, 5 *πρὸς τὴν αὐτονομίαν ὥρμησαν* ist

[11]) vgl. dazu oben die Ausführungen S. 6, 23.

[12]) Diod. XVII, 3; Justin, der die Ereignisse irrtümlich erst unter dem Jahr 335 berichtet, bietet nichts Neues (Justin. XI, 2 ff).

[13]) Diod. XVII, 3, 3 f.; § 4 ist mit Boehnecke, Forschungen auf dem Gebiete der att. Redner I, 614, 2 *Λακεδαιμόνιοι* zu schreiben statt des überlieferten *Ἀρκάδες;* umgekehrt im folgenden Satz.

[14]) vgl., was Äschines, geg. Ktes. § 77 über Demosthenes' Verhalten bei der Nachricht von Philipps Tod erzählt!

indifferent; er läßt die Entscheidung offen, ob es mit oder wider den Bundesvertrag geschah. Dagegen bezeichnet bei Diodor a. a. O. der Ausdruck *πρὸς ἀπόστασιν ὥρμα* das Vertragswidrige der Handlung; aber die Völker, die vertragswidrig auf den Aufstand hinarbeiten, scheinen keine griechischen Stämme zu sein, sie werden ausdrücklich als „jenseits von Makedonien wohnend" bezeichnet und Barbaren genannt. Es sind wohl sicher dieselben Völkerschaften gemeint, die auch Justin XI, 1, 6 als „gentes fidei dubiae et mentis infidae" erwähnt, Illyrier, Thraker und Dardanen. Diese Völkerstämme, die nicht zum korinthischen Bund gehörten, handeln, das wird ausdrücklich betont, wider die Verträge; die scharfe Herausstellung ihres vertragswidrigen Handelns gegenüber dem Verhalten der Griechen ist vielleicht nicht unbeabsichtigt und würde beweisen, daß Diodor wenigstens von einem vertragsbrüchigen Handeln der Griechen nicht überzeugt war. — Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich aus dem Bericht, den Diodor über die Beweggründe der Griechen gibt, für die Frage der zeitlichen Befristung des korinthischen Bundes zwar nichts Sicheres feststellen läßt, daß jedoch eine Berechtigung der Griechen, sich für frei und durch keinerlei Vertrag gebunden zu halten, auf Grund der Darstellung Diodors nicht unbedingt abzulehnen ist.

Was das Verhalten Alexanders betrifft, so fällt bei Diodor zunächst das mehrfach betonte *Ἀλέξανδρος ἔπεισε* auf; wir finden in den ersten Paragraphen, regelmäßig wiederkehrend, diese Wendung [15]). Dies spricht doch ganz offensichtlich gegen einen automatischen Übergang der Hegemoniestellung Philipps auf Alexander; denn wäre Alexander kraft Erbrechts Hegemon des korinthischen Bundes gewesen, hätte er nicht zu „überreden" brauchen, es hätte ein Hinweis auf sein Recht genügt [16]). Anscheinend hat Alexander das Mittel der Überredung auch gegen die beiden Hauptaufrührer, gegen Theben und Athen, versucht; erst als der Versuch, durch Überredung beide Staaten für sich zu gewinnen, fehlgeschlagen

---

[15]) Diod. XVII, 4, 1 ff.; vgl. auch Arrian. I, 1, 2; entsprechend auch Just. XI, 3, 1.

[16]) Es ist darauf hinzuweisen, daß Alexander auch die Amphiktionie überredet, ihm die Hegemonie über Griechenland anzutragen (Diod. XVII, 4, 2), obwohl doch, wie wohl sicher feststeht (vgl. Kaerst, Rh. Mus. 52, S. 521 ff), die Amphiktionie nicht Mitglied des korinthischen Bundes war. Das läßt die Vermutung zu, daß Alexander garnicht nach Griechenland zog in der Absicht, sich das, was ihm rechtlich zustand, zu verschaffen, sondern um möglichst viele Völker und Völkergruppen als moralischen Machtfaktor hinter sich zu haben, wenn er sich in Korinth von den Griechen die Führerschaft des korinthischen Bundes neu übertragen ließ. — Wilcken 1922, S. 100 betont das von Diodor XVII, 4, 1 gebrauchte *πατροπαράδοτον* m. E. zu stark. Ob es nicht ein Lieblingsausdruck Diodors ist (s. XVII, 2, 2!), aus dem für die rechtliche Lage nach Philipps Tod kein Schluß zu ziehen ist? Zudem kann es auch einfach von Alexander gebraucht sein, um seinem Wunsche stärkeres Gewicht zu verleihen.

war, wandte Alexander wenigstens Theben gegenüber Gewalt an. Denn nach Diodor XVII, 4, 4 führte Alexander seine Macht heran, um die, die sich nicht überreden ließen[17]), niederzuwerfen. Erst als die Griechen den Mut und die gewaltigen Fähigkeiten des jungen Fürsten erkannt hatten, fügten sie sich, schickten Huldigungsgesandtschaften und baten um Verzeihung, daß sie Alexander die Hegemonie nicht sogleich angetragen hätten[18]). — Der Bericht Diodors über Alexanders Verhalten bei Ausbruch der Unruhen in Griechenland scheint mir zu zeigen, daß eine Erblichkeit des korinthischen Bundes nicht als eine unbedingt sichere Tatsache angenommen werden darf, zumal auch die Inschrift des korinthischen Bundes selbst keinen sicheren Hinweis liefert. Unsere Quellen sind zu dürftig, als daß diese Wahrscheinlichkeit noch fester begründet werden könnte.

---

[17]) ἀπειθέω ist hier nicht als „ungehorsam sein" zu fassen, sondern vielmehr in der Urbedeutung „sich nicht überreden lassen"; es steht ganz offensichtlich hier im Gegensatz zu dem ἔπεισε in den §§ 1—3. Eine ähnliche Antithese findet sich bei Plato Phaedr. 271 B.

[18]) vgl. Diod. XVII, 4, 6.

Exkurs II.

Über Wilckens Ergänzung *Μακεδόνα* (Z. 4).

Wilcken[1]) hat die Z. 4 nach der Ergänzung des Namens Philipp verbleibende Lücke durch die Apposition *Μακεδόνα* zu ergänzen vorgeschlagen. Gegen diese Ergänzung sind jedoch zahlreiche Gründe anzuführen, die Wilckens Lösung sehr unwahrscheinlich machen. Zunächst ist nicht anzunehmen, daß der weit über Griechenlands Grenzen hinaus bekannte Philipp als „Philipp, der Makedone", bezeichnet worden sein soll. Denn bei dem Namen „Philipp" wußte damals in der griechischen Welt jeder, wer damit gemeint sei, genau wie heute jedermann sofort weiß, wer mit den Namen „der Tiger", „der Duce", „der Führer" gemeint ist. Zum andern aber verbanden die Griechen auch noch in jener Zeit mit der Bezeichnung „die Makedonen" die Vorstellung eines dem Griechentum kulturell fernstehenden Volkes, das ihnen als nicht ebenbürtig, ja sogar als barbarisch galt[2]). Außerdem trifft dieser Name nach griechischer Vorstellung auf Philipp persönlich zur Bezeichnung seiner Herkunft garnicht zu, da das makedonische Herrscherhaus sich von Herakles herleitete, also griechischen Ursprungs zu sein vorgab und als solches auch bei den Griechen anerkannt war[3]). Will man eine auf Philipp zu beziehende Ergänzung einsetzen, so kann nur sein Patronymium oder seine Herrscherbezeichnung in Betracht kommen; aber weder *Ἀμύντου* noch *βασιλέα* oder *ἡγεμόνα* — zwischen ihnen wäre zu wählen — passen wegen ihrer Buchstabenzahl in die Lücke; zudem ist die Ergänzung *βασιλέα* noch aus dem Grunde unmöglich, da Philipp sich nie den Griechen gegenüber als „König" anreden ließ[4]). — Bei der Durchsicht der erhaltenen Inschriften, besonders des 4. Jahrhunderts v. Chr[5]), läßt sich kein festes Schema in der Titulatur

[1]) Wilcken 1929, S. 304.

[2]) vgl. J. Jüthner, Hellenen und Barbaren, Erbe d. Alt., Heft 8 (1923), S. 29 ff.; die Frage, ob die Makedonen wirklich ein dem Griechentum stammfremdes Volk waren, steht hier nicht zur Debatte; entscheidend ist für unsere Stelle, was die Griechen jener Zeit dachten (vgl. auch Geyer S. 30 ff).

[3]) s. Jüthner a. a. O., S. 30 ff; wieso Schwahn S. 39, 2 behauptet, der Volksname müsse in der Inschrift gestanden haben, ist mir unerklärlich.

[4]) vgl. oben S. 6, 23.

[5]) In Frage kommen natürlich nur Inschriften, da die bei Historikern überlieferten Verträge vom Autor stilistisch geändert sein können, ausgenommen, wenn sie deutlich im Wortlaut zitiert werden.

der Fürsten ausmachen; je nach der Persönlichkeit des betreffenden Herrschers wird er bald nur mit seinem Namen, bald mit einem Titel angeredet; so ist IG I², 53 nur von „Philipp" die Rede, IG II², 126 werden die thrakischen Könige nur mit ihrem Namen angeredet, ebenso König Arybbas in dem Ehrendekret aus dem Jahre 343/2 [6]). Andererseits finden wir den Titel *βασιλεύς* hinzugesetzt, so in dem Ehrendekret für den Odrysenkönig Herbryzelmis [7]) und den König von Sidon, Straton [8]). Im 1. Friedensvertrag zwischen Dionys I. von Syrakus und Karthago vom Jahre 405 stand nur der Name des Dionys [9]), in dem attischen Ehrendekret für Dionys [10]) finden wir nur einmal seinen Titel *ὁ Σικελίας ἄρχων* (Z. 19/20) hinzugefügt, in dem Symmachievertrag [11]) wird dieser nur zu Beginn des Antrages mit diesem Titel angeredet, sonst findet sich nur sein Name. Ähnlich verhält es sich IG II², 102: König Amyntas wird ohne Titel genannt, nur am Ende erscheint sein Patronymium, „Sohn des Arridaios". Das Umgekehrte findet sich in dem Bundes- und Handelsvertrag des Amyntas II. mit dem chalkidischen Bunde [12]), wo wir nur am Anfang das Patronymium lesen, im Vertrag selbst aber nirgends. In gleicher Weise findet sich IG II², 127 zu Beginn die Angabe, welchen Stammes die Partner der Symmachie sind, die mit den Athenern abschließen; aber im Eid (Z. 38 ff.) werden nur die Namen genannt. Das ist eine klare Parallele, die Wilckens Ergänzung *Μακεδόνα* im Eid, bei der man zudem noch *τὸν* vermißt, nicht als sehr wahrscheinlich anmuten läßt. Will man eine gewisse Regel im Gebrauch der Titel in griechischen Inschriften herauslesen, so könnte man sagen, daß sich Titel oder Patronymium oder irgendeine sonstige Angabe, die die betreffenden Fürsten näher bestimmt, wohl nur am Anfang als offizielle Anrede bezw. am Ende gleichsam als Unterschrift findet, im Vertrag oder Eid selbst aber nur der Name genannt zu werden pflegt. Bezeichnend ist, daß nur drei Ehrendekrete [13]) von dieser Regel abweichen, wo es galt, dem Fürsten aus irgendeinem Grunde besonders zu schmeicheln.

Aus allem diesen ist klar, daß Wilckens Ergänzung der Z. 4 nicht zu halten und wohl auch von ihm selbst nur als Notlösung gedacht ist. Ich schlage vor, hier ein auf *τὰς συνθήκας* zu beziehendes Partizipium Perfekti einzusetzen, nämlich *κειμένας*. An sich braucht zwar ein Partizip im Griechi-

[6]) IG II², 226.
[7]) IG II², 31.
[8]) IG II², 141.
[9]) Scala Nr. 94.
[10]) IG II², 103.
[11]) IG II², 105.
[12]) Scala Nr. 107.
[13]) IG II², 31; 103; 141.

schen nicht zu stehen — im Gegensatz zum Lateinischen —, aber anders ist die Schwierigkeit m. E. nicht zu beheben. Der Ausdruck *συνθήκας* (*εἰρήνην*, *ὅρκον* u. ä.) *τίθεσθαι πρός τινα* ist der griechischen Sprache geläufig[14]), wenn auch ein Kompositum[15]) neben gewöhnlichem *ποιεῖσθαι* häufiger sich findet. Auf Grund dieser Erwägungen habe ich die Ergänzung der Inschrift vorgenommen.

[14]) z. B. Polyb. I, 11, 7; XV, 8, 7; Plut. Nic. 10; Ages. 27; Tib. Gr. 5; Polyb. V, 4, 7; VII, 9, 1; V, 60, 10 u. v. a.

[15]) *συντίθεσθαι*: Ditt. Syll. I³, 112, 26; 633, 25; IG II², 404, 12; oder *διατίθεσθαι*: IG II², 213, 12 u. a.

Lebenslauf.

Am 24. Mai 1910 wurde ich, Hans Otto Raue, in Wuppertal-Elberfeld als Sohn des Architekten Otto Raue und seiner Ehefrau Anna, geb. Heiland, geboren. Ich bin evangelisch-lutherischer Konfession und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach 9jährigem Besuch des Gymnasiums meiner Heimatstadt legte ich Ostern 1929 die Reifeprüfung ab. Von S.S. 1929—S.S. 1931 und ab S.S. 1932 studierte ich Geschichte, Klassische Philologie und Erdkunde in Marburg a. d. L., im W.S. 1931/32 in Bonn a. Rh. Im Dezember 1934 legte ich in Marburg die Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Fächern Geschichte und Klassische Philologie ab. Am 26. 6. 1935 bestand ich ebendort die mündliche Doktorprüfung.

Meine akademischen Lehrer, denen ich allen zu höchstem Dank verpflichtet bin, waren die Herrn Professoren und Dozenten: Bickel, Enßlin, Franz, Friedlaender, Hölk, Jacobsohn †, Jacobsthal, Jaeck, Jaensch, Kern, Kutzner, Lommatzsch, Mommsen, Mortensen, Müller A., v. Premerstein †, Rohde, Röpke, Schultze-Jena, Schwyzer, Steinbach, Stengel, Waibel und Zechlin. Zu besonderem Danke bin ich Herrn Studienrat Privatdozent Dr. Hans Volkmann verpflichtet, der nach dem Tode meines verehrten Lehrers, Herrn Prof. v. Premerstein, sich der Umarbeitung der Arbeit stets helfend und ratend annahm und es mir dadurch erst ermöglichte, sie zum Abschluß zu bringen.